

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 30. September 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

6a. Lieferung

#### Inhalt

#### 75 BERGBAU, KERNENERGIE, ELEKTRIZITÄT, GAS, WASSERWIRTSCHAFT

750 Bergbau		Seite	752 Elektrizität und Gas		Seite
750-1	Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätten-gesetz) v. 4. 12. 1934 .....	4	751-7	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung) v. 20. 5. 1960 .....	71
750-1-1	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätten-gesetz) v. 14. 12. 1934 .....	5	751-9	Kostenverordnung zum Atomgesetz v. 2. 7. 1962 .....	72
750-3	Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. 12. 1942 .....	7	<b>752 Elektrizität und Gas</b>		
750-4	Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz v. 22. 6. 1937 .....	9	752-1	Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) v. 13. 12. 1935 ..	76
750-6	Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen v. 1. 12. 1936 .....	10	752-1-1	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschafts-gesetzes v. 27. 9. 1939 .....	79
750-6-1	Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern v. 25. 3. 1938 .....	11	752-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirt-schaft (Energiewirtschaftsgesetz) v. 31. 8. 1937 .....	80
750-7	Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten v. 23. 7. 1937 ...	13	752-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirt-schaft (Energiewirtschaftsgesetz) v. 8. 11. 1938 .....	81
750-7-1	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zu-sammenschluß von Bergbauberechtigten v. 1. 2. 1939 .....	14	752-1-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirt-schaft (Energiewirtschaftsgesetz) v. 7. 12. 1938 .....	82
750-9	Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau v. 29. 7. 1963 .....	15	752-1-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirt-schaft (Energiewirtschaftsgesetz) v. 21. 10. 1940 .....	82
<b>751 Kernenergie</b>			752-1-6	Ausführungsbestimmungen des Reichs-wirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Ver-ordnung zur Durchführung des Energie-wirtschaftsgesetzes v. 24. 11. 1938 .....	84
751-1	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) v. 23. 12. 1959 .....	28	752-1-7	Anordnung über die Verbindlicherklärung der allgemeinen Bedingungen der Energie-versorgungsunternehmen v. 27. 1. 1942 ...	84
751-2	Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) v. 24. 6. 1960 .....	42	752-5	Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Indu-striezensus in der Versorgungswirtschaft v. 24. 4. 1963 .....	94
751-6	Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) v. 22. 2. 1962 .....	65			



Sachgebiet 750

**Bergbau**

# 750-1 Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)

Vom 4. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1223, verk. am 10. 12. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1\*

(1) Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung wird der *Reichswirtschaftsminister* mit der Durchforschung des *Reichsgebietes* nach nutzbaren Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Untersuchung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse ... die geologischen Anstalten der ... Länder zu beauftragen.

(2) und (3) ...

## § 2

(1) Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des *Reichsgebietes* von den in § 1 bezeichneten Anstalten beauftragten Personen haben die Berechtigten das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke entgegenstehen, haben sich die Beauftragten wegen Überlassung solcher Grundstücke mit der jeweils zuständigen Behörde vorher ins Benehmen zu setzen.

(2) Etwaige durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

## § 3

(1) Wer für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der Messungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der zuständigen Anstalt (§ 1) anzuzeigen und ihr demnächst das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Auf Verlangen ist weitere erschöpfende Auskunft zu erteilen.

(2) In gleicher Weise ist derjenige, der für eigene oder fremde Rechnung solche Arbeiten bereits ausgeführt hat, verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Anstalt unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Angaben zu machen.

## § 4\*

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der

§ 1 Abs. 1 Auslassungen: Gegenstandslos durch V v. 10. 3. 1939 I 490 u. Art. 83 GG 100-1

§ 1 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslos durch V v. 10. 3. 1939 I 490

§ 4 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden.

(2) ...

## § 5

(1) Den beauftragten Personen (§ 2) steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Aufschlüssen im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit offen.

(2) Auf Verlangen hat der Bohrunternehmer (§ 4) diesen Personen die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen, auch hat er ihnen erschöpfende Auskunft über die Aufschlußergebnisse zu erteilen. Bohr- und sonstige Gesteinsproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt (§ 1) oder ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

## § 6\*

(1) Wer auf Grund staatlicher Ermächtigung oder eines Vertrages mit dem Grundeigentümer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl berechtigt ist oder eine Option auf den Abschluß eines solchen Vertrages besitzt oder erhält, ist verpflichtet, der zuständigen Anstalt (§ 1) durch Vermittlung der Landesbergbehörden unverzüglich eine Karte einzureichen, die den räumlichen Umfang des Gebietes, die Lage der darin vorhandenen Bohrungen auf Öl mit Angabe ihrer Teufe und die bereits geophysikalisch untersuchten Flächen nachweist.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Grundeigentümer, der auf seinen Grundstücken geophysikalische Untersuchungen oder Bohrungen auf Erdöl ausgeführt hat oder für seine Rechnung durch andere ausführen läßt.

(3) Für Einzeldarstellungen sind Sonderkarten vorzulegen.

(4) ...

(5) Jede Veränderung der in den Karten darzustellenden Verhältnisse hat der Verpflichtete unverzüglich anzuzeigen.

## § 7

Die Anzeige oder Einreichung durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 Verpflichteten von der Meldepflicht.

## § 8

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

## § 9

Die Beamten, Angestellten und Beauftragten der in § 1 bezeichneten Anstalten sind zur Geheimhaltung der auf Grund dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

## § 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3, 4, 5, 6 und 9 werden mit Geldstrafe bestraft.

## § 11\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Reichswirtschaftsminister beauftragt.

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 11 Abs. 3: Vgl. LagerstAusfV 750-1-1

## Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)

750-1-1

Vom 14. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1261, verk. am 22. 12. 1934

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) wird verordnet:\*

### Artikel 1 (zum § 1)\*

### Artikel 2 (zum § 3)\*

(1) Für die Meldepflicht kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchung von einer Privatperson, Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder dergleichen ausgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für die in den §§ 4 und 6 bestimmte Anzeige- und Einreichungspflicht.

(3) Die Anzeige usw. ist an die ... örtlich zuständige Anstalt zu richten.

### Artikel 3 (zum § 4)\*

(1) Die Anzeige über die mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Bohrung;
2. Bezeichnung des Bohrpunktes durch eine Pause nach dem Meßtischblatt oder durch eine einfache Zeichnung mit Eintragung der Entfernungen von leicht erkennbaren Richtpunkten;
3. Zweck der Bohrung;

Einleitungssatz: LagerstG 750-1

Art. 1: Gegenstandslos durch V v. 10. 3. 1939 I 490

Art. 2 Abs. 3 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen Art. 1 dieser V

Art. 3 Abs. 1 Nr. 4: Druckfehlerberichtigung 1935 I 7

4. Art der Voruntersuchung, auf Grund deren die Bohrung unternommen wird;

5. Art des Bohrverfahrens.

(2) Die Mitteilung der Bohrergebnisse hat unter Benutzung des von der *Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40*, herausgegebenen Vordrucks zu erfolgen. Der Erfolg der Bohrung ist genau anzugeben. Bei Wasserbohrungen sind Angaben über das Ergebnis des Pumpversuchs und über die Beschaffenheit des Wassers zu machen.

### Artikel 4 (zum § 5)

(1) Welche Behörden als Aufsichtsbehörden im einzelnen zuständig sind (Polizeibehörden, Bergbehörden usw.), richtet sich nach der bestehenden landesrechtlichen Regelung.

(2) Für die Befahrung von Bergwerken ist außerdem die vorherige Anmeldung bei dem Bergwerksbesitzer (Werksdirektor, Betriebsleiter) erforderlich.

### Artikel 5 (zum § 6)\*

(1) Die Einreichung der Kartenunterlagen über die Erdölberechtigungen hat in zwei Stücken bei den Landesbergbehörden, und zwar den Mittelbehörden, zu erfolgen. ...

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Bergbehörden geben ein Stück der Kartenunterlagen an die ... zuständige geologische Anstalt unmittelbar weiter. Eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der eingetragenen Erdölberechtigungen findet nicht statt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Gegenstandslos durch G v. 30. 9. 1942 I 603 u. V v. 25. 3. 1943 I 163

Art. 5 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen Art. 1 dieser V

(3) Der Maßstab der Karten soll im allgemeinen 1 : 100 000 betragen, sofern nicht der Übersichtlichkeit halber im Einzelfall oder für Einzeldarstellungen ein größerer Maßstab erforderlich ist.

(4) In den bereits durch zahlreiche Bohrungen auf Erdöl aufgeschlossenen Gebieten entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Bergbehörde über den Umfang der auf den Karten zu machenden Angaben.

Artikel 6 (zum § 8)

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben auch bezüglich der den Bergbehörden gegenüber bestehenden Anzeigepflichten völlig unberührt; insbesondere bleibt auch § 5 des Preußischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) weiter in Kraft.

Artikel 7 (zu den §§ 9 und 10)\*

Für die Beamten und Angestellten der ... geologischen Anstalten folgt die Geheimhaltungspflicht, die auch ihnen mit Rücksicht auf die in den §§ 2 bis 6 begründete weitgehende Anzeige- und Auskunftspflicht nochmals ausdrücklich auferlegt ist, schon aus der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses. Die Frage, ob im Einzelfalle eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, unterliegt daher bei diesen Beamten und Angestellten zunächst der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Reichswirtschaftsminister

Art. 7 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen Art. 1 dieser V

## Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze

750-3

Vom 31. Dezember 1942

Reichsgesetzbl. 1943 I S. 17

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

### § 1\*

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen

1. Ton, soweit er sich eignet zur Herstellung von
  - a) feuer- und säurefesten Erzeugnissen,
  - b) keramischen Erzeugnissen mit Ausnahme von Ziegeleierzeugnissen,
  - c) Tonerde,
  - d) Emaille als Emaillierton,
2. Bleicherde und Bentonit,
3. Kaolin,
4. Feldspat und Pegmatitsand,
5. Glimmer,
6. Quarzit und Quarz, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen,
7. Magnesit,
8. Bauxit,
9. Flußspat,
10. Schwerspat,
11. Talkum, Speckstein,
12. Kieselgur.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf solche in Absatz 1 bezeichnete Vorkommen, die nach berggesetzlicher Vorschrift verliehen oder verleihbar sind . . .

(3) Darüber, ob ein Vorkommen den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die der unteren Bergbehörde übergeordnete Bergbehörde . . .

### § 2

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze (§ 1) untersteht der bergpolizeilichen Aufsicht.

(2) Die mittleren und obersten Bergbehörden des Reichs und der Länder können die Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen oder sie unter Auflagen zulassen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Betrifft Sachsen

§ 1 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

(3) Die Bedingungen und Auflagen (Absatz 2) können insbesondere die Gestaltung des Betriebes, die Verwertung der gewonnenen Bodenschätze, die Ordnung der Wasserverhältnisse sowie die Sicherung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft nach dem Abbau regeln.

### § 3\*

(1) Erfordern bergpolizeiliche oder volkswirtschaftliche Gründe die Zusammenfassung von Grundflächen oder Betrieben in einem einheitlichen Betriebe zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1), so hat die Bergbehörde (§ 2 Abs. 2) die Beteiligten, die zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze berechtigt sind, aufzufordern, sich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenzuschließen und einen gemeinsamen Vertreter namhaft zu machen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht binnen der von der Bergbehörde bestimmten Frist entsprochen, so stellt sie den Abbaubereich (das Feld) des Unternehmens fest und bestimmt den zum Abbau des Feldes berechtigten Unternehmer.

(3) Mit Rechtskraft der Feststellung (Absatz 2) geht die ausschließliche Befugnis zur Ausübung der Gewinnungsberechtigungen im Felde auf den von der Bergbehörde bezeichneten Unternehmer über. Dieser hat die am Felde jeweils Gewinnungsberechtigten mangels anderweitiger Vereinbarung durch einen angemessenen, vierteljährlich nachträglich zahlbaren Förderzins zu entschädigen, der auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen ist. Statt des Förderzinses kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten setzt die der unteren Bergbehörde übergeordnete Bergbehörde den Förderzins oder die Entschädigung und den Anteil der einzelnen Mitberechtigten . . . fest. Auch kann sie auf Antrag anordnen, daß der Förderzins oder die Entschädigung an einen von der Bergbehörde zu bestimmenden Vertreter der Empfangsberechtigten zu zahlen ist; eine solche Anordnung bindet alle Beteiligten. Dem Vertreter obliegt die Einziehung der Förderzinsbeträge oder der Entschädigung und ihre Abführung an die Berechtigten; für die gegenseitigen Verpflichtungen gelten die §§ 666 bis 670 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 4

(1) Die Vorschriften des § 3 gelten entsprechend, wenn das Feld (§ 3 Abs. 2) für Zwecke eines technisch und wirtschaftlich regelrechten Betriebes erweitert werden muß.

§ 3 Abs. 4: BGB 400-2

§ 3 Abs. 4 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 14 Abs. 3 GG 100-1

(2) Die Bergbehörde, die das Feld festgestellt hat, kann eine für den ordnungsmäßigen Betrieb entbehrliche Fläche aus dem Felde entlassen. Mit der Rechtskraft der Entlassungsverfügung oder mit dem von der Bergbehörde in ihr festgesetzten Zeitpunkt endigen insoweit die in § 3 Abs. 3 bezeichneten Rechte und Pflichten des Unternehmers und des an der ausscheidenden Fläche Gewinnungsberechtigten. Eine an Stelle von Förderzins bereits gezahlte Entschädigung ist nicht zu erstatten.

§ 5

(1) Die Bergbehörde, die ein Feld gemäß § 3 Abs. 2 festgestellt hat, hebt diese Feststellung wieder auf, sobald weder bergpolizeiliche noch volkswirtschaftliche Gründe den Fortbestand des einheitlichen Betriebes rechtfertigen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt alsdann entsprechend.

§ 6

(1) Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1) gelten mit ihren Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten als Bergwerksbetriebe im Sinne der berggesetzlichen Vorschriften. Welche Anlagen als Aufbereitungsanstalten gemäß Satz 1 anzusehen sind, bestimmt im Zweifelsfall der *Reichswirtschaftsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister*.

(2) Im einzelnen gilt dabei folgendes:

- a) Nicht anzuwenden sind die berggesetzlichen Vorschriften über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Bergbaurechten (Bergwerkseigentum), über die grundbuchmäßige (grundbücherliche) Behandlung dieser Rechte sowie das Recht der Berggewerkschaften.
- b) Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung können durch Verfügung der unteren Bergbehörde unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs von der Verpflichtung befreit werden, nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes zu arbeiten oder ein Grubenbild (Grubenkarten) anfertigen und nachtragen zu lassen.
- c) Die Haftung für Bergschäden trifft denjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird. Ein Ersatzanspruch besteht nicht wegen des Schadens, der einer dem Gewinnungsrecht eines anderen unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird.

(3) Der *Reichswirtschaftsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsarbeitsminister* die Ausübung der der unteren Bergbehörde zustehenden

Aufsicht über einen Betrieb, der nach Absatz 1 als Bergwerksbetrieb gilt, oder über Teile eines solchen Betriebes der Gewerbebehörde (Gewerbeaufsichtsamt) übertragen.

§ 7

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§ 1) von mehreren Personen betrieben, so sind sie verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen *im Deutschen Reich* wohnenden Verwalter (Repräsentanten) zu bestellen, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist. Der Verwalter ist befugt, die Beteiligten in allen mit dem Betriebe zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Alleinunternehmer im Auslande wohnt.

(3) Wird ein Verwalter auf die Aufforderung der Bergbehörde oder der sie vertretenden Gewerbebehörde nicht binnen einem Monat bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die genannte Behörde befugt, bis zur ordnungsmäßigen Nachholung dieser Anzeige einen Verwalter zu bestellen und ihm eine angemessene Vergütung zuzusichern. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen und nötigenfalls durch Verwaltungszwang einzuziehen. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Behörde bestellte Verwalter hat die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Behörde keine Beschränkung eintreten läßt.

§ 8

Landesrechtliche Vorschriften, die sich auf die unter diese Verordnung fallenden mineralischen Bodenschätze beziehen, aber nicht deren Aufsuchung und Gewinnung regeln, bleiben unberührt; im übrigen werden sie unwirksam.

§ 9\*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft. . . .

(2) Zur Durchführung . . . dieser Verordnung kann der *Reichswirtschaftsminister* Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen *Reichsministers* berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos

§ 9 Abs. 2 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)



# Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz

750-4

Vom 22. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 650, verk. am 25. 6. 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1\*

(1) Raseneisenerze (einschließlich des Weißeisenerzes) dürfen nur mit staatlicher Genehmigung abgebaut werden. Dies gilt nicht für Raseneisenerzfelder, die nach einem Gesetze verliehen sind, das die Raseneisenerze dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzieht.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Einschränkungen erteilt werden, auch für die Verwertung des Erzes und für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke nach dem Abbau.

(3) Die Fachminister bestimmen die für die Genehmigung zuständigen Behörden durch Verordnung . . . .

## § 2\*

(1) Öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) können auch mit folgenden Aufgaben begründet werden:

1. Raseneisenerz auf den zum Verbandsangehörigen Grundstücken abzubauen und abbauen zu lassen und es zu verwerten,

§ 1 Abs. 3 Halbsatz 2: Gegenstandslos durch KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947  
ABIKR S. 262

§ 2 Abs. 1: WasserVerbG 753-2

2. die Grundstücke nach dem Abbau wiederherzustellen.

(2) Diese Aufgaben können auch bestehenden öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbänden gegeben werden.

## § 3

(1) Für die Gründung und das Recht des Wasser- und Bodenverbandes sind die Gesetze über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände maßgeblich. Die Gründung ist unabhängig vom Willen der Mitglieder, auch wenn dies in den Gesetzen nicht vorgesehen ist. Die Mitglieder sind zu hören.

(2) Einem bestehenden Wasser- und Bodenverbände können die Aufgaben (§ 2)

1. nach den Gesetzen über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände oder
2. mit Zustimmung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* durch Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde gegeben werden. Der Vorstand ist zu hören.

## § 4\*

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und der *Reichswirtschaftsminister* können zur Durchführung . . . des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

## Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen

Vom 1. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 999, verk. am 4. 12. 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1\*

(1) Bergbauberechtigte sind verpflichtet, nach näherer Anordnung der Bergbehörde mit den zur Aufsuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Solche Anordnungen dürfen auch dann ergehen, wenn sie in den berggesetzlichen Vorschriften eines Landes oder in Vereinbarungen über die bergbauliche Aufschließung eines Gebietes nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen oder in anderer Art vorgesehen sind. ...

(2) Als Bergbauberechtigter gilt jeder, dem die Befugnis zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden zusteht.

(3) Bergbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind *die mittleren und obersten Bergbehörden des Reichs und der Länder.*

### § 2

Der Berechtigte darf den nach § 1 angeordneten Betrieb nur mit Genehmigung der Bergbehörde, die ihn angeordnet hat, ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

### § 3\*

(1) Wird der Betrieb nicht binnen der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist in dem von ihr angeordneten Umfang aufgenommen oder fortgesetzt, so gilt mit Ablauf der Frist folgendes:

- a) Ist in den maßgebenden berggesetzlichen Vorschriften ein Verfahren wegen Entziehung (Aufhebung) der Bergbauberechtigung vorgesehen, so wird dieses Verfahren eingeleitet.

§ 1 Abs. 1 Satz 3: Abhängig von dem gegenstandslosen G v. 18. 12. 1933 II 1027

§ 3 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

- b) Ausbeutungserlaubnisse oder -verträge auf Grund eines Staatsvorbehalts erlöschen in ihrem ganzen Geltungsbereiche; dasselbe gilt für Verträge über die Aufsuchung oder Gewinnung eines Vorkommens, das dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegt.

- c) Sonstige Bergbauberechtigungen ruhen, solange sie dem bisher Berechtigten zustehen, wenn nicht die Bergbehörde anders bestimmt.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die dort geregelten Rechtswirkungen eingetreten sind, entscheidet die Bergbehörde ...

(3) Ist hiernach eine Berechtigung erloschen, die im Grundbuch eingetragen ist, so kann die zur Löschung erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung der Bergbehörde über das Erlöschen der Berechtigung ersetzt werden. Auch kann die Bergbehörde das Grundbuchamt um Löschung der Berechtigung ersuchen.

### § 4

In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Bergbehörde mit sofortiger Wirkung alle Anordnungen treffen und nötigenfalls auf Kosten des bisher Bergbauberechtigten durchführen, die aus polizeilichen Gründen oder zur ordnungsmäßigen Ausnutzung der Bergbauberechtigung notwendig sind.

### § 5\*

Zur Durchführung ... dieses Gesetzes sowie zur Angleichung und Vereinheitlichung der berggesetzlichen Vorschriften der Länder kann der *Reichswirtschaftsminister* Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen *Reichsministers* berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

§ 5: Vgl. BergwV 750-6-1

§ 5 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

## Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern

750-6-1

Vom 25. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 345

Auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:\*

### § 1\*

(1) Wenn allgemeinwirtschaftliche Gründe es erfordern, daß ein bergmännisch richtig geführter Abbau aus dem Felde einer Bergbauberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer angrenzenden fremden Bergbauberechtigung gleicher oder anderer Art fortschreitet, so wird deren Feld ganz oder teilweise dem Hauptfelde zugelegt.

(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral von einem anderen betriebenen oder im Aufschluß befindlichen Bergwerk ohne die Zulegung ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher gewonnen werden wird. Die Zulegung unterbleibt ferner insoweit, als es sich um fremde Felder oder Teile fremder Felder handelt, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) gegen die Wiederaufnahme der Kohlengewinnung gesichert sind.

(3) Als Bergbauberechtigung gelten alle Berechtigungen zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden.

(4) Bergbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die *mittlere Landesbergbehörde oder, wenn eine solche in einem Lande nicht besteht, die oberste Landesbergbehörde.*

### § 2

Längenfelder (gestreckte Felder) sowie Geviertfelder, deren Flächeninhalt bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung die für eine Bergwerksverleihung zulässige Größe nicht überschreitet, können ganz oder teilweise, allein oder mit anderen Feldern dieser Art auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abbaues einem angrenzenden verliehenen Felde (Hauptfeld) zugelegt werden, wenn es zur Feldesbereinigung geboten erscheint.

### § 3\*

### § 4

(1) Können Haupt- und Zulagefeld nach berggesetzlicher Vorschrift zu einem einheitlichen Ganzen

vereinigt werden, so wird das Zulagefeld mit der Zulegung Teil des Hauptfeldes.

(2) Zugleich gehen die an dem Hauptfelde bestehenden dinglichen Rechte auf das Zulagefeld über; dieses wird von seiner bisherigen dinglichen Belastung frei.

### § 5

Durch eine Zulegung, die nicht durch Vereinigung der Felder nach § 4 erfolgt, erhält der am Hauptfelde jeweils Bergbauberechtigte das ausschließliche Recht zur Ausübung der Bergbauberechtigung am Zulagefelde. Ihm allein liegen auch die bergrechtlichen Pflichten ob, die aus der Bergbauberechtigung von der Zulegung ab erwachsen.

### § 6\*

(1) Für das Zulagefeld hat der Erwerber, soweit nicht gleichwertige Feldesteile ausgetauscht werden, eine nach Art und Umfang angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Auf die Entschädigung finden die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

### § 7\*

(1) Über die Zulegung einschließlich der Begrenzung des Zulagefeldes, den Zeitpunkt, zu dem die Zulegung wirksam werden soll, und die Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die für das Hauptfeld zuständige Bergbehörde durch Beschluß. Gehört das Zulagefeld ganz oder teilweise zum Bezirk einer anderen Bergbehörde, so ist dieser vor der Beschlußfassung über die Zulegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zulegung kann auch vor endgültiger Feststellung der Entschädigung beschlossen werden.

(2) Vorher wird die Sach- und Rechtslage in einer Verhandlung erörtert, zu der die Beteiligten und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch die andere Bergbehörde zu laden sind. Steht das Recht zur Ausbeutung eines der Felder einem Dritten zu, so ist er gleichfalls Beteiligter. Soweit erforderlich, sind Sachverständige zu hören.

(3) Ist ein Beteiligter (Mitbeteiligter) oder ist seine Anschrift nicht sicher bekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne einen der Bergbehörde bekannten Vertreter im *Reichsgebiete* zu haben, so kann ihm für die Dauer seiner Behinderung von der Bergbehörde ein Vertreter bestellt werden, der alle mit der Zulegung zusammenhängenden Belange des Beteiligten wahrzunehmen, insbesondere für ihn alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen hat, die zur Durchführung des Verfahrens gehören.

Einleitungssatz: BodenschG 750-6

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. § 44 Nr. 1 G. v. 29. 7. 1963 I 549; SteinkRatG 750-9

§ 3: Aufgeh. durch § 44 Nr. 2 G v. 29. 7. 1963 I 549

§ 6 Abs. 2: EGBGB 400-1

§ 7 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 7 Abs. 4: FGG 315-1

Als Ausweis erhält der Vertreter eine Bestallung. Seine notwendigen Auslagen und eine angemessene Vergütung gehören zu den Kosten des Zulegungsverfahrens. Bei Streit über die Höhe setzt die Bergbehörde die dem Vertreter zustehenden Beträge ... fest.

(4) Die Niederschrift der Bergbehörde über eine in dem Verfahren erzielte Einigung der Beteiligten hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Sie ist gebührenfrei. Auf die Niederschrift finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Zur Entgegennahme einer Auflassung ist die Bergbehörde nicht zuständig.

(5) Führt die Verhandlung zu einem Feldeaus-tausch, so wird er nach den Vorschriften über die Zulegung durchgeführt.

§ 7a \*

(1) Bei Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle oder Pechkohle kann auch der Vorstand des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus eine Zulegung beantragen. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der am Hauptfeld Berechtigte nicht widerspricht.

(2) Der Verband hat die Absicht, einen Antrag auf Zulegung zu stellen, dem am Hauptfeld Berechtigten mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Antrages und die Gründe für die Zulegung anzugeben sowie eine angemessene Frist für die Erklärung des Widerspruchs zu bestimmen.

§ 8 \*

(1) ...

(2) Der Beschluß über die Entschädigung kann innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab nur mit der Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

§ 9

Für eine Zulegung gemäß § 4 gilt folgendes:

1. Die Entscheidung über die Zulegung wird für jedes beteiligte Bergwerk ausgefertigt.
2. Jeder Ausfertigung wird ein Situationsriß (Nummer 3) beigelegt. Die Ausfertigungen werden mit den bisherigen Verleihungsurkunden verbunden. Bei Zulegung eines ganzen Feldes gelten Satz 1 und 2 nur für das neue Feld; die Verleihungsurkunden beider Felder sind miteinander zu verbinden.

§ 7a: Eingef. durch § 44 Nr. 3 G v. 29. 7. 1963 I 549

§ 8 Abs. 1: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt VwGO 340-1

3. Der Antragsteller hat Situationsrisse, aus denen die geänderten Feldesgrenzen ersichtlich sind, in drei Stücken, bei Zulegung eines ganzen Feldes in zwei Stücken einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist oder entsprechen die Risse nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, so kann die Bergbehörde die Risse auf Kosten des Antragstellers anfertigen, berichtigen und vervollständigen lassen oder das Verfahren einstellen. Die Risse werden von der Bergbehörde beglaubigt.

4. Einsicht in die amtlichen Berechtsamsakten und -risse eines Feldes kann auch ohne Anhörung und Zustimmung des Bergbauberechtigten dem an einem angrenzenden Felde Bergbauberechtigten insoweit gewährt werden, als die Einsicht zur sachgemäßen Stellung und Begründung eines Zulegungsantrages notwendig ist. Soweit die Einsicht zulässig ist, können auch Abschriften und Abzeichnungen erteilt werden. Die entstehenden Kosten hat der Bergbauberechtigte zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen, der die Einsicht, die Abschrift oder die Abzeichnung begehrt.

5. Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zulegung ersucht die Bergbehörde das Grundbuchamt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen. Beglaubigte Abschrift der Entscheidung über die Zulegung (ohne Situationsriß) ist dem Ersuchen beizufügen.

§ 10

(1) Für eine Zulegung gemäß § 5 gilt § 9 Nr. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Ist die Entscheidung über die Zulegung rechtskräftig, so wird sie (ohne die Entscheidungsgründe) von der Bergbehörde unter Hinweis auf § 5 in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht.

§ 11

(1) Die Kosten des Zulegungsverfahrens trägt der Erwerber des Zulagefeldes. Die Bergbehörde kann anders entscheiden, wenn es billig erscheint.

(2) Die am Verfahren Beteiligten haben auf Anfordern der Bergbehörde Vorschüsse auf die Verfahrenskosten zu leisten.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

## Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten

750-7

Vom 23. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 883, verk. am 11. 8. 1937

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet, was folgt:

### § 1

Bergbauberechtigte können zum Zwecke des Aufschlusses und Abbaues von Mineralien zusammengeschlossen werden.

### § 2

(1) Der Zusammenschluß kann in der Form erfolgen, daß den Bergbauberechtigten gegen Einbringung von Bergbauberechtigungen und Mutungen Beteiligungen an einer Gesellschaft, die den Aufschluß und den Abbau der Mineralien übernimmt, gewährt werden.

(2) Das Reich kann sich an der Gesellschaft beteiligen. Seine Beteiligung braucht nicht in der Einbringung von Bergbauberechtigungen und Mutungen zu bestehen.

(3) Das Reich kann sich auch durch eine von ihm beherrschte Gesellschaft beteiligen.

(4) Die Bergbauberechtigungen gehen einschließlich der Bergwerksbestandteile auf die Gesellschaft über.

### § 3

Die Rechtsform des Zusammenschlusses und die Richtlinien für die Satzungen der Mitglieder bestimmt *der Beauftragte für den Vierjahresplan*. Falls die Mitglieder über die Höhe der Anteile nicht einig werden, entscheidet *der Beauftragte für den Vierjahresplan*.

### § 4

Zu den Mineralien im Sinne dieser Bestimmung gehören die nach geltendem Recht verleihungsfähigen Mineralien mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz sowie der Kali-Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salz- und Solquellen.

### § 5

Der Gesellschaft kann die Errichtung und der Betrieb von Aufbereitungs- und Verhüttungsanlagen und die Beteiligung an anderen Körperschaften gestattet werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

750-7-1

**Erste Verordnung  
zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den  
Zusammenschluß von Bergbauberechtigten**

Vom 1. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 115, verk. am 4. 2. 1939

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883) folgendes bestimmt: \*

§ 1 \*

(1) Die Anordnung *des Beauftragten für den Vierjahresplan* über den Zusammenschluß bewirkt den unmittelbaren Übergang der einzubringenden Mutungen und Bergbauberechtigungen auf die Gesellschaft.

(2) Die Anordnung hat die einzubringenden Mutungen und Bergbauberechtigungen und den Zeitpunkt ihres Übergangs auf die Gesellschaft anzugeben; sie wird durch Zustellung an die betroffenen Mutter und Bergbauberechtigten sowie die Gesellschaft bekanntgemacht.

(3) Ferner kann durch Anordnung bestimmt werden, daß mit den Bergbauberechtigungen verbundene Rechte auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der bisherigen Bergbauberechtigten auf die Gesellschaft unmittelbar übergehen. Das gleiche gilt für Miet- und Pachtverträge und für Mutungsrechte, die mit den übertragenen Bergbauberechtigungen in Zusammenhang stehen oder ihnen dienen sowie für Grundstücke und Zubehör, soweit die Grundstücke und das Zubehör im Eigentum der bisherigen Bergbauberechtigten stehen.

Einleitungssatz: BergbZusV 750-7  
§ 1 Abs. 3: Druckfehlerberichtigung 1939 I 278

§ 2

Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen *des Beauftragten für den Vierjahresplan* oder der von ihm im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Justiz* bestimmten Stelle. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift der Anordnung und ihres Zustellungsnachweises beizufügen.

§ 3

(1) Bestehen an den übergegangenen Bergbauberechtigungen, Grundstücken oder sonstigen Gegenständen Rechte Dritter oder sind mit Dritten Miet- oder Pachtverträge über diese Gegenstände abgeschlossen, so ist die Gesellschaft zur Kündigung mit sofortiger Wirkung oder zur Ablösung berechtigt. Dieses Recht der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn seit dem Rechtsübergang zwei Jahre vergangen sind. Die Gesellschaft hat Dritten den durch die vorzeitige Beendigung eines Rechtsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Gesellschaft haftet für die vorbezeichneten Rechte Dritter und für Ansprüche auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung eines Rechtsverhältnisses gemäß Absatz 1 höchstens mit dem Werte, den das gemäß § 1 übernommene zur Zeit des Rechtsübergangs hat. Insoweit erlöschen die Rechte des Gläubigers gegen den bisherigen Schuldner sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

# Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

750-9

Vom 29. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 549

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	§	Abschnitt II	§
<b>Rationalisierungsverband</b>		<b>Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung</b>	
Errichtung eines Rationalisierungsverbandes .....	1	Veräußerungsgewinn .....	30
Aufgaben des Verbandes .....	2	Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag .....	31
Mitglieder .....	3	Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe ..	32
Selbstverwaltung, Verbandsorgane .....	4	Umwandlung .....	33
Hauptsatzung .....	5	Umsatzsteuer .....	34
Verbandsversammlung .....	6	Gesellschaftsteuer .....	35
Stimmrecht .....	7	Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes ....	36
Verwaltungsrat .....	8		
Aufgaben des Verwaltungsrates .....	9	<b>Abschnitt III</b>	
Vorstand .....	10	<b>Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken</b>	
Aufgaben des Vorstandes .....	11	Anwendungsbereich .....	37
Beiträge .....	12	Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe .....	38
Öffentliche Mittel .....	13	Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe .....	39
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes ..	14	Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe .....	40
Darlehen und Bürgschaften .....	15	Rückzahlung der Finanzierungshilfe .....	41
Grundprämie .....	16	Verfahren .....	42
Zusatzprämie .....	17		
Konzern-Klausel .....	18	<b>Abschnitt IV</b>	
Rückzahlung der Prämien .....	19	<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	
Prämien für Nichtmitglieder .....	20	Betriebszwang .....	43
Prämien für die Stilllegung sonstiger Anlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern .....	21	Änderung der Zulegungsverordnung .....	44
Auskunftspflicht .....	22	Prämie für Stilllegungen in der Übergangszeit .....	45
Aufsicht .....	23	Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	46
Vorläufiger Vorstand .....	24	Berlin-Klausel .....	47
Ordnungswidrigkeiten .....	25	Inkrafttreten .....	48
Handeln für einen anderen .....	26		
Zuständige Verwaltungsbehörde .....	27		
Verletzung der Geheimhaltungspflicht .....	28		
Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes ...	29		

## ABSCHNITT I

## Rationalisierungsverband

## § 1

**Errichtung eines Rationalisierungsverbandes**

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des auf Stein- oder Pechkohle betriebenen Bergbaus (Steinkohlenbergbau), zur Verbesserung seiner Produktionseinrichtungen und -verfahren und zu seiner Anpassung an die Absatzmöglichkeiten wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus“ errichtet. Der Verband entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 2

**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder, die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen.

(2) Der Verband soll darauf hinwirken, daß

1. durch Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken, durch Aufschluß der an ein Steinkohlenbergwerk angrenzenden Grubenfelder oder -feldesteile, durch Kauf, Tausch oder Pacht von Grubenfeldern, durch Erwerb von Beteiligungen an Bergwerksgesellschaften oder durch Zusammenschluß von Bergwerksgesellschaften wirtschaftlicher arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden,
2. bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stilllegung) eines Steinkohlenbergwerks nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften und Prämien. Sie dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

## § 3

**Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat.

## § 4

**Selbstverwaltung, Verbandsorgane**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. ein nach § 9 Abs. 3 bestellter Ausschuß,
5. der nach § 22 Abs. 7 zu bildende Ausschuß.

## § 5

**Hauptsatzung**

(1) Die Hauptsatzung muß Vorschriften enthalten über

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlung und die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
3. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Verfahren bei der Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder,
4. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates,
5. die Bildung eines Kreditausschusses,
6. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und
7. die Feststellung des Stimmrechts der Mitglieder.

(2) Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. Die Hauptsatzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

## § 6

**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig geladen worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an den Verbandsversammlungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzungen. Sie beschließt ferner über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, über sonstige ihr durch dieses Gesetz oder durch Satzung vorbehaltene Gegenstände sowie über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er kann nach Eingang eines Antrages gemäß § 16 Abs. 1 eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen, um die Zustimmung zur Versagung der Grundprämie nach § 16 Abs. 3 herbeizuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, wenn diese von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen den



zehnten Teil der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

#### § 7

##### Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.

#### § 8

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung eines Mitglieds oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind. Dem Verwaltungsrat muß aus jedem Revier mindestens eine nach Satz 2 wählbare Person angehören.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 9

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bestellen und ihm Befugnisse in Personalsachen übertragen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Vorstand Berichte verlangen. Er kann die Unterlagen des Verbandes einsehen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 10

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden; er kann einen oder mehrere Stellvertreter bestellen.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Verwaltungsrat angehört.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und entscheidet über alle Maßnahmen, soweit kein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Verbandsversammlung mitzuteilen.

#### § 12\*

##### Beiträge

(1) Der Verband hat die Mittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung bei sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung benötigt, nach Maßgabe einer Satzung (Beitragsordnung), die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen.

(2) Die Beiträge sind nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr zu bemessen. Die Beitragsordnung kann eine andere Bemessung vorsehen, wenn und soweit dies ein gerechter Ausgleich unter den Mitgliedern erfordert.

(3) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

#### § 13

##### Öffentliche Mittel

(1) Der Bund trägt die Hälfte der Mittel, die der Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks nach den §§ 16 und 20 benötigt; der Verband hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Grundprämie nachzuweisen.

(2) Der Bund kann bei Bedarf auf seinen Anteil Vorschüsse leisten, wenn der Verband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von Vorschüssen nach § 16 Abs. 5 oder § 20 nachweist.

(3) Werden Prämien oder Vorschüsse auf Prämien an den Verband zurückgezahlt, so hat er den Anteil des Bundes unverzüglich zurückzuerstatten.

#### § 14\*

##### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirt-

§ 12 Abs. 3: VwVG 201-4

§ 14 Abs. 7: RHO 63-1

§ 14 Abs. 8: G v. 24. 3. 1934 63-2; V v. 5. 7. 1940 63-7

schaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Verband zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt ist.

(4) Der Verband darf Darlehen und Anleihen nach Maßgabe des Haushaltsplanes aufnehmen.

(5) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Verbandes und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(6) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. Die Prüfung des Bundesrechnungshofs erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach den §§ 16 und 20 sowie für die Rückzahlung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach § 16 Abs. 5, §§ 19 und 20; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(7) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung des Verbandes bestimmt eine Satzung (Finanzordnung) des Verbandes, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

(8) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während

des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf den Verband keine Anwendung.

## § 15

### Darlehen und Bürgschaften

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen oder selbst Darlehen an Mitglieder gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(2) Der Verband soll für Darlehen, die ein Mitglied zur Finanzierung des Erwerbs einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- oder Pechkohle aufnimmt, Bürgschaften übernehmen, wenn

1. der Erwerb eine grundlegende technische oder organisatorische Umstellung des Grubenbetriebes unter oder über Tage oder eine Erweiterung des Abbaubereichs eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen Steinkohlenbergwerks des Mitglieds ermöglicht und diese Maßnahmen den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen,
2. der Erwerb vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen ist,
3. das Mitglied sich gegenüber dem Verband verpflichtet,
  - a) alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, eine Umstellung des Grubenbetriebes oder eine Erweiterung des Abbaubereichs im Sinne der Nummer 1 zu beeinträchtigen,
  - b) bei einem Verstoß gegen die gemäß Buchstabe a übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels des ursprünglichen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewähren; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Bürgschaften nach den Absätzen 1 und 2. Die Laufzeit einer Bürgschaft oder eines Darlehens darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.

(4) Der Verband darf nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zu einem Betrag von insgesamt eineinhalb Milliarden Deutsche Mark Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht.

## § 16

### Grundprämie

(1) Der Verband hat für die Stilllegung des von einem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks auf Antrag eine Grundprämie zu gewähren, wenn

1. das Mitglied das Steinkohlenbergwerk im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben hat,
2. das Mitglied dem Verband die Absicht, das Steinkohlenbergwerk stillzulegen, vor dem Beginn der Stilllegung, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt hat,
3. vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Stilllegung des Steinkohlenbergwerks begonnen worden ist,
4. die Förderung binnen drei Jahren nach Beginn der Stilllegung eingestellt worden ist,
5. die Stilllegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist und
6. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet.

Eine Stilllegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Mitglied gefaßten Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Abbaubereich ist der durch Grubenbaue aufgeschlossene, ausgerichtete, vorgerichtete, in Abbau befindliche oder bereits abgebaute Teil des zu dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gehörenden Grubenfeldes.

(2) Wird das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 abgesehen werden, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verfüllung von Grubenbauen oder durch andere technische Maßnahmen unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausrichtung und des Abbaues sichergestellt worden ist, daß die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur durch Neuaufschluß von der Oberfläche wieder aufgenommen werden wird. Von der Beschränkung der Kohlegewinnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 kann für einen Teil des bisherigen Abbaubereichs abgesehen werden, wenn dieser Teil an das Grubenfeld eines benachbarten Steinkohlenbergwerks angrenzt und

- a) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der nach Einstellung der Förderung im bis-

herigen Abbaubereich noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte umfaßt, räumlich zusammenhängt und von der Oberfläche durch ebene Flächen abgegrenzt werden kann oder

- b) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der an der Oberfläche gemessenen Ausdehnung des bisherigen Abbaubereichs beträgt.

(3) Die Grundprämie soll mit Zustimmung der Verbandsversammlung versagt werden, wenn das Mitglied in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk liegt, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk.

(4) Die Grundprämie beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vermindert sich die Grundprämie um den Betrag, der dem Verhältnis der nach Einstellung der Förderung noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte in dem gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einbezogenen Teil des Abbaubereichs zu den noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräten im gesamten bisherigen Abbaubereich entspricht.

(5) Der Verband kann dem Mitglied einen angemessenen Vorschuß auf die Grundprämie unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gegeben sind, ein Versagungsgrund nach Absatz 3 nicht vorliegt und gewährleistet erscheint, daß binnen sechs Monaten nach Beginn der Stilllegung die Förderung eingestellt sein wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen werden. Der Vorschuß soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung gezahlt werden. Im Falle der Rückforderung ist der Vorschuß vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Der Verband kann in Ausnahmefällen eine Grundprämie auch dann gewähren, wenn der Fördertrieb des Steinkohlenbergwerks oder die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich nicht völlig eingestellt wird (Teilstillegung), im übrigen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die Teilstillegung so erheblich ist, daß sie nach Art, Umfang und Wirksamkeit einer Vollstillegung gleichzuachten ist. Über die Gewährung der Prämie und ihre Höhe entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 um längstens ein Jahr zu verlängern.

## § 17

### Zusatzprämie

(1) Der Verband kann dem Mitglied auf Antrag neben der Grundprämie eine Zusatzprämie gewähren, wenn

1. das Mitglied kein anderes Steinkohlenbergwerk betreibt oder
2. sichergestellt ist, daß eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus anderen, von dem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerken aus Anlaß der Stilllegung entweder nicht eintritt oder geringer ist als Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in dem der Anzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Die Zusatzprämie ist zu versagen, wenn das Mitglied mittels Vereinbarung einem Dritten die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung des Verbandes. Bei der Höhe der Zusatzprämie ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz zu berücksichtigen. Die Satzung soll so gestaltet sein, daß die Zusatzprämien insgesamt den Betrag von hundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 18\*

##### Konzern-Klausel

Ist das Mitglied, das ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt hat, ein Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), so gelten bei Anwendung der §§ 16 und 17 als andere von ihm betriebene Steinkohlenbergwerke auch diejenigen, die von einem anderen Konzernunternehmen desselben Konzerns betrieben werden.

#### § 19

##### Rückzahlung der Prämien

- (1) Die Prämie ist zurückzuzahlen, wenn
  1. die Prämie auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben gewährt worden ist,
  2. das Mitglied die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragene Dienstbarkeit beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht,
  3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlegewinnung wieder aufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat oder
  4. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nachträglich eintreten.

Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Wird dem Mitglied nach Gewährung der Grundprämie die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet, so hat das Mitglied den § 16 Abs. 4 Satz 2

entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 20

##### Prämien für Nichtmitglieder

(1) Für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken von Nichtmitgliedern hat eine Satzung des Verbandes die Gewährung von Prämien in entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 mit folgender Maßgabe vorzusehen:

1. Prämien dürfen nur für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken gewährt werden, die in den dem Beginn der Stilllegung vorangegangenen fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung gefördert haben.
2. Die Grundprämie muß mindestens zehn und darf höchstens fünfundzwanzig Deutsche Mark betragen.

(2) Die Grundprämie darf nicht gewährt werden, wenn das Nichtmitglied mittels Vereinbarung einem Dritten, der kein Mitglied des Verbandes ist, die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

#### § 21

##### Prämien für die Stilllegung sonstiger Anlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

(1) Für die Stilllegung von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die mit nur einem Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, sowie für die Stilllegung von Brikettfabriken und Kokereien kann eine Satzung des Verbandes in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und des § 18 die Gewährung von Prämien vorsehen.

(2) Die Prämien dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger gegenüber dem Verband verpflichtet,

1. den Betrieb der stillgelegten Anlage nicht wiederaufzunehmen und auch nicht einem Dritten die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage zu ermöglichen und eine neue Anlage derselben Art nicht zu errichten und
2. bei einem Verstoß gegen die nach Nummer 1 übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Fünftels der gewährten Prämie zu zahlen.

(3) Verletzt der Empfänger der Prämie die nach Absatz 2 Nr. 1 übernommene Verpflichtung, so ist die Prämie zurückzuzahlen. Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

#### § 22\*

##### Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder müssen auf Verlangen dem Verband Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die erforderlich sind, um

§ 22 Abs. 5: ZPO 310-4; OWIG 454-1

§ 22 Abs. 7: VwGO 340-1; ZPO 310-4

1. die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften oder die Gewährung von Darlehen sowie für die Gewährung und die Rückzahlung von Prämien und Prämienvorschüssen nach den §§ 16 bis 19 und 21 festzustellen,
2. die Versorgungslage des Marktes mit Kohle zu beurteilen oder
3. die Beiträge zu bemessen.

(2) Die vom Verband beauftragten Personen können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der Mitglieder betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und Unterlagen einsehen.

(3) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, soweit Vereinigungen der Mitglieder zur Erteilung der Auskünfte und zur Überlassung der Unterlagen bereit sind.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Verband hat Auskünfte und Unterlagen schriftlich anzufordern. In der Anforderung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck der Anforderung anzugeben und eine angemessene Frist zur Erledigung zu bestimmen.

(7) Über den Widerspruch gegen die Anforderung einer Auskunft oder einer Unterlage entscheidet abweichend von § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Ausschuß, der bei dem Verband zu bilden ist. Der Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, sowie aus zwei weiteren Personen zusammen, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(8) Weigert sich ein Mitglied, eine Auskunft nach Absatz 1 Nr. 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann der Verband die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

(9) Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 7 sind entsprechend auf Nichtmitglieder anzuwenden, die Anträge auf Gewährung von Prämien nach §§ 20 oder 21 gestellt haben.

#### § 23

##### Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten; sie kann von den Organen des Verbandes mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Verbandsorgane Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(5) Verletzt ein Organ des Verbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Verband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet oder hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Verbandes nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten zu bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden oder des mangelhaft besetzten Verbandsorganes und seines Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

#### § 24

##### Vorläufiger Vorstand

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten, der die Mitglieder des Verbandes zur ersten Verbandsversammlung einzuladen hat. Die Bestellung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die erste Verbandsversammlung soll vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2) Die erste Verbandsversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen. Er tritt bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 an dessen Stelle. Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellen. Bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes tritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde (Absatz 1) an die Stelle des Vorstandes.

#### § 25

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Verbandes oder als Nichtmitglied, das einen Antrag auf Gewährung von Prämien nach §§ 20 oder 21 gestellt hat, vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auskunft, zu der er nach § 22 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
3. entgegen § 22 Abs. 2 die Besichtigung von Grundstücken, Betriebsanlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder die Einsicht von Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

#### § 26

##### Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die § 22 dieses Gesetzes auferlegt.

#### § 27\*

##### Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

#### § 28

##### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder des Kreditausschusses, als Bediensteter oder Beauftragter des Verbandes oder als Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm unter den Voraus-

setzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 29\*

##### Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes nach § 2 entfallen mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes finden die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe Anwendung, daß die verwertbare Förderung im Durchschnitt des in Absatz 1 genannten Zeitraumes zugrunde zu legen ist. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Zeit nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften über die Auflösung des Verbandes, insbesondere über die Abwicklung des Verbandsvermögens zu erlassen.

## ABSCHNITT II

### Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

#### § 30\*

##### Veräußerungsgewinn

(1) Steuerpflichtige, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 veräußert haben, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

§ 29 Abs. 2: BGB 400-2

§ 30 Abs. 1: BewG 610-7

§ 30 Abs. 6: EStG 611-1

§ 27: OWiG 454-1

1. im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert worden sind oder
2. bei dem Erwerber einem der folgenden Zwecke dienen:
  - a) der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,
  - b) der Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks,
  - c) der Erweiterung oder Verbesserung seines Kohlenarten- oder Kohlensortenfächers,
  - d) einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, oder
  - e) der Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.

Soweit es sich bei den veräußerten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt, müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen; das gilt sinngemäß, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen.

(3) Absatz 1 kann außerdem nur angewendet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt,
2. die Veräußerung in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 erfolgt ist,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Erwerb der Wirtschaftsgüter der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient und dies von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(4) Ist eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet worden, so kann in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die in diesen Wirtschaftsjahren angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Teilerstellungskosten der Betrag abgesetzt werden, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrages, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und des Absatzes 4 Satz 1 bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.

(6) Wenn der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen hat, findet § 34 des Einkommensteuergesetzes insoweit keine Anwendung.

#### § 31 \*

##### **Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks oder sonstiger Anlagen eine Prämie nach §§ 16, 17, 20 oder 21 oder für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, eine Prämie aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder eine dieser Prämie gleichartige Prämie aus anderen Mitteln erhalten, können in Höhe der Prämie

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die sie im gleichen Wirtschaftsjahr angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt haben, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

#### § 32

##### **Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe**

Finanzierungshilfen, die zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach den §§ 37 bis 42 gewährt werden, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Wird die Finanzierungshilfe nach § 41 zurückgezahlt, so darf der zurückgezahlte Betrag nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

#### § 33 \*

##### **Umwandlung**

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind der Gewinn und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt,

§ 31 Abs. 1: EStG 611-1

§ 33 Abs. 1: BewG 610-7; UmwG 4120-1

§ 33 Abs. 2: KStG 611-4

§ 33 Abs. 4: EStG 611-1

für den die Umwandelungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungsstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandelungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschiedes, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.

(3) Der übernehmende Gesellschafter kann für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Vergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7c des Einkommensteuergesetzes in den nach dem 31. Dezember 1954 geltenden Fassungen, so ist § 7c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur auf Umwandlungen anzuwenden, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1965 beschlossen werden und

1. der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken oder
2. einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecke

dienen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß außerdem durch eine von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, daß die Umwandlung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

#### § 34

##### Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit

1. Veräußerungen im Sinne des § 30 Abs. 2, wenn die in § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken und sonstigen Anlagen, soweit dafür Prämien nach §§ 16, 17, 20 oder 21 oder eine Finanzierungshilfe nach den §§ 37 bis 42 gezahlt werden,
3. Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, soweit dafür Prämien aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder gleichartige Prämien aus anderen Mitteln gezahlt worden sind,
4. die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft bei einer nach § 33 Abs. 1, 5 und 6 begünstigten Umwandlung.

#### § 35

##### Gesellschaftsteuer

(1) Gesellschaftsteuer ist nicht zu erheben, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch Maßnahmen der in § 30 Abs. 2 bezeichneten Art veranlaßt werden. Voraussetzung ist,

1. daß die Maßnahmen in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 durchgeführt werden,
2. daß die Maßnahmen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienen und
3. daß dies von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1969 entsteht.

#### § 36

##### Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (§ 1) ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Seine Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie dem Verbandszweck unmittelbar dienen.

#### ABSCHNITT III

##### Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

#### § 37

##### Anwendungsbereich

(1) Bei der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks wird auf Antrag aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierungshilfe für die Entrichtung der auf die



ses Steinkohlenbergwerk entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe der §§ 38 bis 42 gewährt.

(2) Der Antrag kann nicht vor dem Beginn der Stilllegung gestellt werden; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 38\*

##### Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

- (1) Die Finanzierungshilfe wird gewährt, wenn
1. mit der Stilllegung des Steinkohlenbergwerks bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist,
  2. die Förderung nach dem 1. Januar 1960 und spätestens binnen drei Jahren nach Beginn der Stilllegung eingestellt worden ist,
  3. die Stilllegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist,
  4. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Bundes oder in den Fällen des § 16 zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet und
  5. eine Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe des § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird (§ 39).

Ist das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben worden, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Satz 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Finanzierungshilfe kann versagt werden, wenn der Antragsteller in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk belegen ist, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk; § 18 findet entsprechende Anwendung.

#### § 39\*

##### Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die Teilablösung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) ist in Höhe von zwei Dritteln der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe durchzuführen, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) fällig werden. Der Ablösungsbetrag ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der 14. AbgabenDV-LA vom 13. Juni 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 288), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht; maßgebend ist dabei das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs ist nach Satz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der übernommene Vierteljahrsbetrag
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des Vermögens

treten. Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinne des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikettfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.

(3) Der abzulösende Teil des Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe wird gesondert festgestellt. Für das Feststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebes entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. Abweichend von Satz 1 ist dem Abgabeschuldner eine Finanzierungshilfe auch dann zu gewähren, wenn er das stillgelegte Steinkohlenbergwerk auf Grund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen hat, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.

#### § 40

##### Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird in Höhe des Ablösungsbetrages (§ 39) gewährt. Sind nach dem Beginn der Stilllegung in dem Zeitraum vom 15. Mai

1962 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe fällig geworden, so ist die Finanzierungshilfe um zwei Drittel dieser Vierteljahrsbeträge zu erhöhen, soweit sie auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen (§ 39 Abs. 2); dies gilt für die Kreditgewinnabgabe entsprechend.

(2) Für die Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, um die die Finanzierungshilfe zu erhöhen ist (Absatz 1 Satz 2), gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

#### § 41

##### Rückzahlung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. die Gewährung der Finanzierungshilfe auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben erfolgt ist,
2. der Antragsteller die Dienstbarkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht oder
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohलगewinnung wiederaufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat.

Die Finanzierungshilfe ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit dem Antragsteller die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet worden ist.

(3) Im Falle der Rückzahlung der Finanzierungshilfe bleibt die Ablösung (§ 39) unberührt.

#### § 42

##### Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesminister für Wirtschaft zu stellen; dieser leitet eine Ausfertigung des Antrags dem Bundesminister der Finanzen zu. Der Bundesminister der Finanzen veranlaßt die gesonderte Feststellung der für die Finanzierungshilfe maßgebenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe (§ 39 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 2).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Sätze 2 und 3 und Abs. 2 vorliegen und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Verlangen auch dem Antragsteller mit. Der Bundesminister der Finanzen entscheidet nach Durchführung der Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und nach Durchführung der Teilablösung (§ 39 Abs. 1 und 4) über den Antrag.

(3) Die abzulösenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, die nach dem

Zeitpunkt der Antragstellung fällig werden, können bis zur Entscheidung über den Antrag gestundet werden. Ist der Ablösungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch nicht entrichtet, so ist er mit der Finanzierungshilfe aufzurechnen.

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 6 sind entsprechend auf Personen anzuwenden, die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe gestellt haben; an Stelle des Verbandes tritt der Bundesminister für Wirtschaft.

#### ABSCHNITT IV

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 43

##### Betriebszwang

Ist zugunsten des Bundes oder des Verbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragen worden oder liegt eine Sicherstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die zuständige Bergbehörde innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Wiederaufnahme der Gewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks oder die Benutzung der Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks als Förderschächte nur anordnen, soweit dies zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit erforderlich ist.

#### § 44 \*

#### § 45

##### Prämie für Stilllegungen in der Übergangszeit

Ist die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks zwischen dem 15. Mai 1962 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden, so wird aus öffentlichen Mitteln eine Prämie in Höhe von 12,50 Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 nach Maßgabe der Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 13 S. 2) gewährt. Der Anspruch entfällt, soweit nach diesen Richtlinien eine Prämie bereits gewährt worden ist.

#### § 46 \*

#### § 47 \*

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 48

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

§§ 44 u. 46: Änderungsvorschriften  
§ 47: GVBl. Berlin 1963 S. 903

Sachgebiet 751

**Kernenergie**

**Gesetz**  
**über die friedliche Verwendung der Kernenergie**  
**und den Schutz gegen ihre Gefahren**  
**(Atomgesetz)**

Vom 23. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 814, verk. am 31. 12. 1959

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Zweckbestimmung des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)
  - a) Plutonium 239,
  - b) Uran 233,
  - c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
  - d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
  - e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

2. Ausgangsstoffe

- a) Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung enthält und nicht unter Nummer 1 fällt,
- b) Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem natürlichen Gehalt liegt,
- c) Thorium,
- d) jeder der erwähnten Stoffe in Form von Metall, Legierung, chemischer Verbindung oder von Konzentrat sowie
- e) Uran- und Thoriumerze.

ZWEITER ABSCHNITT

Überwachungsvorschriften

§ 3

**Einfuhr und Ausfuhr**

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Einführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## § 4\*

**Beförderung von Kernbrennstoffen**

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördert, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. . . .

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben,
2. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 13 Abs. 5) getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

(3) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Beförderer allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

(4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer.

(5) Die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

## § 5

**Verwahrung, Besitz und Ablieferung von Kernbrennstoffen**

(1) Kernbrennstoffe sind staatlich zu verwahren. Hierbei ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 23. 4. 1963 I 201  
 § 4 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 23. 4. 1963 I 201  
 § 4 Abs. 3 bis 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c u. d G v. 23. 4. 1963 I 201

(2) Außerhalb der staatlichen Verwahrung darf niemand Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz haben, es sei denn, daß er die Kernbrennstoffe

1. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
2. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,
3. nach § 4 berechtigt befördert.

(3) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde unverzüglich abzuliefern.

(4) Die Ablieferungspflicht entfällt, wenn die Kernbrennstoffe einem nach § 4 berechtigten Beförderer übergeben werden

1. zum Zweck einer nach § 3 genehmigten Ausfuhr oder
2. zum Zweck einer Abgabe an einen nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 berechtigten Empfänger.

(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 ist nur zulässig,

1. wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist,
2. wenn sie zu einer nach § 4 genehmigten Beförderung zum Zweck der Ausfuhr von Kernbrennstoffen erfolgt.

## § 6

**Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen**

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Aufbewahrung besteht und wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

## § 7\*

**Genehmigung von Anlagen**

(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Für ortsveränderliche Anlagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Jedoch kann die in Absatz 3 Satz 3 genannte Rechtsverordnung vorsehen, daß von einer Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann und daß insoweit eine Erörterung von Einwendungen unterbleibt.

(5) § 26 der Gewerbeordnung gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen.

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 23. 4. 1963 I 201

§ 7 Abs. 3: GewO 7100-1

§ 7 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

§ 7 Abs. 3 Satz 3: Vgl. AtomVorsV 751-6 u. AtomAnIV 751-7

§ 7 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 23. 4. 1963 I 201

§ 7 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 23. 4. 1963 I 201; GewO 7100-1

## § 8\*

**Verhältnis zur Gewerbeordnung**

(1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung.

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 Verwendung finden, kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften zulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart der Anlagen nach § 7 bedingt ist.

## § 9

**Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen**

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf ferner, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

## § 10\*

**Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung**

Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung

§ 8: GewO 7100-1

§ 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23. 4. 1963 I 201

ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

## § 11\*

**Ermächtigungsvorschriften  
(Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)**

(1) Soweit nicht durch dieses Gesetz für Kernbrennstoffe und für Anlagen im Sinne des § 7 eine besondere Regelung getroffen ist, kann durch Rechtsverordnung zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. daß die Aufsuchung von radioaktiven Stoffen, der Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung), der Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
2. daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
3. daß nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, allgemein zugelassen werden können und welche Anzeigen die Inhaber solcher Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu erstatten haben.

(2) Die Rechtsverordnung kann Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig machen sowie das Verfahren bei Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen regeln.

## § 12\*

**Ermächtigungsvorschriften  
(Schutzmaßnahmen)**

(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Besitz von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu treffen sind,
2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden,

§ 11: Vgl. 1. StraSchutzV 751-2 u. AtomVorsV 751-6  
§ 12: Vgl. 1. StraSchutzV 751-2  
§ 12 Abs. 2: GG 100-1

3. daß die Beschäftigung von Personen in strahlengefährdeten Bereichen nur nach Vorlage einer Bescheinigung besonders ermächtigter Ärzte erfolgen darf und daß bei Bedenken gesundheitlicher Art gegen eine solche Beschäftigung die Aufsichtsbehörde nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger entscheidet.

4. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Bestimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlicher Untersuchung und, soweit zum Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit erforderlich, ärztlicher Behandlung zu unterziehen, und daß die Untersuchung oder die Behandlung durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen ist,
5. daß und auf welche Weise über die Erzeugung, die Gewinnung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe und den sonstigen Verbleib von Ausgangsstoffen, Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen und über Messungen von Dosis und Dosisleistungen ionisierender Strahlen Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind,
6. daß Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der Aufsichtsbehörde zu melden sind,
7. daß und auf welche Weise nicht mehr verwendete radioaktive Stoffe aufzubewahren, abzuliefern, zu beseitigen oder behördlich sicherzustellen sind,
8. auf welche Weise der Schutz von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,
9. daß die Aufsichtsbehörde Verfügungen zur Durchführung der auf Grund der Nummern 1 bis 8 ergangenen Rechtsvorschriften erlassen kann.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 4 eingeschränkt.

## § 13\*

**Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher  
Schadensersatzverpflichtungen**

(1) Die Verwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatz-

§ 13 Abs. 3: Vgl. AtomVorsV 751-6  
§ 13 Abs. 5: RVO 820-1; GewO 7100-1

verpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die Deckungsvorsorge nachgewiesen sein muß.

(2) Die Vorsorge nach Absatz 1 muß

1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren und zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse an dem Betrieb einer derartigen Anlage oder an der Ausübung einer derartigen Tätigkeit in angemessenem Verhältnis stehenden Aufwendungen erhältlich ist,
2. in den übrigen Fällen einer Tätigkeit, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung der Genehmigung bedarf, die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß sicherstellen.

(3) Im Rahmen der durch Absatz 2 gezogenen Grenzen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind.

(4) Der Bund — ausgenommen die Deutsche Bundesbahn bei Beförderungen im öffentlichen Verkehr — und die Länder sind nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet. Soweit für ein Land eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land unbeschadet weiterer Verpflichtungen nach § 38 für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 einzustehen hat. Diese Instandspflicht steht bei Anwendung dieses Gesetzes der Deckungsvorsorge gleich.

(5) Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen. Zu den gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Verpflichtungen aus § 903 der Reichsversicherungsordnung nicht, Verpflichtungen zur Schadloshaltung, die sich aus § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 der Gewerbeordnung ergeben, sowie ähnliche Entschädigungs- oder Ausgleichsverpflichtungen nur insoweit, als der Schaden oder die Beeinträchtigung durch Unfall entstanden ist.

## § 14

### Deckungsvorsorge und Instandspflicht für Fälle, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt

Für die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16.

## § 15\*

### Haftpflichtversicherung

(1) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; bei Anwendung des § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. Die Anwendbarkeit von § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftpflichtversicherung muß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen einschließen, welche infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art solchen Personen entstehen, die

1. mit Zustimmung des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten neben diesem oder an seiner Stelle die Anlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben,
2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben,
3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

## § 16

### Sonstige Vorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so finden auf diese Verpflichtung die Vorschriften des § 15 entsprechende Anwendung.

(2) Wird die Deckungsvorsorge in einer anderen als der in § 15 und in Absatz 1 bezeichneten Weise erbracht, so hat der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete unbeschadet des § 38 bei Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 2 genannten Personen für Schäden der in § 25 bezeichneten Art in Höhe der nach § 13 Abs. 1 getroffenen Festsetzung und in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer nach § 15 bei Bestehen einer nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Bund und die Länder.



## § 17

**Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf**

(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich zu erteilen. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn

1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,
2. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder
3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.

(3) Genehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

(4) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind außerdem zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

## § 18

**Entschädigung**

(1) Im Falle des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muß dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zum

Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn

1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen,
3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden mußte.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.

(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.

## § 19 \*

**Staatliche Aufsicht**

(1) Der Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, der Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß nicht gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung verstoßen wird und daß nachträgliche

§ 19 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 19 Abs. 2: GewO 7100-1; GG 100-1

Auflagen eingehalten werden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde und die von ihr nach § 20 zugezogenen Sachverständigen oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, Orte, an denen sich Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art befinden oder an denen hiervon herrührende Strahlen wirken, oder Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach anzunehmen sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie können hierbei von den verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Im übrigen gilt § 24 b der Gewerbeordnung entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,
2. daß Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,
3. daß der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.

#### § 20\*

##### Sachverständige

Im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen können von den zuständigen Behörden Sachverständige zugezogen werden. § 24 b der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 20: GewO 7100-1

#### § 21\*

##### Kosten

(1) Für die in diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen hierzu vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden; zu den Auslagen gehören die Aufwendungen, die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen. Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, können dem Widersprechenden die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung erwachsenden Aufwendungen auferlegt werden.

(2) Für die staatliche Verwahrung können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden. Sie sind vom Einlieferer und vom Verwendungsberechtigten als Gesamtschuldner zu tragen.

(3) Soweit bei der staatlichen Aufsicht die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich war, hat der der Aufsicht Unterliegende die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer hierauf beruhenden Anordnung durchgeführt werden, sind von demjenigen zu tragen, der nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung für diejenige Betätigung bedarf, hinsichtlich deren die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu erhebenden Kosten, die Voraussetzungen, unter denen von ihrer Erhebung abzusehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das bei der Erhebung zu beachtende Verfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(6) Soweit Landesbehörden Genehmigungen und allgemeine Zulassungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 erteilen, gelten die landesrechtlichen Kostenvorschriften.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Verwaltungsbehörden

#### § 22\*

##### Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen, Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr

(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen vorsehen.

§ 21 Abs. 5: Vgl. AtomKostV 751-9

§ 22 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

(2) Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Grund des Absatzes 1 entscheidet, ist es unbeschadet seiner Unterstellung unter den Bundesminister für Wirtschaft und dessen auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Weisungsbefugnisse an die fachlichen Weisungen des *Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* gebunden.

#### § 23\*

##### **Zuständigkeit für Verwahrung, Beförderungs- und Aufbewahrungsgenehmigungen**

Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung sowie für den Widerruf dieser Genehmigungen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des *Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft*.

#### § 24\*

##### **Zuständigkeit der Landesbehörden**

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- und Schiffsverkehr obliegt jedoch den vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stellen der Deutschen Bundesbahn.

(2) Für die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

(3) Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem *Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* wahrgenommen.

§ 23 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister für wissenschaftliche Forschung  
§ 24 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23. 4. 1963 I 201  
§ 24 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

## VIERTER ABSCHNITT

### Haftungsvorschriften

#### § 25

##### **Haftung für Anlagen im Sinne des § 7**

(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes, die von einer Anlage im Sinne des § 7 oder einer dem Betrieb einer solchen Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage vorbehaltlich des § 38 verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 34 zu ersetzen.

(2) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.

#### § 26

##### **Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen**

(1) Wird in anderen als den in § 25 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes oder des radioaktiven Stoffes, von dem die Strahlenwirkung ausgeht, verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 34 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht wird, das der Besitzer und die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz tätigen Personen auch bei Anwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnten und das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Schutzeinrichtungen noch auf einem Versagen ihrer Einrichtungen beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen ein Schaden der in Absatz 1 bezeichneten Art durch die Wirkung eines Kernvereinigungsvorgangs verursacht wird.

(3) In gleicher Weise wie der Besitzer haftet derjenige, der den Besitz des Stoffes verloren hat, ohne ihn auf eine Person zu übertragen, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum Besitz berechtigt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht,

1. wenn die radioaktiven Stoffe gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind,
2. wenn zwischen dem Besitzer und dem Verletzten ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen dieser die von dem Stoff ausgehende Gefahr in Kauf genommen hat.

## § 27\*

**Mitwirkendes Verschulden des Verletzten**

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

## § 28

**Umfang des Schadensersatzes bei Tötung**

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

## § 29

**Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung**

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

## § 30\*

**Geldrente**

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der nach § 28 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berech-

§ 27: BGB 400-2

§ 30 Abs. 2: BGB 400-2; ZPO 310-4

tigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

## § 31

**Höchstbeträge**

Der nach §§ 25 oder 26 Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen, soweit es sich um den in § 30 bezeichneten Schadensersatz handelt, nur bis zu einer Jahresrente von 15000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.

## § 32\*

**Verjährung**

(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

## § 33

**Weitergehende Haftung**

Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 38 etwas anderes ergibt, gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 7 oder der Besitzer eines von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffenen oder eines radioaktiven Stoffes in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

## § 34

**Mehrere Verursacher**

(1) Sind für einen Schaden, der durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht ist, als Inhaber von Anlagen im Sinne des § 7 oder als Besitzer von der Kernspaltung oder -vereinigung betroffener oder radioaktiver Stoffe mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden dem

§ 32 Abs. 3: BGB 400-2

Inhaber einer Anlage oder dem Besitzer eines Stoffes entstanden ist, von der Haftpflicht des einen Inhabers oder Besitzers gegenüber dem anderen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Inhaber der Anlage oder dem Besitzer des Stoffes ein anderer kraft Gesetzes für den Schaden haftet.

### § 35

#### Übernahme der Deckungsvorsorge bei Beförderungen

(1) Wer Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe zur Beförderung aufgibt (Absender), ist dem Beförderer gegenüber verpflichtet, Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen zu treffen, die sich für den Beförderer oder seine Leute bei der Beförderung infolge von Wirkungen der in §§ 25 oder 26 bezeichneten Art ergeben.

(2) Art, Umfang und Höhe dieser Vorsorge bestimmen sich nach der Vorsorge, die der Beförderer nach § 13 zu treffen hätte.

(3) Ist Absender der Bund oder ein Land, so tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge eine entsprechende Verpflichtung zur Freistellung.

### § 36\*

#### Freistellungsverpflichtung des Bundes

(1) Haben sich infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des zur Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person ergeben, so hat der Bund diese Personen, falls bis zum 31. Dezember 1970 die erforderliche Genehmigung erteilt und mit dem Betrieb der genehmigten Anlage oder mit der Ausführung der genehmigten Tätigkeit begonnen worden ist, von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Freistellungsverpflichtung wegen der aus einem Schadensereignis sich ergebenden Schadensersatzverpflichtungen beschränkt sich auf den Höchstbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen

1. wegen Schäden, die an der Anlage und ihr zugehörigen Betriebsgrundstücken, Betriebs-einrichtungen, Betriebsgeräten oder Betriebsmaterialien aller Art einschließlich der Kernbrennstoffe entstehen,
2. wegen Schäden, die dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person beim Betrieb der Anlage oder bei der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Tätigkeit entstehen.

(3) Auf die Freistellungsverpflichtung des Bundes finden §§ 34, 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des

Gesetzes über den Versicherungsvertrag einschließlich der Vorschriften über die Pflichtversicherung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

### § 37

#### Verteilungsverfahren

(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark übersteigen, so wird die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung kann über die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel nur solche Regelungen treffen, die zur Abwendung von Notständen erforderlich sind. Sie muß sicherstellen, daß die Befriedigung der Gesamtheit aller Geschädigten nicht durch die Befriedigung einzelner Geschädigter unangemessen beeinträchtigt wird.

### § 38

#### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Auf Grund einer gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung, die den Ersatz des durch Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art entstandenen Schadens zum Gegenstand hat und bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes besteht, ist Ersatz über den in § 36 Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus nicht zu leisten.

(2) Für Schäden, bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäß § 36 Abs. 2 nicht besteht, ist eine Ersatzpflicht auf Grund des § 25 ausgeschlossen. Auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung können der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete und die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen wegen solcher Schäden nur in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes bleibt außer Betracht, wenn es sich um einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten handelt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die in Anspruch genommene Person oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Soweit der Bund für Schäden der in § 25 bezeichneten Art haftet, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Wer gemäß Absatz 3 über den in Absatz 1 bestimmten Umfang hinaus zum Schadensersatz berechtigt ist, kann einen solchen Anspruch nur geltend machen, soweit er eine Befriedigung in dem Verfahren nach § 37 nicht erlangt hat oder offensichtlich nicht erlangen kann.

## § 39

**Leistungsfreiheit und Rückgriff**

(1) Der Bund ist, abgesehen von den Fällen, die sich bereits aus der entsprechenden Anwendung der in § 36 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften ergeben, einer gemäß § 36 von der Haftung freizustellenden Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei,

1. wenn diese oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. wenn diese Angehöriger eines fremden Staates ist, bezüglich dessen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Anordnung getroffen ist; eine solche Anordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist,
3. wenn diese ohne Zustimmung des Bundes einen Schadensersatzanspruch anerkannt oder befriedigt hat, es sei denn, daß sie die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnte.

(2) Der Bund ist ferner dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Deckungsvorsorge hinter der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 zurückbleibt oder Schadensersatzverpflichtungen aus ihr nicht erfüllt werden können.

(3) Dem Geschädigten gegenüber kann sich der Bund nicht auf die Leistungsfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 berufen.

- (4) Der Bund ist berechtigt, Rückgriff zu nehmen
1. gegen diejenigen Personen, denen gegenüber er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, soweit er auf Grund des Absatzes 3 Leistungen erbringen muß,
  2. gegen den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten, soweit der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, für die auch der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete haftet, jedoch nicht über den Umfang hinaus, in dem dieser für ihre Erfüllung Vorsorge zu treffen hat.

(5) Ergibt sich eine Freistellungsverpflichtung des Bundes daraus, daß der Haftpflichtversicherer einer freizustellenden Person, ein Bürge oder eine sonstige mithaftende Person einen Schadensersatzanspruch ohne Zustimmung des Bundes anerkannt oder befriedigt haben, obwohl damit zu rechnen war, daß die Schäden die gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzte Summe übersteigen werden, so ist der Bund diesen Personen gegenüber zum Rückgriff berechtigt, es sei denn, daß diese die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnten.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## § 40

**Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie**

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus, bei Taten nach Absatz 2 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.

## § 41

**Mißbrauch ionisierender Strahlen**

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Unternimmt es der Täter, eine Vielzahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

## § 42

**Vorbereitungshandlungen**

Wer zur Vorbereitung eines bestimmten nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2 strafbaren Unternehmens Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, einführt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt oder eine ähnliche Handlung von gleicher Gefährlichkeit vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

## § 43

**Geldstrafe und Polizeiaufsicht**

Neben einer Freiheitsstrafe nach §§ 40 bis 42 kann auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## § 44

**Tätige Reue**

(1) Das Gericht kann die in § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten oder auf eine mildere Strafart erkennen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(3) Wird die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, sie abzuwenden.

## § 45

**Strafbarer Umgang mit Kernbrennstoffen und ionisierender Strahlung**

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kernbrennstoffe einführt oder ausführt,
2. Kernbrennstoffe befördert,
3. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,
4. Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert,
5. Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder wer von dem in einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Kernbrennstoffe entgegen § 5 Abs. 3 und 4 nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe entgegen § 5 Abs. 5 an Unberechtigte herausgibt.

3. einer Vorschrift einer nach §§ 11 und 12 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 46\*

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung nach § 13 Abs. 1, Auflagen nach § 17 Abs. 1 oder vollziehbaren Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer nach §§ 11 oder 12 ergangenen Rechtsverordnung,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 getroffenen vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 oder 2 können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden. Sind die Ordnungswidrigkeiten fahrlässig begangen, so können sie mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Beförderung den nach § 4 erforderlichen oder den auf Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 11 oder 12 vorgeschriebenen Nachweis über die Genehmigung nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Ist auf Grund einer nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung für die Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen, so ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die durch Verstoß gegen diese Pflicht oder gegen eine vom Bundesamt im Zusammenhang mit einer solchen Genehmigung erteilte Auflage begangen worden

§ 46 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 23. 4. 1963 I 201  
§ 46 Abs. 5: OWiG 454-1

sind. Das Bundesamt entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

#### § 47

##### **Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften, Auflagen und Anordnungen**

Wer durch eine der in § 46 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Führt der Täter die Gefahr wesentlich herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.

#### § 48

##### **Verletzung von Herstellungs- und Lieferpflichten**

(1) Wer wissentlich eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

#### § 49

##### **Einziehung**

(1) Gegenstände, die durch eine in §§ 40 bis 42 mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine in § 45 Abs. 1 bis 3, §§ 47 oder 48 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine in § 46 Abs. 3 Satz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen einer in § 46 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeit keine Geldbuße festgesetzt werden kann.

#### § 50

##### **Entschädigung**

(1) Gehörten die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung oder des Bußgeldbescheids weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,

1. wenn der Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,
2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. wenn er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

#### § 51\*

##### **Verhältnis zu anderen Strafvorschriften**

(1) Straftaten nach §§ 40, 41 Abs. 2 und § 42 sind gemeingefährliche Verbrechen im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs.

(2) Sie stehen den Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gleich.

(3) Soweit eine Tat nach den Vorschriften dieses Gesetzes allein oder in Verbindung mit Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, finden §§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) keine Anwendung.

(4) Für Verbrechen nach §§ 40 oder 41 Abs. 2 sind die Schwurgerichte zuständig (§§ 79, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### § 52

##### **Geheimnisverrat**

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder ein einem Arzt oder Zahnarzt oder einer unter dessen Aufsicht tätigen Person in dieser Eigenschaft anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm als Angehörigen einer

§ 51 Abs. 1 u. 2: StGB 450-2

§ 51 Abs. 3: StGB 450-2; G v. 9. 6. 1884 453-8

§ 51 Abs. 4: GVG 300-2



mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Wer ein Geheimnis der in Absatz 1 genannten Art, das ihm unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bekannt geworden ist, dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

#### § 53\*

#### Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache

Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind beim *Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* zu registrieren und zu untersuchen.

#### § 54\*

#### Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 11, 12, 13 und 21 Abs. 5 erläßt die Bundesregierung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen auf Grund des § 10, soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 zugelassen werden. Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt der *Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft*.

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in §§ 11 und 12 bezeichneten Ermächtigungen ganz oder teilweise auf den *Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* übertragen.

#### § 55\*

§ 53 Kursivdruck u. § 54 Abs. 1 Kursivdruck u. Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister für wissenschaftliche Forschung  
§ 55: Änderungs- u. Aufhebungsvorschrift

#### § 56

#### Genehmigungen auf Grund Landesrechts

(1) Die auf Grund Landesrechts erteilten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 7 bleiben wirksam. Sie stehen einer nach § 7 erteilten Genehmigung, die mit ihnen verbundenen Auflagen den gemäß § 17 Abs. 1 angeordneten Auflagen gleich. Soweit mit der landesrechtlichen Genehmigung Bestimmungen über die vom Inhaber der Anlage zu treffende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen verbunden sind, gelten diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als Festsetzung im Sinne des § 13 Abs. 1.

(2) Die vom Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge wird von der Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt; § 13 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Wird gemäß § 13 Abs. 4 eine Einstandspflicht festgesetzt, so wirkt diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.

#### § 57\*

#### Abgrenzungen

Auf den Umgang mit Kernbrennstoffen finden §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens keine Anwendung.

#### § 58\*

#### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 59\*

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, hinsichtlich der §§ 40 bis 52 jedoch im Land Berlin erst am Tage nach der Verkündung des Übernahmegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

§ 57: G v. 9. 6. 1884 453-8

§ 58: GVBl. Berlin 1961 S. 1493

§ 59: ÜbernahmeG verk. am 19. 10. 1961

## Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung)

Vom 24. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 430, verk. am 30. 6. 1960

### Inhaltsübersicht

	§		§
<b>ERSTER ABSCHNITT</b>			
Allgemeine Vorschriften			
Anwendungsbereich .....	1	Höchstzulässige Dosis für andere Personen .....	29
Begriffsbestimmungen .....	2	Anzeigepflichten bei Dosisüberschreitung .....	30
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>		Höchstzulässige Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft von Kontrollbereichen .....	31
Genehmigungsvorschriften		Ärzte und Zahnärzte .....	32
1. Erfordernis der Genehmigung		Verfügungen der Aufsichtsbehörde .....	33
Umgang mit radioaktiven Stoffen .....	3	Schutz von Luft, Wasser und Boden .....	34
Beförderung radioaktiver Stoffe .....	4	Messung der Dosisleistungen oder Ortsdosen und Feststellung radioaktiver Verunreinigung .....	35
Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe .....	5	Messung der Personendosis .....	36
2. Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis		Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper .....	37
Als Arbeitnehmer oder sonst unter Aufsicht tätige Person .....	6	Duldungspflicht .....	38
Allgemeine Freigrenzen .....	7	Kennzeichnung von Geräten und Behältern .....	39
Besondere Freigrenzen für Uran- und Thorium- verbindungen .....	8	Verhalten bei dem Umgang mit offenen radio- aktiven Stoffen .....	40
Genehmigungsfreie Beförderung .....	9	Belehrung .....	41
Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt ....	10	Beseitigung radioaktiver Abfälle .....	42
Geräte mit radioaktiven Leuchtfarben und elektro- technische oder gastechnische Geräte .....	11	Auslegung oder Aushang der Verordnung .....	43
3. Verkehr mit radioaktiven Stoffen, Buchführung und Anzeige		<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	
Abgabe radioaktiver Stoffe .....	12	Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe und Anzeige des Verlustes von radioaktiven Stoffen	
Buchführung und Anzeige .....	13	Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe .....	44
4. Zulassung der Bauart von Vorrichtungen		Verlust von radioaktiven Stoffen .....	45
Voraussetzungen der Zulassung .....	14	<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>	
Bauartprüfung .....	15	Ärztliche Überwachung	
Zulassungsschein .....	16	Ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer .....	46
Bekanntmachung .....	17	Ärztliche Bescheinigung .....	47
Anzeigepflicht .....	18	Entscheidung der Aufsichtsbehörde .....	48
Sonstige Verpflichtungen des Inhabers einer Vor- richtung .....	19	Sofortmaßnahmen bei Bestrahlung mit einer er- höhten Einzeldosis .....	49
<b>DRITTER ABSCHNITT</b>		Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ....	50
Schutzvorschriften		Ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Auf- sichtsbehörde .....	51
Für den Strahlenschutz Verantwortliche .....	20	Ärztliche Überwachung anderer Personen .....	52
Allgemeine Schutzmaßnahmen .....	21	Allgemeine Unfallanzeige .....	53
Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche ....	22	<b>SECHSTER ABSCHNITT</b>	
Tätigkeitsverbote .....	23	Übergangsvorschriften	
Beruflich strahlenexponierte Personen .....	24	Fortführung der bisherigen Betätigung .....	54
Höchstzulässige Dosen für beruflich strahlenexpo- nierte Personen .....	25	Kernbrennstoffe, Anlagen im Sinne von § 7 des Atomgesetzes und Bergbau .....	55
Dauereinrichtungen .....	26	<b>SIEBENTER ABSCHNITT</b>	
Höchstzulässige Dosis bei Teilbestrahlung .....	27	Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften	
Berücksichtigung einer anderweitigen Strahlen- belastung .....	28	Ordnungswidrigkeiten .....	56
		Geltung in Berlin .....	57
		Inkrafttreten .....	58

Auf Grund der §§ 11, 12 und 54 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: \*

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung findet Anwendung auf
1. den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung),
  2. die Beförderung radioaktiver Stoffe,
  3. die Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe,
  4. den Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere).
- (2) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieser Verordnung steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung gleich.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die ionisierende Strahlen spontan aussenden. Den radioaktiven Stoffen stehen Neutronenquellen gleich.

(2) Umschlossene radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert. Alle anderen radioaktiven Stoffe sind offene radioaktive Stoffe.

(3) Den radioaktiven Stoffen stehen Stoffe oder Gegenstände gleich, die radioaktive Stoffe enthalten oder die durch radioaktive Stoffe verunreinigt sind.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Genehmigungsvorschriften

#### 1. Erfordernis der Genehmigung

#### § 3

##### Umgang mit radioaktiven Stoffen

(1) Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Personen, die sonst für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Umganges mit radioaktiven Stoffen verantwortlich sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 2), Bedenken ergeben,

2. die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Umganges mit radioaktiven Stoffen Verantwortlichen die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen und die für eine sichere Ausführung der zu genehmigenden Tätigkeit notwendige Anzahl dieser Verantwortlichen vorhanden ist,
3. gewährleistet ist, daß die bei dem beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
4. gewährleistet ist, daß bei dem beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen die Einrichtungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für einen ausreichenden Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlich sind,
5. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist und
6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, der Wahl des Ortes des beabsichtigten Umganges mit radioaktiven Stoffen nicht entgegenstehen.

#### § 4

##### Beförderung radioaktiver Stoffe

(1) Wer radioaktive Stoffe auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen befördert (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann einem Antragsteller auf jeweils längstens 3 Jahre für jede Art oder für bestimmte Arten der Beförderung erteilt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers Bedenken ergeben,
2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch zuverlässige Personen, welche die für die beabsichtigte Art der Beförderung von radioaktiven Stoffen notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, ausgeführt wird,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotene Vorsorge gegen Strahlenschäden bei der Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist, soweit für den jeweiligen Verkehrsträger Rechtsvorschriften über die Beförderung radioaktiver Stoffe, die diese Vorsorge gewährleisten, fehlen,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist und

5. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungszeit nicht entgegenstehen.

(3) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung radioaktiver Stoffe mitzuführen. Sie ist der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

## § 5

### Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe

(1) Wer radioaktive Stoffe einführt oder ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3), bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung für die Einfuhr ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Einführers Bedenken ergeben.

(3) Die Genehmigung für die Ausfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers Bedenken ergeben und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden radioaktiven Stoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

### 2. Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis

## § 6

### Als Arbeitnehmer oder sonst unter Aufsicht tätige Personen

Einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 5 bedarf nicht, wer als Arbeitnehmer oder sonst unter der Aufsicht einer Person tätig wird, die einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 5 bedarf oder die nach den §§ 9 und 10 von der Genehmigungspflicht freigestellt ist.

## § 7\*

### Allgemeine Freigrenzen

- (1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer
1. mit radioaktiven Stoffen umgeht, deren Radioaktivität unter den in Anlage I genannten Freigrenzen liegt;
  2. mit Stoffen umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt; sind

§ 7 Abs. 2 Nr. 2: FuttermittelG 7841-4  
 § 7 Abs. 2 Nr. 2 u. 3: LebensmittelG 2125-4

die radioaktiven Stoffe in Luft oder Wasser enthalten, so muß die Konzentration der radioaktiven Stoffe zugleich weniger als ein Zehntel der in Anlage II genannten Werte betragen;

3. mit festen Stoffen umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
4. mit natürlichem Kalium oder mit aus natürlichen Quellen stammenden Heilwässern umgeht, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für denjenigen, der radioaktive Stoffe

1. zu Heilzwecken verwendet;
2. Arzneimitteln, Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes oder Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes zusetzt;
3. bei der Herstellung von Erzeugnissen, die zum Gebrauch im häuslichen Bereich bestimmt sind, oder von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes verwendet;
4. bei der Herstellung oder bei dem Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln in der Weise verwendet, daß das hergestellte oder gebrauchsfertige Mittel andere als radioaktive Stoffe natürlichen Ursprunges in einer Konzentration von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm enthält.

## § 8

### Besondere Freigrenzen für Uran- und Thoriumverbindungen

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer mit festen chemischen Verbindungen des natürlichen Urans oder des natürlichen Thoriums ungelöst oder gelöst zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken umgeht, wenn dabei keine gasförmigen Uran- oder Thoriumverbindungen gebildet werden und die Menge der Uran- und Thoriumverbindungen insgesamt 100 Gramm nicht übersteigt.

## § 9\*

### Genehmigungsfreie Beförderung

(1) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451 a der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952 in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 360) befördert.

§ 9 Abs. 2: EVO 934-1  
 § 9 Abs. 3: V v. 4. 1. 1960 9512-6  
 § 9 Abs. 4: Luftverkehrsg 96-1

(2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe als Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung befördert.

(3) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) entspricht, mit Seeschiffen befördert. Das Laden und Löschen der radioaktiven Stoffe ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn es sich um radioaktive Stoffe handelt, die unter § 7 Abs. 1 fallen.

(4) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe mit einem Luftfahrzeug befördert und die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9) erhalten hat.

### § 10

#### Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt

##### (1) Wer

1. radioaktive Stoffe findet und an sich nimmt,
2. ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt,
3. die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt, ohne zu wissen, daß diese Stoffe radioaktiv sind,
4. als Inhaber einer Anlage zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser oder einer Abwasseranlage die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe enthaltendes Wasser oder Abwasser erlangt,

hat der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald er von der Radioaktivität dieser Stoffe oder dem Gehalt des Wassers oder Abwassers an radioaktiven Stoffen Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht, wenn der Umgang mit den radioaktiven Stoffen keiner Genehmigung bedarf oder wenn die Konzentration der radioaktiven Stoffe in dem Wasser von Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser die Werte der Anlage II, in dem Wasser von Abwasseranlagen das Hundertfache dieser Werte nicht übersteigt.

(2) Einer Genehmigung nach den §§ 3 oder 4 bedarf nicht, wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nach unverzüglicher Erstattung der Anzeige die radioaktiven Stoffe bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde lagert oder zum Zweck der Sicherstellung befördert.

### § 11

#### Geräte mit radioaktiven Leuchtfarben und elektrotechnische oder gastechnische Geräte

##### (1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

1. mit Geräten umgeht, die Skalen oder Anzeigemittel mit fest haftenden radioaktiven Leuchtfarben enthalten, wenn die Leuchtfarben

- a) frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in Anlage I durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium, und
  - b) üblicherweise berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung der nicht abgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet;
2. elektrotechnische oder gastechnische Geräte zu Leuchtzwecken verwendet, wenn das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Verwendung nach § 7 Abs. 1 keiner Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Geräte.

(2) Radioaktive Leuchtfarben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind mit einem Bindemittel vermischte Leuchtstoffe, die durch beigefügte radioaktive Stoffe zur Lichtaussendung angeregt werden.

### 3. Verkehr mit radioaktiven Stoffen, Buchführung und Anzeige

#### § 12

##### Abgabe radioaktiver Stoffe

(1) Radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, dürfen im Inland nur an Personen abgegeben werden, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge eine Genehmigung nach § 3 besitzen.

(2) Erfordert die Angabe eine Beförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen, so hat, wer einer Genehmigung nach § 3 bedarf, dafür zu sorgen, daß die radioaktiven Stoffe

1. durch eine nach den §§ 4 oder 9 berechnete Person befördert werden,
2. bei der Übergabe zur Beförderung unter Beachtung der für die jeweilige Beförderungsart geltenden Rechtsvorschriften oder, soweit solche Rechtsvorschriften fehlen, der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für die beabsichtigte Art der Beförderung gebotenen Anforderung verpackt sind.

#### § 13

##### Buchführung und Anzeige

(1) Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, hat

1. der Aufsichtsbehörde Gewinnung, Erzeugung, Erwerb und Abgabe von radioaktiven Stoffen innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen,
2. über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb und Abgabe von radioaktiven Stoffen unter Angabe von Art und Menge Buch zu führen,

3. der Aufsichtsbehörde den Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch für Personen, die nach § 8 ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und der Anzeigen durch Einsichtnahme in die Bücher zu überprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall von der Buchführungs- und Anzeigepflicht ganz oder teilweise befreien, sofern dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachgütern nicht eintreten kann.

#### **4. Zulassung der Bauart von Vorrichtungen**

##### **§ 14**

##### **Voraussetzungen der Zulassung**

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer mit Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen umgeht, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen. Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Vorrichtungen.

(2) Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn die in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung den Wert von 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

(3) Eine Zulassung der Bauart darf für Vorrichtungen, die zu Heilzwecken bestimmt sind, nicht erteilt werden.

##### **§ 15**

##### **Bauartprüfung**

(1) Über den Antrag auf Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Antragstellers eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu veranlassen.

##### **§ 16**

##### **Zulassungsschein**

Wird die Bauart der Vorrichtung zugelassen, so hat die Zulassungsbehörde einen Zulassungsschein zu erteilen; in ihn sind die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung, der zugelassene Gebrauch sowie eine etwaige Befristung und Einschränkung der Zulassung aufzunehmen. Der Inhaber einer Zulassung hat dem Erwerber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, einen Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß die Vorrichtung der zugelassenen Bauart entspricht.

##### **§ 17**

##### **Bekanntmachung**

Die Zulassung der Bauart und ihr Widerruf sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

##### **§ 18**

##### **Anzeigepflicht**

Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Erlangung der tatsächlichen Gewalt Anzeige zu erstatten. Die Aufsichtsbehörde kann von dieser Pflicht befreien.

##### **§ 19**

##### **Sonstige Verpflichtungen des Inhabers einer Vorrichtung**

(1) Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat einen Abdruck des Zulassungsscheines im Sinne des § 16 Satz 2 bei der Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Ist der Widerruf einer Zulassung bekanntgemacht, so hat der Inhaber einer von dem Widerruf betroffenen Vorrichtung diese stillzulegen und die gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhüten. Der Inhaber einer Vorrichtung, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht, hat die in Satz 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

#### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Schutzvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Stoffen**

##### **§ 20**

##### **Für den Strahlenschutz Verantwortliche**

(1) Für den Strahlenschutz Verantwortliche im Sinne dieser Verordnung sind

1. wer einer Genehmigung nach § 3 bedarf oder nach § 8 ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgeht und
2. die von ihm zur Leitung oder Beaufsichtigung des Umganges mit den radioaktiven Stoffen schriftlich bestellten Personen; ihre Bestellung und Abberufung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen obliegen die ihnen durch diese Verordnung auferlegten Pflichten nur im Rahmen ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches.

##### **§ 21**

##### **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Die für den Strahlenschutz Verantwortlichen haben unter Beachtung der Regeln von Wissenschaft

und Technik zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, Schutzeinrichtungen, Geräte und Schutzausrüstungen für Personen, sowie durch geeignete Regelung des Betriebsablaufes dafür zu sorgen, daß beim Umgang mit radioaktiven Stoffen

1. die Schutzvorschriften der §§ 22, 25 bis 29, 31, 34, 35 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, des § 36 Abs. 1, 2 und 4, des § 37 Satz 2, der §§ 39 bis 42 eingehalten werden,
2. auch unterhalb der in §§ 25 bis 29 festgesetzten Werte die Strahlenbelastung von Personen und strahlenempfindlichen Sachgütern Dritter oder der Allgemeinheit so gering wie möglich gehalten wird,
3. die Verbreitung dieser Stoffe so gering wie möglich gehalten wird, um die Gefahr ihrer Aufnahme in den menschlichen Körper auf ein Mindestmaß zu beschränken,
4. unbeschadet der Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 4 nur möglichst geringe Mengen dieser Stoffe in Luft und Wasser gelangen.

## § 22

### Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche

(1) Bereiche, in denen infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen die Möglichkeit besteht, daß Personen durch Bestrahlung von außen oder durch Einatmung von Luft, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen ein Drittel der in Anlage II genannten Werte übersteigt, bei einem Aufenthalt von 40 Stunden je Woche eine höhere Dosis als 1,5 rem je Jahr erhalten, sind abzugrenzen und zu kennzeichnen (Kontrollbereiche). Die Kennzeichnung muß das Wort „RADIOAKTIV“ enthalten.

(2) Unmittelbar an einen Kontrollbereich angrenzende Bereiche, in denen infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen die Möglichkeit besteht, daß Personen bei dauerndem Aufenthalt eine höhere Dosis als 0,15 rem je Jahr erhalten, sind nach Maßgabe des § 35 zu überwachen (Überwachungsbereiche).

(3) Personen darf der Zutritt zu Kontrollbereichen nur erlaubt werden, wenn sie zur Durchführung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen oder wenn ihre Ausbildung einen Aufenthalt in diesen Bereichen erforderlich macht. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß der Inhaber einer Genehmigung nach § 3 auch anderen Personen den Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt.

(4) Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß weitere Bereiche als Kontrollbereiche oder als Überwachungsbereiche zu behandeln sind, wenn dies zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 gestatten, wenn dadurch einzelne und die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.

## § 23

### Tätigkeitsverbote

Die für den Strahlenschutz Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie schwangere oder stillende Frauen mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, nicht umgehen und in Kontrollbereichen nicht tätig werden.

## § 24

### Beruflich strahlenexponierte Personen

(1) Beruflich strahlenexponierte Person im Sinne dieser Verordnung ist, wer

1. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, den Strahlen dieser Stoffe ausgesetzt sein kann, oder
2. sich auf Grund seiner sonstigen Tätigkeit gewöhnlich in Kontrollbereichen aufhält.

(2) Beruflich strahlenexponierte Person ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der für den Strahlenschutz Verantwortliche.

## § 25

### Höchstzulässige Dosen für beruflich strahlenexponierte Personen

(1) Bei einer beruflich strahlenexponierten Person darf die von dem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende tatsächlich aufgenommene Dosis die nach den Absätzen 2 bis 7 zulässigen Werte nicht überschreiten.

(2) Die bis zu einem bestimmten Lebensalter tatsächlich aufgenommene Dosis darf höchstens 5 rem vervielfacht mit der um 18 verminderten Zahl der Lebensjahre betragen (höchstzulässige Lebensaltersdosis).

(3) Die auf einen Zeitraum von 13 aufeinanderfolgenden Wochen verteilte tatsächlich aufgenommene Dosis darf 3 rem, jedoch jährlich insgesamt 5 rem nicht überschreiten.

(4) Ist die bisher infolge eines Umganges mit radioaktiven Stoffen tatsächlich aufgenommene Dosis bekannt, so darf in jedem Zeitraum von 13 aufeinanderfolgenden Wochen die auf ihn verteilte tatsächlich aufgenommene Dosis bis zu 3 rem betragen, bis die höchstzulässige Lebensaltersdosis erreicht ist.

(5) Die nach Absatz 3 oder 4 zulässige Dosis bis zu 3 rem darf als Einzeldosis aufgenommen werden, wenn dies zwingend geboten ist, um eine erhebliche Störung des Betriebsablaufes oder eine Gefährdung von Personen beseitigen zu können.

(6) Eine beruflich strahlenexponierte Person darf eine Einzeldosis von mehr als 3 rem bis zu 12,5 rem einmal im Leben erhalten, wenn dies zwingend geboten ist, um eine erhebliche Störung des Betriebs-

ablaufes oder eine Gefährdung von Personen beiseitigen zu können. Diese Einzeldosis ist bei der Feststellung, ob die höchstzulässige Lebensalterdosis erreicht ist, in die bisher tatsächlich aufgenommene Dosis einzubeziehen. Überschreitet der ermittelte Wert die höchstzulässige Lebensalterdosis, so bleibt der überschreitende Wert außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß eine beruflich strahlenexponierte Person zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden die in Satz 1 bezeichnete Einzeldosis nicht erhalten darf.

(7) Frauen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Dosen nur erhalten, wenn die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall gestattet. Sie darf dies nur gestatten, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu besorgen ist und, in den Fällen des Absatzes 6 ferner, wenn der Eintritt einer Schwangerschaft ausgeschlossen ist.

(8) Hat eine beruflich strahlenexponierte Person infolge eines Unfalles eine Dosis von mehr als 3 rem bis zu 25 rem erhalten, so ist bei der Feststellung, ob die höchstzulässige Lebensalterdosis erreicht ist, die Unfalldosis in die bisher tatsächlich aufgenommene Dosis einzubeziehen. Überschreitet der ermittelte Wert die höchstzulässige Lebensalterdosis, so bleibt der überschreitende Wert außer Betracht; dies ist nur einmal im Leben jeder Person zulässig.

#### § 26

##### Dauereinrichtungen

Dauereinrichtungen, die dem Schutz beruflich strahlenexponierter Personen vor Strahlen, insbesondere durch Abschirmung oder Abstandshaltung dienen sollen, müssen so beschaffen sein, daß die von dem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende, von einer Person tatsächlich aufgenommene Dosis durchschnittlich 0,1 rem je Woche nicht überschreiten kann.

#### § 27

##### Höchstzulässige Dosis bei Teilbestrahlung

(1) Bei einer beruflich strahlenexponierten Person darf die von dem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende, von den Händen, Unterarmen, Füßen und Knöcheln bei Bestrahlung von außen tatsächlich aufgenommene Dosis in einem Zeitraum von 13 aufeinanderfolgenden Wochen bis zu 15 rem, jährlich höchstens 60 rem betragen, wenn die nach § 25 für die übrigen Teile und Organe des Körpers zulässigen Werte eingehalten werden.

(2) Hat eine beruflich strahlenexponierte Person infolge eines Unfalles eine Dosis von mehr als 15 rem bis zu 60 rem erhalten, so bleibt der 15 rem überschreitende Wert einmal im Leben dieser Person außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund eines ärztlichen Gutachtens gestatten, daß der überschreitende Wert mehrmals außer Betracht bleibt, wenn keine Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen zu besorgen ist.

#### § 28

##### Berücksichtigung einer anderweitigen Strahlenbelastung

Eine anderweitige Strahlenbelastung durch ionisierende Strahlen im Beruf ist bei der Feststellung, ob die nach den §§ 25 und 27 zulässigen Werte eingehalten werden, in die von einem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende tatsächlich aufgenommene Dosis einzubeziehen.

#### § 29

##### Höchstzulässige Dosis für andere Personen

(1) Bei Bestrahlung anderer als beruflich strahlenexponierter Personen darf die von dem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende tatsächlich aufgenommene Dosis die nach den Absätzen 2 bis 4 zulässigen Werte nicht überschreiten.

(2) Bei einer Person, die sich auf Grund ihrer Tätigkeit gelegentlich in Kontrollbereichen aufhält, ohne mit radioaktiven Stoffen umzugehen, darf die auf ein Jahr verteilte tatsächlich aufgenommene Dosis höchstens 1,5 rem betragen.

(3) Bei einer Person, die sich zur Ausbildungszwecken in Kontrollbereichen aufhält, ohne darin tätig zu sein, darf die auf ein Jahr verteilte tatsächlich aufgenommene Dosis vor Vollendung des 18. Lebensjahres höchstens 0,5 rem, danach höchstens 1,5 rem betragen.

(4) Bei einer Person, die sich dauernd in Überwachungsbereichen aufhält, darf die auf ein Jahr verteilte tatsächlich aufgenommene Dosis höchstens 0,5 rem betragen.

#### § 30

##### Anzeigepflicht bei Dosisüberschreitung

Wer einer Genehmigung nach § 3 bedarf, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

1. bei einer beruflich strahlenexponierten Person infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen die Strahlenbelastung die höchstzulässige Lebensalterdosis oder die nach § 27 Abs. 1 zulässigen Dosen überschritten hat;
2. eine beruflich strahlenexponierte Person der in § 25 Abs. 6 oder 8 oder der in § 27 Abs. 2 bezeichneten Strahlenbelastung ausgesetzt worden ist;
3. bei einer anderen Person infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen die nach § 29 Abs. 2 oder 3 zulässigen Dosen überschritten worden sind.

#### § 31

##### Höchstzulässige Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft von Kontrollbereichen

(1) In Kontrollbereichen dürfen die von dem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührenden Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft bei einer Einwirkungszeit von 40 Stunden in beliebigen Zeiträumen innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Tagen das Dreifache der in Anlage II genannten



Werte nicht überschreiten. Ist innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Tagen die Einwirkungszeit kürzer als 40 Stunden, so dürfen die Konzentrationen entsprechend, höchstens jedoch zehnmal höher als die Werte der Anlage II sein. Bei längerer Einwirkungszeit sind die Konzentrationen entsprechend herabzusetzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn sich in Kontrollbereichen nur beruflich strahlenexponierte Personen aufhalten und Vorkehrungen getroffen sind, die diese Personen gegen die Gefahren höherer Konzentrationen, insbesondere gegen die Gefahr des Einatmens höherer Konzentrationen, ausreichend schützen.

### § 32

#### Ärzte und Zahnärzte

(1) Auf die von einem Arzt oder einem Zahnarzt oder unter Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes in Ausübung der Heilkunde mit radioaktiven Stoffen durchzuführende Untersuchung oder Behandlung von Personen finden die Vorschriften des § 22 Abs. 3, § 36 und die Vorschriften über die höchstzulässigen Dosen diesen Personen gegenüber keine Anwendung.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die radioaktive Stoffe in Ausübung der Heilkunde anwenden oder unter ihrer Aufsicht anwenden lassen, haben dafür zu sorgen, daß die den untersuchten oder behandelten Personen verabfolgten radioaktiven Stoffe nach Art und Menge und, soweit dies möglich ist, die von den untersuchten oder behandelten Personen aufgenommenen Dosen sowie die bestrahlten Organe aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind 30 Jahre aufzubewahren.

### § 33

#### Verfügung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verfügung diejenigen Schutzmaßnahmen bestimmen, die zur Durchführung der §§ 21 bis 23, 25 bis 32 erforderlich und nach der Art des Umganges mit radioaktiven Stoffen ausführbar sind.

(2) Soweit die Schutzmaßnahmen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung der Verfügung eine angemessene Frist gelassen werden.

(3) Die Verfügung ist an diejenigen zu richten, der einer Genehmigung nach § 3 bedarf oder der nach § 8 ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgeht. In dringenden Fällen kann die Verfügung auch an die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gerichtet werden.

### § 34

#### Schutz von Luft, Wasser und Boden

(1) Aus Kontrollbereichen herausgelangende Luft oder herausgelangendes Wasser darf, wenn die Möglichkeit des Entweichens besteht, keine von einem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrüh-

rende höhere Konzentration radioaktiver Stoffe als ein Zehntel der in Anlage II genannten Werte enthalten.

(2) Aus Kontrollbereichen herausgelangendes Abwasser darf in Abwasserkanäle oder oberirdische Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die von einem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende Konzentration der radioaktiven Stoffe in diesem Abwasser im Tagesdurchschnitt die in Anlage II genannten Werte nicht überschreitet.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 niedrigere Konzentrationen vorschreiben, wenn dies zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit oder aus Gründen der Reinhaltung des Wassers geboten ist. Sie kann höhere Konzentrationen gestatten, wenn dadurch einzelne und die Allgemeinheit nicht gefährdet werden und Gründe der Reinhaltung des Wassers nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Luft, Wasser oder Abwasser aus umschlossenen Räumen herausgelangen, die keine Kontrollbereiche sind, in denen aber mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf.

(5) Radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, dürfen nicht in den Boden eingebracht werden, es sei denn, daß dies in einer Genehmigung nach § 3 zugelassen ist.

(6) Andere Rechtsvorschriften, die den Schutz von Luft, Wasser und Boden betreffen, bleiben unberührt.

### § 35

#### Messung der Dosisleistungen oder Ortsdosen und Feststellung radioaktiver Verunreinigungen

(1) Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, sind die Dosisleistungen oder Ortsdosen in Bereichen, in denen ein nach § 3 genehmigungspflichtiger Umgang stattfindet, zu messen. Das gleiche gilt für Überwachungsbereiche. Der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn in einem Überwachungsbereich die Dosisleistung oder Ortsdosis an Orten, an denen sich Personen dauernd aufhalten, so hoch ist, daß diese Personen eine höhere Dosis als 0,5 rem je Jahr erhalten können.

(2) Wird mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen, so ist in Kontrollbereichen und in den von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Bereichen mindestens arbeitstäglich, in Überwachungsbereichen, soweit es zum Schutz der sich darin aufhaltenden Personen oder der dort befindlichen Sachgüter erforderlich ist, festzustellen, ob gefahrbringende Verunreinigungen durch diese Stoffe vorhanden sind. Die Feststellung ist insbesondere am Arbeitsplatz, an den Geräten, die zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen bestimmt sind, an der Kleidung und an ungeschützten Körperteilen zu treffen. Wird mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen, deren

Radiotoxizität in Anlage I durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, so muß die Feststellung nach Satz 1 auch den Anteil dieser radioaktiven Stoffe an der Verunreinigung und die Art der Verunreinigung umfassen.

(3) Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde kann von den in Absatz 2 genannten Pflichten ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch einzelne und die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.

(4) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Feststellungen nach Absatz 2 sind aufzuzeichnen. Der Genehmigungsinhaber hat die Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser zu hinterlegen.

### § 36

#### Messung der Personendosis

(1) An Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, oder die sich in Kontrollbereichen aufhalten, sind die Strahlendosen zu messen. Die Messungen müssen am Rumpf vorgenommen werden. Sind einzelne Stellen des Körpers der Strahlung besonders ausgesetzt, so müssen die Messungen auch an diesen Stellen vorgenommen werden.

(2) Die Messungen am Körper sind nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren vorzunehmen. Die eine Messung muß die jederzeitige Feststellung der Dosis ermöglichen; die nach diesem Verfahren gemessenen Tagesdosen sind aufzuzeichnen. Die andere Messung ist mit nicht offen anzeigenden, unlöschbaren Dosismessern durchzuführen; diese sind in Zeitabständen von höchstens 4 Wochen einer nach Landesrecht zuständigen Stelle (Meßstelle) einzureichen. Die Meßstelle hat die Dosiswerte festzustellen, die Meßergebnisse aufzuzeichnen und dem Einsender schriftlich mitzuteilen. Sie hat ihre Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren.

(3) Der Genehmigungsinhaber hat die Aufzeichnungen über die Tagesdosen sowie die Mitteilungen der Meßstelle 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser zu hinterlegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von den Pflichten des Absatzes 2 befreien, wenn dadurch die in Absatz 1 genannten Personen nicht gefährdet werden. Sie kann, wenn nach Art des Betriebes oder nach der Art und Menge der verwendeten radioaktiven Stoffe eine besondere Gefährdung möglich erscheint, bestimmen, daß die nicht offen anzeigenden unlöschbaren Dosismesser in kürzeren als vierwöchigen Zeitabständen zur Auswertung einzureichen sind.

### § 37

#### Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper

Wer sich in Bereichen aufhält oder aufgehalten hat, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen

werden darf, hat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Aufnahme radioaktiver Stoffe in seinen Körper durch geeignete Messungen am Körper feststellen zu lassen. Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 für den Strahlenschutz Verantwortlichen haben die Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser zu hinterlegen.

### § 38

#### Duldungspflicht

Personen, an denen nach § 36 die Personendosis oder nach § 37 die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper zu messen ist, haben die erforderlichen Messungen zu dulden.

### § 39

#### Kennzeichnung von Geräten und Behältern

(1) In ausreichender Weise sind zu kennzeichnen

1. Aufbewahrungs- und Beförderungsbehältnisse, die radioaktive Stoffe enthalten, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf,
2. Anlagen, Geräte oder sonstige Vorrichtungen, in denen sich radioaktive Stoffe befinden, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf,
3. umschlossene radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, soweit die Art der Umhüllung es möglich macht.

Die Kennzeichnung muß das Wort „RADIOAKTIV“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Behältnisse, die innerhalb eines Kontrollbereiches in abgesonderten Bereichen für Laboratoriumsarbeiten verwendet werden, solange die mit diesen Arbeiten betraute Person in dem abgesonderten Bereich anwesend ist.

(3) Gegenstände, die bei dem Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in gefahrbringender Weise radioaktiv verunreinigt worden sind, müssen nach Beendigung des Umganges in nach Absatz 1 gekennzeichnete Behältnisse abgelegt oder entsprechend Absatz 1 gekennzeichnet werden.

### § 40

#### Verhalten bei dem Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, ist ein Verhalten zu untersagen, bei dem sie oder andere von einem Umgang herrührende radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefahrbringender Weise an den Körper bringen können, insbesondere durch Nah-

rungsaufnahme oder Rauchen; § 31 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für Personen, die sich in Bereichen, in denen ein nach § 3 genehmigungspflichtiger oder nach § 8 genehmigungsfreier Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen stattfindet, aufhalten.

## § 41

**Belehrung**

(1) Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen oder denen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vorher über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt und Umfang der Genehmigung zu belehren. Die Belehrung muß halbjährlich, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeiträumen, wiederholt werden.

(2) Personen, denen nach § 22 Abs. 3 Satz 2 der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vorher über die möglichen Gefahren und ihre Verhütung zu belehren.

(3) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der belehrten Person zu unterzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind in den Fällen des Absatzes 1 5 Jahre, in jenen des Absatzes 2 ein Jahr aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 42

**Beseitigung radioaktiver Abfälle**

(1) Radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf und die beseitigt werden sollen, sind an eine nach Landesrecht zu bestimmende Sammelstelle abzuliefern oder auf eine andere in einer Genehmigung nach § 3 zugelassene Weise sicherzustellen oder zu beseitigen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann ferner zulassen, daß

1. Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten bis zu 100 Tagen enthalten, wie gewöhnliche Abfälle behandelt werden, wenn die Radioaktivität der in der Abfallmenge enthaltenen radioaktiven Stoffe nicht mehr als das Zehnfache der in Anlage I festgelegten Werte beträgt und innerhalb von 3 Tagen nicht mehr als zehn solcher Abfallmengen abgegeben werden,
2. feste Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen enthalten, wie gewöhnliche Abfälle behandelt werden, wenn deren mittlere spezifische Radioaktivität vor der Abgabe 10 Mikrocurie je Kubikmeter nicht überschreitet.

## § 43

**Auslegung oder Aushang der Verordnung**

Wer nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 für den Strahlenschutz verantwortlich ist und regelmäßig mindestens eine Person, die nach § 6 keiner Genehmigung bedarf, beschäftigt oder sonst unter seiner Aufsicht tätig

werden läßt, hat einen Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle in dem Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

## VIERTER ABSCHNITT

**Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe und Anzeige des Verlustes von radioaktiven Stoffen**

## § 44

**Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe**

Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde kann den Inhaber einer Genehmigung nach § 3 verpflichten, die Dichtigkeit der Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe, deren Menge die Freigrenzen der Anlage I übersteigt, durch eine näher zu bezeichnende Stelle prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen wiederholen zu lassen. Der Genehmigungsinhaber hat die Prüfbefunde der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 45

**Verlust von radioaktiven Stoffen**

(1) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf oder die in Vorrichtungen im Sinne des § 14 eingefügt sind, hat der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde das Abhandenkommen dieser Stoffe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist ein Behältnis, das radioaktive Stoffe im Sinne des Absatzes 1 enthält, bei einer Beförderung abhanden gekommen oder so beschädigt worden, daß mit dem Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe gerechnet werden muß, so haben Absender, Beförderer und Empfänger der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Ärztliche Überwachung**

## § 46

**Ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer**

(1) Der Arbeitgeber darf einem Arbeitnehmer den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, nur erlauben oder ihn in Kontrollbereichen nur beschäftigen, wenn dieser innerhalb der letzten 2 Monate vor Beginn des Umganges oder der Beschäftigung von einem durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der dem Umgang oder der Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung kann durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 48 ersetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer in der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Weise nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Untersuchung nur weiterbeschäftigen, wenn dieser von einem ermächtigten Arzt erneut untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, daß gegen die Weiterbeschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern gelegentlich in Kontrollbereichen ohne Untersuchung im Sinne des Absatzes 1 beschäftigt, wenn der einzelne Arbeitnehmer bei dieser Beschäftigung nicht mit radioaktiven Stoffen umgeht und keine höhere als die in § 29 Abs. 2 bezeichnete Dosis erhalten kann. Die Aufsichtsbehörde kann ferner gestatten, daß für einen Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern die in Absatz 2 bestimmte Frist für die erneute Untersuchung verlängert wird oder daß diese Arbeitnehmer nicht erneut zu untersuchen sind, wenn sie dadurch nicht gefährdet werden. Bei beruflich strahlenexponierten Personen darf die in Absatz 2 bestimmte Frist auf höchstens 1 Jahr verlängert werden.

(4) Der Arbeitgeber hat dem untersuchenden Arzt und dem Arbeitnehmer die Ergebnisse der Personendosismessungen und der Feststellungen über die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper zugänglich zu machen.

#### § 47

##### Ärztliche Bescheinigung

Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen aufzubewahren. Sie sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, so sind ihm die ärztlichen Bescheinigungen auf sein Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

#### § 48

##### Entscheidung der Aufsichtsbehörde

Wird in der ärztlichen Bescheinigung festgestellt, daß einer Beschäftigung im Sinne von § 46 gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, ob und unter welchen Voraussetzungen der Untersuchte beschäftigt werden darf. Die Aufsichtsbehörde darf die Beschäftigung nur gestatten, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nicht zu besorgen ist, daß die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet wird.

#### § 49

##### Sofortmaßnahmen bei Bestrahlung mit einer erhöhten Einzeldosis

(1) Ist zu besorgen, daß ein Arbeitnehmer bei einer den Vorschriften dieser Verordnung unterliegenden Tätigkeit eine Einzeldosis von mehr als 25 rem, in den Fällen des § 27 von mehr als 60 rem erhalten hat, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß dieser sofort ärztlich untersucht und un-

verzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird. Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde den Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer in Kontrollbereichen nur beschäftigen, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat. Sie darf die Beschäftigung nur gestatten, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nicht zu besorgen ist, daß die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet wird. Sie kann ferner unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen gestatten, daß von der Einhaltung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 abgesehen wird.

#### § 50

##### Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper

Ist zu besorgen, daß ein Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung radioaktive Stoffe in den Körper aufgenommen hat, die ihn oder andere Personen gefährden können, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß der Arbeitnehmer sofort ärztlich untersucht und unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 51

##### Ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde

(1) Wer als Arbeitnehmer mit radioaktiven Stoffen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, umgeht oder umgegangen ist, hat sich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durch einen ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen, wenn eine Anzeige nach § 30 erstattet worden ist oder hätte erstattet werden müssen oder wenn eine unmittelbare Gefahr für einzelne oder die Allgemeinheit zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die in Kontrollbereichen beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind.

(2) Ist zu besorgen, daß der Arbeitnehmer an seiner Gesundheit geschädigt wird, wenn er eine in Absatz 1 bezeichnete Beschäftigung weiterhin ausübt, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er nicht mehr oder nur unter Beschränkungen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder in Kontrollbereichen beschäftigt werden darf.

#### § 52

##### Ärztliche Überwachung anderer Personen

(1) Die Vorschriften der §§ 49 und 50 finden entsprechende Anwendung auf den für den Strahlenschutz Verantwortlichen, unter dessen Aufsicht Personen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder sich in Kontrollbereichen aufhalten, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

(2) Die Vorschriften des § 51 finden entsprechende Anwendung auf Personen, die unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder umgegangen sind oder sich in Kontrollbereichen aufhalten oder aufgehalten haben, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

(3) Die Vorschriften der §§ 46 bis 48 finden entsprechende Anwendung, wenn bei einem nach § 3 genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen länger als 4 Monate mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen oder sich länger als 4 Monate in Kontrollbereichen aufhalten.

### § 53

#### Allgemeine Unfallanzeige

Wer einer Genehmigung nach §§ 3 oder 4 bedarf, nach § 8 ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgeht oder nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 für den Strahlenschutz verantwortlich ist, hat der Aufsichtsbehörde Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe unverzüglich anzuzeigen.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Übergangsvorschriften

#### § 54

#### Fortführung der bisherigen Betätigung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Beförderung, die Einfuhr oder die Ausfuhr solcher Stoffe nach

dem Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission betreffend die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomkernenergie vom 2. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 122) in der Fassung der Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 882, 990) und Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 1361),

der bayerischen Ersten Verordnung zum Schutz der Allgemeinheit vor radioaktiven Gefährdungen (1. Atomverordnung) vom 29. August 1957 (Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 183),

der Verordnung (Polizeiverordnung) des Landes Schleswig-Holstein über den Schutz gegen Schädigungen durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Strahlenschutzverordnung) vom 17. Juli 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 229) und

der Berliner Ersten Verordnung zum Atomgesetz (Strahlenschutzverordnung) vom 22. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1029)

erteilte Genehmigung erlischt 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 5 gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages erlischt die vor

Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Genehmigung mit der Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit radioaktiven Stoffen umgegangen ist, ohne einer Genehmigung nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu bedürfen, und danach mit radioaktiven Stoffen umgehen will, hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 zu stellen. Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages darf bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde der bisher zulässige Umgang mit radioaktiven Stoffen ohne Genehmigung nach dieser Verordnung fortgesetzt werden.

(3) Bei der nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Fortsetzung des Umganges mit radioaktiven Stoffen darf bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde abweichend von den Vorschriften des § 25 Abs. 2 bis 5, § 26 die wöchentliche Strahlenbelastung bis zu 0,3 rem betragen. Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2 bis 5, § 26 ohne die in Satz 1 zugelassene Erweiterung.

(4) Hat eine beruflich strahlenexponierte Person bis zum Ablauf der in Absatz 3 Satz 2 bestimmten Frist infolge einer Strahlenbelastung im Beruf die nach § 25 Abs. 2 höchstzulässige Lebensaltersdosis überschritten, so bleibt der überschreitende Wert außer Betracht.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind unbeschadet anderweitiger Auflagen der Genehmigungsbehörde oder anderweitiger Verfügungen der Aufsichtsbehörde die Vorschriften der §§ 46 bis 48, 52 Abs. 3 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.

### § 55\*

#### Kernbrennstoffe, Anlagen im Sinne von § 7 des Atomgesetzes und Bergbau

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, 14 bis 19, 54 Abs. 1, 2 und 5 für die Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3 des Atomgesetzes), die Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 des Atomgesetzes), die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes), die Errichtung, den Betrieb oder den Besitz von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (§ 7 des Atomgesetzes) sowie für die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes). Eine Genehmigung nach § 3 ist nicht erforderlich, wenn und soweit sich die nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung auf einen nach § 3 genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 für den

Strahlenschutz verantwortlich, wer einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes bedarf.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 3, 14 bis 19, 54 Abs. 1, 2 und 5 für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von radioaktiven Mineralien, insbesondere Uran- und Thoriumerzen, in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen. Wer radioaktive Mineralien aufsucht, gewinnt oder aufbereitet, hat einen für den Strahlenschutz im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Verantwortlichen und, soweit eine sichere Ausführung der Tätigkeit dies erfordert, weitere für den Strahlenschutz im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Verantwortliche zu bestellen; diese Personen müssen die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen und für diesen Geschäftskreis nach den Berggesetzen der Länder als Aufsichtsperson anerkannt sein.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind unbeschadet anderweitiger Auflagen der Genehmigungsbehörde und anderweitiger Verfügungen der Aufsichtsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Vorschriften der §§ 46 bis 48, 52 Abs. 3 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

#### § 56 \*

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung
  - a) mit radioaktiven Stoffen umgeht (§ 3 Abs. 1),
  - b) radioaktive Stoffe befördert (§ 4 Abs. 1),
  - c) radioaktive Stoffe einführt oder ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt (§ 5 Abs. 1),
2. entgegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 radioaktive Stoffe an einen Nichtberechtigten abgibt oder durch einen Nichtberechtigten befördern läßt oder bei der Übergabe radioaktiver Stoffe zur Beförderung der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 über das Verpacken zuwiderhandelt,
3. entgegen § 13 nicht, unrichtig oder nicht vollständig Buch führt,
4. entgegen § 19 Abs. 1 einen Abdruck des Zulassungsscheines nicht bereithält oder der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
5. entgegen § 19 Abs. 2 als Inhaber einer Vorrichtung, die von dem Widerruf betroffen ist oder den in dem Zulassungs-

schein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht, diese nicht stilllegt oder die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht trifft,

6. entgegen § 35 Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 3 oder § 37 Satz 3 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser nicht hinterlegt,
7. entgegen § 38 die erforderlichen Messungen der Personendosis oder der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper nicht duldet,
8. der ihm nach § 43 obliegenden Pflicht zur Auslegung oder zum Aushang eines Abdruckes dieser Verordnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,
9. Personen entgegen § 46 Abs. 1 oder 2, § 49 Abs. 2, § 50 Satz 2 oder § 52 Abs. 1 und 3 beschäftigt, ohne daß ihm die erforderliche Bescheinigung vorliegt oder die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat,
10. entgegen §§ 47, 52 Abs. 3 die ärztlichen Bescheinigungen nicht aufbewahrt oder der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
11. entgegen § 49 Abs. 1, § 50 Satz 1 oder § 52 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig dafür sorgt, daß Personen ärztlich untersucht oder einem ermächtigten Arzt vorgestellt werden,
12. entgegen § 55 Abs. 2 Satz 2 die für den Strahlenschutz Verantwortlichen nicht bestellt,
13. vollziehbaren Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, zuwiderhandelt,
14. die nach § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2, §§ 30, 45, 49 Abs. 1 Satz 2, § 50 Satz 2 oder § 53 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt ferner, wer als für den Strahlenschutz Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. der ihm nach § 21 in Verbindung mit den §§ 25, 27 bis 29 oder 54 Abs. 3 obliegenden Pflicht zur Einhaltung der zulässigen Strahlenbelastung zuwiderhandelt,
2. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 31 obliegenden Pflicht zur Einhaltung der höchstzulässigen Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft zuwiderhandelt,
3. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 obliegenden Pflicht zur Abgrenzung oder Kennzeichnung von Kontrollbereichen zuwiderhandelt,
4. Personen den Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt, die nach § 22 Abs. 3 Kontrollbereiche nicht betreten dürfen,
5. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie schwangere oder stillende Frauen entgegen § 23 mit

- offenen radioaktiven Stoffen umgehen oder in Kontrollbereichen tätig werden läßt,
6. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 1, 2, 4 und 5 obliegenden Pflicht zum Schutz von Luft, Wasser und Boden zuwiderhandelt,
  7. die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  8. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 in Kontrollbereichen oder in den von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Bereichen oder nach § 21 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 1, 2 und 4 oder § 37 Satz 2 obliegenden Pflicht zur Feststellung, Messung oder Aufzeichnung zuwiderhandelt,
  9. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 39 obliegenden Pflicht zur Kennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,
  10. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 41 obliegenden Pflicht zur Belehrung, Aufzeichnung der Belehrung oder Aufbewahrung oder Vorlage der Aufzeichnungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,

11. der ihm nach § 21 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 obliegenden Pflicht zur Ablieferung, Sicherstellung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt auch, wer als für den Strahlenschutz Verantwortlicher Personen entgegen § 40 das dort näher bezeichnete Verhalten nicht untersagt, obwohl er weiß, daß diese oder andere Personen durch das Verhalten von einem Umfang herrührende radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefährbringender Weise an den Körper bringen können.

§ 57\*

#### **Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 58

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

§ 57: GVBl. Berlin 1961 S. 1504; AtomG 751-1

## Anlage I

**Allgemeine Freigrenzen für radioaktive Stoffe**  
(§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 44)

Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie	Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie
Aktinium	<sup>89</sup> Ac <sup>227</sup> 0,1 <sup>89</sup> Ac <sup>228</sup> 1	Dysprosium	<sup>66</sup> Dy <sup>165</sup> 100 <sup>66</sup> Dy <sup>166</sup> 10
Americium	<sup>95</sup> Am <sup>241</sup> 0,1 <sup>95</sup> Am <sup>243</sup> 0,1	Eisen	<sup>26</sup> Fe <sup>55</sup> 10 <sup>26</sup> Fe <sup>59</sup> 1
Antimon	<sup>51</sup> Sb <sup>122</sup> 10 <sup>51</sup> Sb <sup>124</sup> 10 <sup>51</sup> Sb <sup>125</sup> 10	Erbium	<sup>68</sup> Er <sup>169</sup> 10 <sup>68</sup> Er <sup>171</sup> 100
Argon	<sup>18</sup> Ar <sup>37</sup> 100 <sup>18</sup> Ar <sup>41</sup> 10	Europium	<sup>63</sup> Eu <sup>152</sup> 10 (9,2 Stunden Hwz) <sup>63</sup> Eu <sup>152</sup> 1 (13 Jahre Hwz) <sup>63</sup> Eu <sup>154</sup> 1 <sup>63</sup> Eu <sup>155</sup> 1
Arsen	<sup>33</sup> As <sup>73</sup> 10 <sup>33</sup> As <sup>74</sup> 10 <sup>33</sup> As <sup>76</sup> 10 <sup>33</sup> As <sup>77</sup> 10	Fluor	<sup>9</sup> F <sup>18</sup> 100
Astatin	<sup>85</sup> At <sup>211</sup> 0,1	Gadolinium	<sup>64</sup> Gd <sup>153</sup> 10 <sup>64</sup> Gd <sup>159</sup> 100
Barium	<sup>56</sup> Ba <sup>131</sup> 10 <sup>56</sup> Ba <sup>140</sup> 1	Gallium	<sup>31</sup> Ga <sup>72</sup> 10
Berkelium	<sup>97</sup> Bk <sup>249</sup> 1	Germanium	<sup>32</sup> Ge <sup>71</sup> 100
Beryllium	<sup>4</sup> Be <sup>7</sup> 100	Gold	<sup>79</sup> Au <sup>196</sup> 10 <sup>79</sup> Au <sup>198</sup> 10 <sup>79</sup> Au <sup>199</sup> 10
Blei	<sup>82</sup> Pb <sup>203</sup> 10 <sup>82</sup> Pb <sup>210</sup> 1 <sup>82</sup> Pb <sup>212</sup> 1	Hafnium	<sup>72</sup> Hf <sup>181</sup> 10
Brom	<sup>35</sup> Br <sup>82</sup> 10	Holmium	<sup>67</sup> Ho <sup>166</sup> 10
Cadmium	<sup>48</sup> Cd <sup>109</sup> 10 <sup>48</sup> Cd <sup>115m</sup> 10 <sup>48</sup> Cd <sup>115</sup> 10	Indium	<sup>49</sup> In <sup>113m</sup> 100 <sup>49</sup> In <sup>114m</sup> 10 <sup>49</sup> In <sup>115m</sup> 100 <sup>49</sup> In <sup>115</sup> nicht beschränkt
Calcium	<sup>20</sup> Ca <sup>45</sup> 1 <sup>20</sup> Ca <sup>47</sup> 1	Iridium	<sup>77</sup> Ir <sup>190</sup> 10 <sup>77</sup> Ir <sup>192</sup> 10 <sup>77</sup> Ir <sup>194</sup> 10
Californium	<sup>98</sup> Cf <sup>249</sup> 0,1 <sup>98</sup> Cf <sup>250</sup> 0,1 <sup>98</sup> Cf <sup>252</sup> 0,1	Jod	<sup>53</sup> J <sup>126</sup> 1 <sup>53</sup> J <sup>129</sup> 1 <sup>53</sup> J <sup>131</sup> 1 <sup>53</sup> J <sup>132</sup> 10 <sup>53</sup> J <sup>133</sup> 10 <sup>53</sup> J <sup>134</sup> 10 <sup>53</sup> J <sup>135</sup> 10
Caesium	<sup>55</sup> Cs <sup>131</sup> 100 <sup>55</sup> Cs <sup>134m</sup> 100 <sup>55</sup> Cs <sup>134</sup> 10 <sup>55</sup> Cs <sup>135</sup> 10 <sup>55</sup> Cs <sup>136</sup> 10 <sup>55</sup> Cs <sup>137</sup> 10	Kalium	<sup>19</sup> K <sup>42</sup> 10 K natürlich nicht beschränkt
Cer	<sup>58</sup> Ce <sup>141</sup> 10 <sup>58</sup> Ce <sup>143</sup> 10 <sup>58</sup> Ce <sup>144</sup> 1	Kobalt	<sup>27</sup> Co <sup>57</sup> 10 <sup>27</sup> Co <sup>58m</sup> 10 <sup>27</sup> Co <sup>58</sup> 10 <sup>27</sup> Co <sup>60</sup> 10
Chlor	<sup>17</sup> Cl <sup>36</sup> 10 <sup>17</sup> Cl <sup>38</sup> 100	Kohlenstoff	<sup>6</sup> C <sup>14</sup> 100
Chrom	<sup>24</sup> Cr <sup>51</sup> 100	Krypton	<sup>36</sup> Kr <sup>85m</sup> 10 <sup>36</sup> Kr <sup>85</sup> 100 <sup>36</sup> Kr <sup>87</sup> 10
Curium	<sup>96</sup> Cm <sup>242</sup> 0,1 <sup>96</sup> Cm <sup>243</sup> 0,1 <sup>96</sup> Cm <sup>244</sup> 0,1 <sup>96</sup> Cm <sup>245</sup> 0,1 <sup>96</sup> Cm <sup>246</sup> 0,1	Kupfer	<sup>29</sup> Cu <sup>64</sup> 10



Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie	Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie		
Lanthan	$^{57}\text{La}^{140}$	10	Radon	$^{86}\text{Rn}^{220}$	10
Lutetium	$^{71}\text{Lu}^{177}$	10		$^{86}\text{Rn}^{222}$	0,1
Mangan	$^{25}\text{Mn}^{52}$	10	Rhenium	$^{75}\text{Re}^{183}$	10
	$^{25}\text{Mn}^{54}$	10		$^{75}\text{Re}^{186}$	10
	$^{25}\text{Mn}^{56}$	10		$^{75}\text{Re}^{187}$	10
Molybdän	$^{42}\text{Mo}^{99}$	10		$^{75}\text{Re}^{188}$	10
Natrium	$^{11}\text{Na}^{22}$	10	Rhodium	$^{45}\text{Rh}^{103\text{m}}$	100
	$^{11}\text{Na}^{24}$	10		$^{45}\text{Rh}^{105}$	10
Neodym	$^{60}\text{Nd}^{144}$	nicht beschränkt	Rubidium	$^{37}\text{Rb}^{86}$	10
	$^{60}\text{Nd}^{147}$	10		$^{37}\text{Rb}^{87}$	10
	$^{60}\text{Nd}^{149}$	100	Ruthenium	$^{44}\text{Ru}^{97}$	10
Neptunium	$^{93}\text{Np}^{237}$	0,1		$^{44}\text{Ru}^{103}$	10
	$^{93}\text{Np}^{239}$	10		$^{44}\text{Ru}^{105}$	10
Nickel	$^{28}\text{Ni}^{59}$	10		$^{44}\text{Ru}^{106}$	1
	$^{28}\text{Ni}^{63}$	10	Samarium	$^{62}\text{Sm}^{147}$	1
	$^{28}\text{Ni}^{65}$	10		$^{62}\text{Sm}^{151}$	1
Niob	$^{41}\text{Nb}^{93\text{m}}$	10		$^{62}\text{Sm}^{153}$	10
	$^{41}\text{Nb}^{95}$	10	Schwefel	$^{16}\text{S}^{35}$	10
	$^{41}\text{Nb}^{97}$	100	Selen	$^{34}\text{Se}^{75}$	10
Osmium	$^{76}\text{Os}^{185}$	10	Silber	$^{47}\text{Ag}^{105}$	10
	$^{76}\text{Os}^{191\text{m}}$	100		$^{47}\text{Ag}^{110\text{m}}$	10
	$^{76}\text{Os}^{191}$	10		$^{47}\text{Ag}^{111}$	10
	$^{76}\text{Os}^{193}$	10	Silizium	$^{14}\text{Si}^{31}$	100
Palladium	$^{46}\text{Pd}^{103}$	10	Skandium	$^{21}\text{Sc}^{46}$	10
	$^{46}\text{Pd}^{109}$	10		$^{21}\text{Sc}^{47}$	10
Phosphor	$^{15}\text{P}^{32}$	10		$^{21}\text{Sc}^{48}$	10
Platin	$^{78}\text{Pt}^{191}$	10	Strontium	$^{38}\text{Sr}^{85\text{m}}$	0,1
	$^{78}\text{Pt}^{193\text{m}}$	10		$^{38}\text{Sr}^{85}$	0,1
	$^{78}\text{Pt}^{193}$	10		$^{38}\text{Sr}^{89}$	1
	$^{78}\text{Pt}^{197\text{m}}$	100		$^{38}\text{Sr}^{90}$	0,1
	$^{78}\text{Pt}^{197}$	10		$^{38}\text{Sr}^{91}$	10
Plutonium	$^{94}\text{Pu}^{238}$	0,1		$^{38}\text{Sr}^{92}$	10
	$^{94}\text{Pu}^{239}$	0,1	Tantal	$^{73}\text{Ta}^{182}$	10
	$^{94}\text{Pu}^{240}$	0,1	Technetium	$^{43}\text{Tc}^{96\text{m}}$	100
	$^{94}\text{Pu}^{241}$	1		$^{43}\text{Tc}^{96}$	10
	$^{94}\text{Pu}^{242}$	0,1		$^{43}\text{Tc}^{97\text{m}}$	10
Polonium	$^{84}\text{Po}^{210}$	0,1		$^{43}\text{Tc}^{97}$	10
Praseodym	$^{59}\text{Pr}^{142}$	10		$^{43}\text{Tc}^{99\text{m}}$	100
	$^{59}\text{Pr}^{143}$	10		$^{43}\text{Tc}^{99}$	10
Promethium	$^{61}\text{Pm}^{147}$	10	Tellur	$^{52}\text{Te}^{125\text{m}}$	10
	$^{61}\text{Pm}^{149}$	10		$^{52}\text{Te}^{127\text{m}}$	10
Protaktinium	$^{91}\text{Pa}^{230}$	1		$^{52}\text{Te}^{127}$	10
	$^{91}\text{Pa}^{231}$	0,1		$^{52}\text{Te}^{129\text{m}}$	10
	$^{91}\text{Pa}^{233}$	10		$^{52}\text{Te}^{129}$	10
Quecksilber	$^{80}\text{Hg}^{197\text{m}}$	10		$^{52}\text{Te}^{131\text{m}}$	10
	$^{80}\text{Hg}^{197}$	10		$^{52}\text{Te}^{132}$	0,1
	$^{80}\text{Hg}^{203}$	1	Terbium	$^{65}\text{Tb}^{160}$	10
Radium	$^{88}\text{Ra}^{223}$	1	Thallium	$^{81}\text{Tl}^{200}$	10
	$^{88}\text{Ra}^{224}$	1		$^{81}\text{Tl}^{201}$	100
	$^{88}\text{Ra}^{226}$	0,1		$^{81}\text{Tl}^{202}$	10
	$^{88}\text{Ra}^{228}$	0,1		$^{81}\text{Tl}^{204}$	10

751-2 Erste Strahlenschutzverordnung

Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie	Radioaktiver Stoff	Freigrenze Mikrocurie		
Thorium	${}_{90}\text{Th}^{227}$	1	Wolfram	${}_{74}\text{W}^{181}$	10
	${}_{90}\text{Th}^{228}$	0,1		${}_{74}\text{W}^{185}$	10
	${}_{90}\text{Th}^{230}$	0,1		${}_{74}\text{W}^{187}$	0,1
	${}_{90}\text{Th}^{231}$	10	Xenon	${}_{54}\text{Xe}^{131\text{m}}$	0,1
	${}_{90}\text{Th}^{232}$	0,1		${}_{54}\text{Xe}^{133}$	10
	${}_{90}\text{Th}^{234}$	1		${}_{54}\text{Xe}^{135}$	10
	Th-natürlich	0,1	Ytterbium	${}_{70}\text{Yb}^{175}$	10
Thulium	${}_{69}\text{Tm}^{170}$	1		Yttrium	${}_{39}\text{Y}^{90}$
	${}_{69}\text{Tm}^{171}$	10	${}_{39}\text{Y}^{91\text{m}}$		0,1
Tritium	${}_{1}\text{H}^3$	siehe Wasserstoff	${}_{39}\text{Y}^{91}$		1
	Uran	${}_{92}\text{U}^{230}$	1		${}_{39}\text{Y}^{92}$
${}_{92}\text{U}^{232}$		0,1	${}_{39}\text{Y}^{93}$	10	
${}_{92}\text{U}^{233}$		1	Zink	${}_{30}\text{Zn}^{65}$	10
${}_{92}\text{U}^{234}$		0,1		${}_{30}\text{Zn}^{69\text{m}}$	10
${}_{92}\text{U}^{235}$		1		${}_{30}\text{Zn}^{69}$	10
${}_{92}\text{U}^{236}$		1	Zinn	${}_{50}\text{Sn}^{113}$	10
${}_{92}\text{U}^{238}$		1		${}_{50}\text{Sn}^{125}$	10
U-natürlich		1	Zirkon	${}_{40}\text{Zr}^{93}$	10
Vanadium	${}_{23}\text{V}^{48}$	10		${}_{40}\text{Zr}^{95}$	10
	Wasserstoff	${}_{1}\text{H}^3$		100	${}_{40}\text{Zr}^{97}$
Wismut		${}_{83}\text{Bi}^{206}$	1	Alle anderen nicht aufgeführten radioaktiven Stoffe	0,1
	${}_{83}\text{Bi}^{207}$	1			
	${}_{83}\text{Bi}^{210}$	1			
	${}_{83}\text{Bi}^{212}$	1			

Bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen radioaktiven Stoffen einzeln oder in einem Gemisch sowie bei der Beförderung, der Einfuhr oder der Ausfuhr (§ 7 Abs. 1) müssen die zu ermittelnden Freigrenzenwerte folgender Formel genügen:

$$\frac{F_1}{W_1} + \frac{F_2}{W_2} + \dots + \frac{F_n}{W_n} \leq 1$$

Es bedeuten:

$F_1, F_2 \dots F_n$  die zu ermittelnden Freigrenzenwerte für den Stoff<sub>1</sub>, Stoff<sub>2</sub> ... Stoff<sub>n</sub>,  
 $W_1, W_2 \dots W_n$  die in dieser Anlage für den Stoff<sub>1</sub>, Stoff<sub>2</sub> ... Stoff<sub>n</sub> angegebenen Freigrenzenwerte.

## Anlage II

## Konzentrationswerte radioaktiver Stoffe

(§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2)

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Aktinium	<sup>89</sup> Ac <sup>227</sup>	$2 \times 10^{-5}$	$8 \times 10^{-13}$
	<sup>89</sup> Ac <sup>228</sup>	$9 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-9}$
Americium	<sup>95</sup> Am <sup>241</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
	<sup>95</sup> Am <sup>243</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
Antimon	<sup>51</sup> Sb <sup>122</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>51</sup> Sb <sup>124</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-9}$
	<sup>51</sup> Sb <sup>125</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$9 \times 10^{-9}$
Argon	<sup>18</sup> Ar <sup>37</sup>	$5 \times 10^{-2}$	$1 \times 10^{-3}$
	<sup>18</sup> Ar <sup>41</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-7}$
Arsen	<sup>33</sup> As <sup>73</sup>	$5 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>33</sup> As <sup>74</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>33</sup> As <sup>76</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>33</sup> As <sup>77</sup>	$8 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
Astatin	<sup>85</sup> At <sup>211</sup>	$1 \times 10^{-5}$	$1 \times 10^{-9}$
Barium	<sup>56</sup> Ba <sup>131</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>56</sup> Ba <sup>140</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
Berkelium	<sup>97</sup> Bk <sup>249</sup>	$6 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-10}$
Beryllium	<sup>4</sup> Be <sup>7</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$4 \times 10^{-7}$
Blei	<sup>82</sup> Pb <sup>203</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$6 \times 10^{-7}$
	<sup>82</sup> Pb <sup>210</sup>	$1 \times 10^{-6}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>82</sup> Pb <sup>212</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-9}$
Brom	<sup>35</sup> Br <sup>82</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Cadmium	<sup>48</sup> Cd <sup>109</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>48</sup> Cd <sup>115m</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>48</sup> Cd <sup>115</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Calcium	<sup>20</sup> Ca <sup>45</sup>	$9 \times 10^{-5}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>20</sup> Ca <sup>47</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Californium	<sup>98</sup> Cf <sup>249</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$5 \times 10^{-13}$
	<sup>98</sup> Cf <sup>250</sup>	$1 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-12}$
	<sup>98</sup> Cf <sup>252</sup>	$7 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
Caesium	<sup>55</sup> Cs <sup>131</sup>	$9 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-6}$
	<sup>55</sup> Cs <sup>134m</sup>	$1 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
	<sup>55</sup> Cs <sup>134</sup>	$9 \times 10^{-5}$	$4 \times 10^{-9}$
	<sup>55</sup> Cs <sup>135</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>55</sup> Cs <sup>136</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
	<sup>55</sup> Cs <sup>137</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-9}$
Cer	<sup>58</sup> Ce <sup>141</sup>	$9 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>58</sup> Ce <sup>143</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-8}$
	<sup>58</sup> Ce <sup>144</sup>	$1 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-9}$
Chlor	<sup>17</sup> Cl <sup>36</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-9}$
	<sup>17</sup> Cl <sup>38</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$7 \times 10^{-7}$
Chrom	<sup>24</sup> Cr <sup>51</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$8 \times 10^{-7}$
Curium	<sup>96</sup> Cm <sup>242</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>96</sup> Cm <sup>243</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
	<sup>96</sup> Cm <sup>244</sup>	$7 \times 10^{-5}$	$3 \times 10^{-12}$
	<sup>96</sup> Cm <sup>245</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
	<sup>96</sup> Cm <sup>246</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
Dysprosium	<sup>66</sup> Dy <sup>165</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$7 \times 10^{-7}$
	<sup>66</sup> Dy <sup>166</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-8}$

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Eisen	<sup>26</sup> Fe <sup>55</sup>	$8 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
	<sup>26</sup> Fe <sup>59</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
Erbium	<sup>68</sup> Er <sup>169</sup>	$9 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>68</sup> Er <sup>171</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Europium	<sup>63</sup> Eu <sup>152</sup> (9,2 Stunden Hwz)	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>63</sup> Eu <sup>152</sup> (13 Jahre Hwz)	$8 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-9}$
	<sup>63</sup> Eu <sup>154</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-9}$
	<sup>63</sup> Eu <sup>155</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$
Fluor	<sup>9</sup> F <sup>18</sup>	$5 \times 10^{-3}$	$9 \times 10^{-7}$
Gadolinium	<sup>64</sup> Gd <sup>153</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>64</sup> Gd <sup>159</sup>	$8 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
Gallium	<sup>31</sup> Ga <sup>72</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Germanium	<sup>32</sup> Ge <sup>71</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
Gold	<sup>79</sup> Au <sup>196</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>79</sup> Au <sup>198</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
	<sup>79</sup> Au <sup>199</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
Hafnium	<sup>72</sup> Hf <sup>181</sup>	$7 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
Holmium	<sup>67</sup> Ho <sup>166</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Indium	<sup>49</sup> In <sup>113m</sup>	$1 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
	<sup>49</sup> In <sup>114m</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-9}$
	<sup>49</sup> In <sup>115m</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$6 \times 10^{-7}$
	<sup>49</sup> In <sup>115</sup>	nicht beschränkt	$1 \times 10^{-8}$
Iridium	<sup>77</sup> Ir <sup>190</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>77</sup> Ir <sup>192</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-9}$
	<sup>77</sup> Ir <sup>194</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
Jod	<sup>53</sup> J <sup>126</sup>	$1 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-9}$
	<sup>53</sup> J <sup>129</sup>	$2 \times 10^{-6}$	$3 \times 10^{-10}$
	<sup>53</sup> J <sup>131</sup>	$1 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-9}$
	<sup>53</sup> J <sup>132</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>53</sup> J <sup>133</sup>	$4 \times 10^{-5}$	$5 \times 10^{-9}$
	<sup>53</sup> J <sup>134</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>53</sup> J <sup>135</sup>	$1 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
Kalium	<sup>19</sup> K <sup>42</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-8}$
	K-natürlich	nicht beschränkt	nicht beschränkt
Kobalt	<sup>27</sup> Co <sup>57</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$6 \times 10^{-8}$
	<sup>27</sup> Co <sup>58m</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$3 \times 10^{-6}$
	<sup>27</sup> Co <sup>58</sup>	$9 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>27</sup> Co <sup>60</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-9}$
Kohlenstoff	<sup>6</sup> C <sup>14</sup>	$8 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-6}$
Krypton	<sup>36</sup> Kr <sup>85m</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-6}$
	<sup>36</sup> Kr <sup>85</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-6}$
	<sup>36</sup> Kr <sup>87</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Kupfer	<sup>29</sup> Cu <sup>64</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-7}$
Lanthan	<sup>57</sup> La <sup>140</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-8}$
Lutetium	<sup>71</sup> Lu <sup>177</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Mangan	<sup>25</sup> Mn <sup>52</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>25</sup> Mn <sup>54</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>25</sup> Mn <sup>56</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Molybdän	<sup>42</sup> Mo <sup>99</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-8}$
Natrium	<sup>11</sup> Na <sup>22</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-9}$
	<sup>11</sup> Na <sup>24</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
Neodym	<sup>60</sup> Nd <sup>144</sup>	nicht beschränkt	$3 \times 10^{-11}$
	<sup>60</sup> Nd <sup>147</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
	<sup>60</sup> Nd <sup>149</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$5 \times 10^{-7}$

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Neptunium	<sup>93</sup> Np <sup>237</sup>	$3 \times 10^{-5}$	$1 \times 10^{-12}$
	<sup>93</sup> Np <sup>239</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Nickel	<sup>28</sup> Ni <sup>59</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>28</sup> Ni <sup>63</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>28</sup> Ni <sup>65</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Niob	<sup>41</sup> Nb <sup>93m</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>41</sup> Nb <sup>95</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>41</sup> Nb <sup>97</sup>	$9 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-6}$
Osmium	<sup>76</sup> Os <sup>185</sup>	$7 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>76</sup> Os <sup>191m</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$3 \times 10^{-6}$
	<sup>76</sup> Os <sup>191</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>76</sup> Os <sup>193</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-8}$
Palladium	<sup>46</sup> Pd <sup>103</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
	<sup>46</sup> Pd <sup>109</sup>	$7 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
Phosphor	<sup>15</sup> P <sup>32</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
Platin	<sup>78</sup> Pt <sup>191</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>78</sup> Pt <sup>193m</sup>	$1 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
	<sup>78</sup> Pt <sup>193</sup>	$9 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>78</sup> Pt <sup>197m</sup>	$9 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-6}$
	<sup>78</sup> Pt <sup>197</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Plutonium	<sup>94</sup> Pu <sup>238</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$7 \times 10^{-13}$
	<sup>94</sup> Pu <sup>239</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$6 \times 10^{-13}$
	<sup>94</sup> Pu <sup>240</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$6 \times 10^{-13}$
	<sup>94</sup> Pu <sup>241</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-11}$
	<sup>94</sup> Pu <sup>242</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$6 \times 10^{-13}$
Polonium	<sup>84</sup> Po <sup>210</sup>	$7 \times 10^{-6}$	$7 \times 10^{-11}$
Praseodym	<sup>59</sup> Pr <sup>142</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>59</sup> Pr <sup>143</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Promethium	<sup>61</sup> Pm <sup>147</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>61</sup> Pm <sup>149</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
Protaktinium	<sup>91</sup> Pa <sup>230</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-10}$
	<sup>91</sup> Pa <sup>231</sup>	$9 \times 10^{-6}$	$4 \times 10^{-13}$
	<sup>91</sup> Pa <sup>233</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$6 \times 10^{-8}$
Quecksilber	<sup>80</sup> Hg <sup>197m</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
	<sup>80</sup> Hg <sup>197</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-7}$
	<sup>80</sup> Hg <sup>203</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
Radium	<sup>88</sup> Ra <sup>223</sup>	$7 \times 10^{-6}$	$8 \times 10^{-11}$
	<sup>88</sup> Ra <sup>224</sup>	$2 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-10}$
	<sup>88</sup> Ra <sup>226</sup>	$1 \times 10^{-7}$	$1 \times 10^{-11}$
	<sup>88</sup> Ra <sup>228</sup>	$3 \times 10^{-7}$	$1 \times 10^{-11}$
Radon	<sup>86</sup> Rn <sup>220</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>86</sup> Rn <sup>222</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$1 \times 10^{-8}$
Rhenium	<sup>75</sup> Re <sup>183</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>75</sup> Re <sup>186</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
	<sup>75</sup> Re <sup>187</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>75</sup> Re <sup>188</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
Rhodium	<sup>45</sup> Rh <sup>103m</sup>	$1 \times 10^{-1}$	$2 \times 10^{-5}$
	<sup>45</sup> Rh <sup>105</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Rubidium	<sup>37</sup> Rb <sup>86</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>37</sup> Rb <sup>87</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
Ruthenium	<sup>44</sup> Ru <sup>97</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$6 \times 10^{-7}$
	<sup>44</sup> Ru <sup>103</sup>	$8 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>44</sup> Ru <sup>105</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>44</sup> Ru <sup>106</sup>	$1 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-9}$
Samarium	<sup>62</sup> Sm <sup>147</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-11}$
	<sup>62</sup> Sm <sup>151</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>62</sup> Sm <sup>153</sup>	$8 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Schwefel	<sup>16</sup> S <sup>35</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-8}$
Selen	<sup>34</sup> Se <sup>75</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
Silber	<sup>47</sup> Ag <sup>105</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>47</sup> Ag <sup>110m</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-9}$
	<sup>47</sup> Ag <sup>111</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
Silizium	<sup>14</sup> Si <sup>31</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
Skandium	<sup>21</sup> Sc <sup>46</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-9}$
	<sup>21</sup> Sc <sup>47</sup>	$9 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-7}$
	<sup>21</sup> Sc <sup>48</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
Strontium	<sup>38</sup> Sr <sup>85m</sup>	$7 \times 10^{-2}$	$1 \times 10^{-5}$
	<sup>38</sup> Sr <sup>85</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>38</sup> Sr <sup>89</sup>	$1 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>38</sup> Sr <sup>90</sup>	$1 \times 10^{-6}$	$1 \times 10^{-10}$
	<sup>38</sup> Sr <sup>91</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-8}$
	<sup>38</sup> Sr <sup>92</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
Tantal	<sup>73</sup> Ta <sup>182</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$7 \times 10^{-9}$
Technetium	<sup>43</sup> Tc <sup>96m</sup>	$1 \times 10^{-1}$	$1 \times 10^{-5}$
	<sup>43</sup> Tc <sup>96</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
	<sup>43</sup> Tc <sup>97m</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>43</sup> Tc <sup>97</sup>	$8 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>43</sup> Tc <sup>99m</sup>	$3 \times 10^{-2}$	$5 \times 10^{-6}$
	<sup>43</sup> Tc <sup>99</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
Tellur	<sup>52</sup> Te <sup>125m</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>52</sup> Te <sup>127m</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>52</sup> Te <sup>127</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
	<sup>52</sup> Te <sup>129m</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>52</sup> Te <sup>129</sup>	$8 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-6}$
	<sup>52</sup> Te <sup>131m</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-8}$
	<sup>52</sup> Te <sup>132</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-8}$
Terbium	<sup>65</sup> Tb <sup>160</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
Thallium	<sup>81</sup> Tl <sup>200</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-7}$
	<sup>81</sup> Tl <sup>201</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-7}$
	<sup>81</sup> Tl <sup>202</sup>	$7 \times 10^{-4}$	$8 \times 10^{-8}$
	<sup>81</sup> Tl <sup>204</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-9}$
Thorium	<sup>90</sup> Th <sup>227</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$6 \times 10^{-11}$
	<sup>90</sup> Th <sup>228</sup>	$7 \times 10^{-5}$	$2 \times 10^{-12}$
	<sup>90</sup> Th <sup>230</sup>	$2 \times 10^{-5}$	$8 \times 10^{-13}$
	<sup>90</sup> Th <sup>231</sup>	$2 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-7}$
	<sup>90</sup> Th <sup>232</sup>	$2 \times 10^{-5}$	$7 \times 10^{-13}$
	<sup>90</sup> Th <sup>234</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	Th-natürlich	$1 \times 10^{-5}$	$6 \times 10^{-13}$
Thulium	<sup>69</sup> Tm <sup>170</sup>	$5 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>69</sup> Tm <sup>171</sup>	$5 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
Tritium	<sup>1</sup> H <sup>3</sup>	siehe Wasserstoff	
Uran	<sup>92</sup> U <sup>230</sup>	$5 \times 10^{-5}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>92</sup> U <sup>232</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$9 \times 10^{-12}$
	<sup>92</sup> U <sup>233</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>92</sup> U <sup>234</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>92</sup> U <sup>235</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>92</sup> U <sup>236</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$4 \times 10^{-11}$
	<sup>92</sup> U <sup>238</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-11}$
	U-natürlich	$2 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-11}$
Vanadium	<sup>23</sup> V <sup>48</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
Wasserstoff	<sup>1</sup> H <sup>3</sup>	$3 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
Wismut	<sup>83</sup> Bi <sup>206</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
	<sup>83</sup> Bi <sup>207</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-9}$
	<sup>83</sup> Bi <sup>210</sup>	$4 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-9}$
	<sup>83</sup> Bi <sup>212</sup>	$4 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-8}$

Radioaktiver Stoff		in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Wolfram	<sup>74</sup> W <sup>181</sup>	$3 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>74</sup> W <sup>185</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>74</sup> W <sup>187</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
Xenon	<sup>54</sup> Xe <sup>131m</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-6}$
	<sup>54</sup> Xe <sup>133</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$3 \times 10^{-6}$
	<sup>54</sup> Xe <sup>135</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$1 \times 10^{-6}$
Ytterbium	<sup>70</sup> Yb <sup>175</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-7}$
Yttrium	<sup>39</sup> Y <sup>90</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-8}$
	<sup>39</sup> Y <sup>91m</sup>	$3 \times 10^{-2}$	$6 \times 10^{-6}$
	<sup>39</sup> Y <sup>91</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>39</sup> Y <sup>92</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>39</sup> Y <sup>93</sup>	$3 \times 10^{-4}$	$5 \times 10^{-8}$
Zink	<sup>30</sup> Zn <sup>65</sup>	$1 \times 10^{-3}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>30</sup> Zn <sup>69m</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-7}$
	<sup>30</sup> Zn <sup>69</sup>	$2 \times 10^{-2}$	$2 \times 10^{-6}$
Zinn	<sup>50</sup> Sn <sup>113</sup>	$8 \times 10^{-4}$	$2 \times 10^{-8}$
	<sup>50</sup> Sn <sup>125</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-8}$
Zirkon	<sup>40</sup> Zr <sup>93</sup>	$8 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-8}$
	<sup>40</sup> Zr <sup>95</sup>	$6 \times 10^{-4}$	$1 \times 10^{-8}$
	<sup>40</sup> Zr <sup>97</sup>	$2 \times 10^{-4}$	$3 \times 10^{-8}$
Radioaktive Stoffe oder Gemische solcher Stoffe in Wasser, die nicht analysiert oder in dieser Anlage nicht genannt sind		$1 \times 10^{-7}$	—
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Wasser, die nicht analysiert, jedoch frei von Radium 226 und Radium 228 sind		$1 \times 10^{-6}$	—
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Wasser, die nicht analysiert, jedoch frei von Strontium 90, Blei 210, Radium 226 und Radium 228 sind		$6 \times 10^{-6}$	—
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Wasser, die nicht analysiert, jedoch frei von Strontium 90, Jod 129, Blei 210, Polonium 210, Radium 223, Radium 226, Radium 228, Protaktinium 231 und natürlichem Thorium sind		$2 \times 10^{-5}$	—
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Wasser, die nicht analysiert, jedoch frei von Strontium 90, Jod 129, Blei 210, Polonium 210, Astatin 211, Radium 223, Radium 224, Radium 226, Aktinium 227, Radium 228, Thorium 230, Protaktinium 231, Thorium 232 und natürlichem Thorium sind		$3 \times 10^{-5}$	—
Radioaktive Stoffe oder Gemische solcher Stoffe in Luft, die nicht analysiert oder in dieser Anlage nicht genannt sind		—	$4 \times 10^{-13}$
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Luft, die nicht analysiert, jedoch frei von Protaktinium 231, natürlichem Thorium, Plutonium 239, Plutonium 240, Plutonium 242 und Californium 249 sind		—	$7 \times 10^{-13}$

Radioaktiver Stoff	in Wasser Mikrocurie/cm <sup>3</sup>	in Luft Mikrocurie/cm <sup>3</sup>
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Luft, die nicht analysiert, jedoch frei von Aktinium 227, Thorium 230, Protaktinium 231, Thorium 232, natürlichem Thorium, Plutonium 238, Plutonium 239, Plutonium 240, Plutonium 242 und Californium 249 sind	—	$1 \times 10^{-12}$
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Luft, die nicht analysiert, jedoch frei von Alpha-Strahlern und Aktinium 227 sind	—	$1 \times 10^{-11}$
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Luft, die nicht analysiert, jedoch frei von Alpha-Strahlern und von Blei 210, Aktinium 227, Radium 228 und Plutonium 241 sind	—	$1 \times 10^{-10}$
Gemische von in dieser Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen in Luft, die nicht analysiert, jedoch frei von Alpha-Strahlern und von Strontium 90, Jod 129, Blei 210, Aktinium 227, Radium 228, Protaktinium 230, Plutonium 241 und Berkelium 249 sind	—	$1 \times 10^{-9}$

Die Konzentrationswerte bei

einem Gemisch radioaktiver Stoffe in Luft oder Wasser oder die Konzentrationswerte verschiedener radioaktiver Stoffe im Tagesdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 2 müssen folgender Formel genügen:

$$\frac{K_1}{T_1} + \frac{K_2}{T_2} + \dots + \frac{K_n}{T_n} \leq 1$$

Es bedeuten

$K_1, K_2, \dots, K_n$  die zu ermittelnden Konzentrationswerte für den Stoff<sub>1</sub>, Stoff<sub>2</sub> ... Stoff<sub>n</sub> (oder Gemisch<sub>n</sub>)

$T_1, T_2, \dots, T_n$  die in dieser Anlage für den Stoff<sub>1</sub>, Stoff<sub>2</sub>, ... Stoff<sub>n</sub> (oder Gemisch<sub>n</sub>) angegebenen Konzentrationswerte.



751-6

**Verordnung**  
**über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz**  
**(Deckungsvorsorge-Verordnung)**

Vom 22. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 77, verk. am 28. 2. 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 3, des § 11 Abs. 2 sowie des § 54 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 sowie des § 54 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Atomkernenergie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

**ERSTER ABSCHNITT**

**Deckungsvorsorge für Atomanlagen**

§ 1 \*

**Arten der Deckungsvorsorge**

Die Deckungsvorsorge kann für Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen) durch eine Haftpflichtversicherung (§ 15 des Atomgesetzes), durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten (§ 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) oder in anderer Weise (§ 16 Abs. 2 des Atomgesetzes) erbracht werden. Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, daß mehrere Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und die Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 \*

**Haftpflichtversicherung**

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie bei einem im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen wird.

(2) Der Versicherungsvertrag muß zugunsten des Bundes die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Genehmigungsbehörde jede Änderung des Vertrages und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.

§ 3

**Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung**

Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dritte, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine

Verpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 \*

**Deckungsvorsorge in anderer Weise**

In anderer Weise kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn dadurch gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen sowie die sich aus § 16 Abs. 2 des Atomgesetzes ergebende Eintrittspflicht zu erfüllen.

§ 5 \*

**Umfang der Deckungsvorsorge für Atomanlagen**

(1) Die Deckungsvorsorge muß sich erstrecken

1. auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes, die sich im Zusammenhang mit der Anlage für deren Inhaber oder für eine in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannte Person infolge von Wirkungen der in § 25 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben und die nicht Schäden der in § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Art betreffen;
2. auf diejenigen Verpflichtungen, die sich gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 2 des Atomgesetzes für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten daraus ergeben, daß der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, obwohl eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge vorhanden ist.

(2) Die Deckungsvorsorge darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und die Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes nicht unangemessen beeinträchtigen.

(4) Schadensersatzverpflichtungen aus einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung brauchen in die Deckungsvorsorge nur eingeschlossen zu werden, soweit sich die Genehmigung für die Atomanlage auf die Einrichtung oder Handlung erstreckt.

## § 6

**Regeldeckungssumme bei Reaktoren**

(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) ist bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Reaktoren) von einer für den Regelfall festzusetzenden Deckungssumme (Regeldeckungssumme) auszugehen, die sich daraus ergibt, daß ein von der Höchstleistung des Reaktors abhängiger Betrag (Grundbetrag) mit einem von der Besiedlungsdichte im Umkreis des Reaktors abhängigen Faktor (Besiedlungsfaktor) vervielfacht wird. Höchstleistung ist die thermische Dauerleistung, mit welcher der Reaktor auf Grund der Genehmigung betrieben werden darf.

(2) Der Grundbetrag ist bei Reaktoren mit einer Höchstleistung

bis 10 Kilowatt	1 Million Deutsche Mark,
über 10 Kilowatt	
bis 1 Megawatt	1,25 Millionen Deutsche Mark,
über 1 Megawatt	
bis 10 Megawatt	1,5 Millionen Deutsche Mark,
über 10 Megawatt bis	
20 Megawatt	2 Millionen Deutsche Mark.

Bei einer Höchstleistung über 20 Megawatt bis 400 Megawatt ist der Grundbetrag 100 Deutsche Mark je Kilowatt. Bei einer Höchstleistung über 400 Megawatt ist der Grundbetrag 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Besiedlungsfaktor wird wie folgt errechnet:

1. Es wird ein Kreis um den Reaktor bestimmt, dessen Halbmesser in Kilometern das 1,6-fache der Quadratwurzel aus der in Megawatt ausgedrückten Höchstleistung ist.
2. Es wird die Bevölkerung jedes in dem Kreis liegenden Siedlungsgebietes ermittelt oder, sofern dies unverhältnismäßig schwierig wäre, geschätzt. Sodann wird jede der Bevölkerungszahlen durch eine Zahl geteilt, die gleich ist dem Quadrat der Entfernung in Kilometern zwischen dem Reaktor und dem geschätzten Mittelpunkt des Siedlungsgebietes. Entsprechendes gilt für Hauptverkehrswege, Großbetriebe, Sportstätten und ähnliche Anlagen, soweit sich in ihnen wenigstens zeitweise eine besonders große Zahl von Menschen ansammelt, die nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 hinreichend berücksichtigt ist.
3. Die nach Nummer 2 ermittelten Zahlen werden zusammengezählt. Der Besiedlungsfaktor beträgt bei einer Summe

bis	750	1
über 750 bis	1 500	1,1
über 1 500 bis	3 000	1,2
über 3 000 bis	4 000	1,3
über 4 000 bis	5 000	1,4
über 5 000 bis	6 000	1,5
über 6 000 bis	7 000	1,6
über 7 000 bis	8 000	1,7
über 8 000 bis	9 000	1,8
über 9 000 bis	10 000	1,9
über	10 000	2.

## § 7

**Regeldeckungssumme bei anderen Atomanlagen**

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die Kernbrennstoffmenge, die in der Anlage auf Grund der Genehmigung erzeugt oder aufgearbeitet werden darf, monatlich 1 Kilogramm nicht übersteigt. Für jedes weitere angefangene Kilogramm erhöht sich die Regeldeckungssumme um 100 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch auf 80 Millionen Deutsche Mark. Ist eine mengenmäßige Beschränkung in der Genehmigung nicht vorgesehen, so ist der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 diejenige Menge zugrunde zu legen, die in der Anlage monatlich erzeugt oder aufgearbeitet werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Kernbrennstoffmenge sind nur die Gewichtsanteile von Plutonium 239, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen sind die vor der Bestrahlung vorhandenen Gewichtsanteile dieser Stoffe maßgeblich.

(3) Können bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen wegen der Menge oder der Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so ist die Deckungssumme nach den §§ 12 bis 14 zu ermitteln.

## § 8\*

**Erhöhung oder Ermäßigung**

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Anlage Gefahren, die bei der Berechnung der Regeldeckungssumme nach §§ 6 oder 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, so ist die Deckungssumme entsprechend höher festzusetzen. Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme.

(2) Die sich aus §§ 6 oder 7 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Deckungssumme ist zu ermäßigen, soweit es der in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes genannte Förderungszweck auch unter Berücksichtigung der Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundesgebietes, die Beschaffung der Deckungsvorsorge durch diese Maßnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei darf die höchste zu zumutbaren und angemessenen Aufwendungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes) auf dem inländischen Versicherungsmarkt erhältliche Versicherungssumme nur dann unterschritten werden, wenn dies der Förderung eines für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie besonders bedeutsamen Vorhabens dient.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 2 beträgt bei Reaktoren höchstens vier Fünftel des Grundbetrages, bei anderen Atomanlagen höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme oder, soweit diese nach § 7

Abs. 3 in Verbindung mit § 12 durch einen Rahmen bestimmt ist, höchstens die Hälfte des niedrigsten Betrages des Rahmens.

(4) Die Deckungssumme beträgt außer in den Fällen des § 7 Abs. 3 mindestens 500 000 Deutsche Mark.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe

#### § 9\*

##### Pflichtversicherung

(1) Die sonst nach dem Atomgesetz oder der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) zu treffende Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung zu erbringen. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung befreien, wenn der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete nachweist,

1. daß gewährleistet ist, daß er, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen, und
2. daß er oder ein Dritter sich verpflichtet hat, für diejenigen Personen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in die Haftpflichtversicherung einzuschließen wären, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach dieser Verordnung ausreichenden Haftpflichtversicherung, und daß er oder der Dritte, solange mit einer Inanspruchnahme hieraus gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, diese Verpflichtung zu erfüllen.

#### § 10\*

##### Umfang der Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe

(1) Die Haftpflichtversicherung muß sich auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes erstrecken, die sich im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit infolge von Wirkungen eines Kernspaltungsvorganges oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ergeben

1. für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten;
2. für die von ihm zu einer Verrichtung bestellten Personen, denen im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen entstehen können, im Falle der Beförderung für die Leute des Beförderers im Sinne des § 35 Abs. 1 des Atomgesetzes.

§ 9 Abs. 1: 1. StraSchutzV 751-2  
§ 10 Abs. 1: AtomG 751-1

(2) Die Haftpflichtversicherung darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind zulässig, soweit sie keinen Einfluß auf die Leistungspflicht des Versicherers in Ansehung geschädigter Dritter haben. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Eigenart der Haftpflichtversicherung gerechtfertigt und mit einer dem Schutz der Gesamtheit möglicher Geschädigter dienenden Pflichtversicherung vereinbar sind.

(4) In die Haftpflichtversicherung dürfen bis zur festgesetzten Höhe keine Schadensersatzverpflichtungen eingeschlossen werden, die sich für einen Arzt oder Zahnarzt oder dessen Dienstherrn oder Arbeitgeber daraus ergeben, daß Personen infolge einer von dem Arzt oder Zahnarzt oder unter dessen Aufsicht an ihnen durchgeführten Untersuchung oder Behandlung geschädigt werden.

#### § 11\*

##### Regeldeckungssumme bei Kernbrennstoffen

(1) Bei der Beförderung und Aufbewahrung sowie bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen (§§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes) beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die Kernbrennstoffmenge 1 Kilogramm nicht übersteigt. Für jedes weitere angefangene Kilogramm erhöht sich die Regeldeckungssumme um 100 000 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Kernbrennstoffmenge gilt § 7 Abs. 2.

(2) Können wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so sind die Kernbrennstoffe hinsichtlich der Festsetzung der Deckungssumme wie sonstige radioaktive Stoffe zu behandeln. Dies gilt nicht für bestrahlte Kernbrennstoffe.

#### § 12\*

##### Regeldeckungssumme bei sonstigen radioaktiven Stoffen

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung) beträgt die Regeldeckungssumme

1. für umschlossene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität
 

bis zum 10 <sup>3</sup> fachen der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Er- sten Strahlenschutz- verordnung genann- ten Werte (Aktivi- tätsfreigrenzen)	100 000 Deutsche Mark
über dem 10 <sup>3</sup> fachen bis zum 10 <sup>4</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	200 000 Deutsche Mark

§ 11 Abs. 1: AtomG 751-1  
§ 12 Abs. 1, 2 u. 4: 1. StraSchutzV 751-2

über dem 10 <sup>4</sup> fachen bis zum 10 <sup>8</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	200 000 bis 500 000 Deutsche Mark
über dem 10 <sup>8</sup> fachen bis zum 10 <sup>9</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	500 000 bis 1 Million Deutsche Mark
über dem 10 <sup>9</sup> fachen bis zum 10 <sup>10</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	1 bis 2 Millionen Deutsche Mark
über dem 10 <sup>10</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	2 bis 5 Millionen Deutsche Mark;
2. für offene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität	
bis zum 10 <sup>3</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	100 000 Deutsche Mark
über dem 10 <sup>3</sup> fachen bis zum 10 <sup>4</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	200 000 Deutsche Mark
über dem 10 <sup>4</sup> fachen bis zum 10 <sup>5</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	200 000 bis 500 000 Deutsche Mark
über dem 10 <sup>5</sup> fachen bis zum 10 <sup>6</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	500 000 bis 1 Million Deutsche Mark
über dem 10 <sup>6</sup> fachen bis zum 10 <sup>7</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	1 bis 2 Millionen Deutsche Mark
über dem 10 <sup>7</sup> fachen der Aktivitätsfrei- grenzen	2 bis 5 Millionen Deutsche Mark;
jedoch beträgt die Regeldeckungssumme bei Stoffen, deren Konzentration an radio- aktiven Stoffen höchstens das 10 <sup>3</sup> fache der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Werte (Konzentrationsfreigrenzen) erreicht, vor- behaltlich des Absatzes 3	
	100 000 Deutsche Mark.

(2) Werden umschlossene radioaktive Stoffe zu Heilzwecken in Geräten mit Dauereinrichtungen für den Strahlenschutz, die den Anforderungen des § 26 der Ersten Strahlenschutzverordnung entsprechen, verwendet, so beträgt die Regeldeckungssumme ab-

weichend von Absatz 1 Nr. 1, auch wenn die Radioaktivität mehr als das 10<sup>3</sup>fache, höchstens jedoch das 10<sup>9</sup>fache der Aktivitätsfreigrenzen erreicht, 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark.

(3) Ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen darauf gerichtet, daß diese in die Luft, das Wasser, den Boden oder den Bewuchs gelangen, ohne daß die weitere Verbreitung verhindert werden kann, so beträgt die Regeldeckungssumme abweichend von Absatz 1 Nr. 2 bei einer Radioaktivität oder Konzentration an radioaktiven Stoffen

bis zum 10 <sup>3</sup> fachen der Aktivitäts- oder Kon- zentrationsfreigrenzen	200 000 bis 500 000 Deutsche Mark
---	--------------------------------------

über dem 10 <sup>3</sup> fachen bis zum 10 <sup>5</sup> fachen der Ak- tivitäts- oder Konzen- trationsfreigrenzen	500 000 bis 1 Million Deutsche Mark
--	--

über dem 10 <sup>5</sup> fachen der Aktivitäts- oder Kon- zentrationsfreigrenzen	1 bis 5 Millionen Deutsche Mark
--	------------------------------------

(4) Für die Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 13

#### Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall

(1) Soweit in § 12 die Regeldeckungssumme durch einen Rahmen bestimmt ist, ist die Deckungssumme vorbehaltlich des Absatzes 2 auf den Betrag innerhalb des Rahmens festzusetzen, der nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist.

(2) Ist die sich aus §§ 11 oder 12 ergebende Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles nicht angemessen, so ist die Deckungssumme entsprechend höher oder niedriger festzusetzen. Die Erhöhung oder Ermäßigung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme. Ist ein Rahmen gegeben, so gilt bei einer Erhöhung der höchste, bei einer Ermäßigung der niedrigste Betrag des Rahmens als Regeldeckungssumme.

(3) Bei der Prüfung, welche Deckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß andere Personen als der Inhaber der Genehmigung und seine Beschäftigten oder andere als dem Betrieb zugehörige Sachgüter der Wirkung der Stoffe ausgesetzt werden;
2. welches Ausmaß an Sicherheit durch Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen erreicht wird;
3. welche Dauer der Gefährdung insbesondere mit Rücksicht auf die Halbwertszeit der Radioaktivität der Stoffe anzunehmen ist;

4. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß die Stoffe verbreitet werden, insbesondere in Form von Staub, Flüssigkeit oder Gas;
5. ob und in welchem Umfang die meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse die Gefährlichkeit beeinflussen.

(4) Können auch ohne eine Schutzeinrichtung oder Verpackung Schäden weder auf Grund von Kernspaltungsvorgängen noch auf Grund von Strahlenwirkungen eintreten, so ist von der Festsetzung einer Deckungsvorsorge abzusehen.

#### § 14

##### **Deckungssumme bei mehrfachem Umgang**

(1) Geht der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete auf Grund einer oder verschiedener Genehmigungen mit mehreren Stoffen oder mit mehreren Teilmengen eines Stoffes um, so ist für jeden Stoff oder jede Teilmenge nur die jeweils in Frage kommende Deckungssumme festzusetzen.

(2) Es ist jedoch eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen, wenn ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, daß die mehreren Stoffe oder Teilmengen als ähnlich gefährlich angesehen werden müssen wie ein einziger Stoff, dessen Radioaktivität oder Menge der Gesamtaktivität oder Gesamtmenge der Stoffe oder Teilmengen entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtdeckungssumme ist bei umschlossenen und bei offenen radioaktiven Stoffen jeweils von der Gesamtaktivität, ausgedrückt im Vielfachen der Aktivitätsfreigrenzen, bei Kernbrennstoffen, für die sich die Regeldeckungssumme nach § 11 Abs. 1 bemißt, von der Gesamtmenge auszugehen. Wird mit Stoffen umgegangen, die verschiedenen der in Satz 1 genannten drei Gruppen angehören, so sind die für jede dieser Gruppen getrennt ermittelten Deckungssummen zusammenzurechnen; jedoch darf für die beiden Gruppen der umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffe insgesamt keine höhere als diejenige Deckungssumme angesetzt werden, die sich ergeben würde, wenn die gesamten Stoffe offene radioaktive Stoffe wären.

(4) Für die Beförderung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### § 15\*

##### **Sonderregelung bei Zugehörigkeit zum Betrieb einer Atomanlage**

(1) Wird eine Genehmigung für eine Einrichtung oder Handlung beantragt, die dem Betrieb einer Atomanlage zugehörig, von der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes jedoch nicht umfaßt ist, so hat die Genehmigungsbehörde für diese Einrichtung oder Handlung eine besondere Deckungsvorsorge festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung oder Handlung in die Deckungsvorsorge für die Anlage eingeschlossen ist oder eingeschlossen wird.

(2) Für Art und Umfang der Deckungsvorsorge gelten die §§ 1 bis 4 und 5 Abs. 1 bis 3. Jedoch sind

abweichend von § 5 Abs. 1 nur diejenigen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen in die Deckungsvorsorge einzuschließen, die im Zusammenhang mit der zu genehmigenden Handlung oder Einrichtung entstehen.

(3) Die Deckungssumme richtet sich nach den §§ 11 bis 14; jedoch beträgt die Regeldeckungssumme im Höchstfall 80 Millionen Deutsche Mark. Für die Ermäßigung der sich hieraus ergebenden Deckungssumme aus Förderungsgründen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Ermäßigung ist höchstens um die Hälfte der Regeldeckungssumme zulässig; sie darf zusammen mit einer Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 höchstens drei Viertel der Regeldeckungssumme betragen. Ist ein Rahmen gegeben, so gilt hierbei der niedrigste Betrag des Rahmens als Regeldeckungssumme.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### **Gemeinsame Vorschriften**

#### § 16

##### **Abrundung der Deckungssumme**

(1) Die Deckungssumme ist auf volle 100 000 Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Ergibt sich aus den Vorschriften über die Deckungssumme ein Zwischenbetrag unter 50 000 Deutsche Mark, so ist nach unten abzurunden; im übrigen ist nach oben abzurunden.

#### § 17\*

##### **Nachweis der Deckungsvorsorge; Mitteilungen und Anzeigen**

(1) Die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten ist der Genehmigungsbehörde, sofern diese nichts anderes bestimmt, durch Vorlage des Versicherungsscheins oder der Urkunde über die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nachzuweisen. Hieraus muß sich auch die Höhe der Aufwendungen für die Deckungsvorsorge ergeben, soweit die Deckungsvorsorge für eine Atomanlage oder für eine in § 15 genannte Einrichtung oder Handlung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsbehörde muß den Versicherer oder den Dritten, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, von der Erteilung und vom Widerruf der Genehmigung unterrichten.

(3) Wer Ansprüche geltend machen will, für deren Befriedigung die Deckungsvorsorge in Betracht kommt, kann von der Genehmigungsbehörde verlangen, daß sie ihm Namen und Anschrift des Versicherers oder des Dritten bekanntgibt, der sich zur Freistellung oder Gewährleistung verpflichtet hat.

(4) Zuständige Stelle für die Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des sonstigen Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages (§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versiche-

rungsvertrag; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) ist die Genehmigungsbehörde. Kennt der Versicherer oder der zur Freistellung oder zur Gewährleistung verpflichtete Dritte die zuständige Genehmigungsbehörde nicht, so genügt die Anzeige bei derjenigen Behörde, die ihn nach Absatz 2 von der Erteilung der Genehmigung unterrichtet hat.

§ 18

**Auflagen im Genehmigungsbescheid**

Im Genehmigungsbescheid ist dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten aufzuerlegen,

1. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorzunehmen,
2. jede ohne sein Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung des Bundes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden,
3. der Genehmigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, daß die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und daß die Voraussetzun-

gen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und

4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert oder, wenn die Minderung mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt, um mehr als 10 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 19\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 19: GVBl. Berlin 1962 S. 763; AtomG 751-1

## Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung)

751-7

Vom 20. Mai 1960

Bundesgesetzbl. I S. 310, verk. am 27. 5. 1960

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 und des § 54 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

### § 1\*

#### Antrag

(1) Der Antrag auf eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde des Landes zu stellen, in dem die Anlage errichtet werden soll oder sich befindet (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes).

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. erläuternde Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen;
2. ein Sicherheitsbericht, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Atomgesetzes darlegt;
3. Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes);
4. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes).

(3) Wird beantragt, zunächst nur die Errichtung der Anlage zu genehmigen, oder ist der Antrag in anderer Weise eingeschränkt (Antrag auf Teilgenehmigung), so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der beantragten Teilgenehmigung gemacht werden, wenn den Erfordernissen des Absatzes 2 im übrigen durch vorläufige Angaben genügt wird; diese müssen ein vorläufiges Gesamturteil über die Anlage und ihren Betrieb ermöglichen.

(4) Die Genehmigungsbehörde bestimmt, wie viele Mehrfertigungen des Antrags und der Unterlagen vorzulegen sind.

(5) Soweit die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, sind sie entsprechend zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß jedoch,

soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den gemäß § 2 Abs. 3 zur Einsicht auszuliegenden Unterlagen so weit umschrieben sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(6) Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen der Absätze 2 oder 3 oder des Absatzes 5 Satz 2, so fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen oder im Falle des Absatzes 5 Satz 2 glaubhaft zu machen, daß dies ohne Preisgabe des Geheimnisses nicht möglich ist. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, so ist der Antrag zurückzuweisen.

### § 2\*

#### Bekanntmachung und Auslegung

(1) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und in einer im Bereich des Standorts der Anlage verbreiteten Tageszeitung bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß

1. darauf hinweisen, daß und wo der Genehmigungsantrag und die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu auffordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle vorzubringen, und zwar binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe des Veröffentlichungsblattes (Absatz 1 Satz 1) folgenden Tag an gerechnet; dabei ist auf die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 hinzuweisen;
3. einen Erörterungstermin bestimmen und darauf hinweisen, daß die erhobenen Einwendungen in dem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

(3) Der Genehmigungsantrag und die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen sind während des Laufs der Frist, binnen deren Einwendungen erhoben werden können (Absatz 2 Nr. 2), zur Einsicht auszulegen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 gekennzeichnet sind oder soweit der Auslegung strafrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die nicht dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dienen.

(4) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,

1. bereits früher eine den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

(5) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann ferner abgesehen werden, wenn der Genehmigungsantrag eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betrifft, mit der ein Schiff ausgerüstet wird oder ausgerüstet ist.

§ 3\*

**Einwendungen**

(1) Durch Ablauf der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Die übrigen Einwendungen sind mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2: Eingef. durch § 1 Nr. 2 v. 25. 4. 1963 I 208

haben, mündlich zu erörtern; dies gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 4 oder 5 die Bekanntmachung und Auslegung unterbleibt.

§ 4\*

**Sachprüfung und Bescheid**

(1) Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau- und Wasserrechts.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller und den Personen zuzustellen, die Einwendungen erhoben haben.

§ 5\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Atomenergie  
und Wasserwirtschaft

§ 4: AtomG 751-1

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 1554; AtomG 751-1

Vom 2. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 440, verk. am 12. 7. 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 5 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

§ 1\*

**Geltungsbereich**

Für Genehmigungen auf Grund des Atomgesetzes und auf Grund des § 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) sowie für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 Abs. 1 des Atomgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2\*

**Gebühren bei Atomanlagen**

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes (Atomanlage) wird eine Gebühr von 1,5 vom Tausend der Kosten der Errichtung erhoben.

Einleitungssatz: AtomG 751-1

§ 1: AtomG 751-1; 1. StraSchutzV 751-2

§ 2 Abs. 1 u. 5: AtomG 751-1

Die Gebühr für die Genehmigung zu einer wesentlichen Veränderung einer solchen Anlage beträgt 1 vom Tausend der Kosten der Veränderung.

(2) Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Grunderwerb sowie für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nicht erstreckt, gehören nicht zu den Kosten der Errichtung oder Veränderung. Das gleiche gilt bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen für die Aufwendungen zur Beschaffung der Kernbrennstoffelemente.

(3) Die Gebührensätze nach Absatz 1 ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder die wesentliche Veränderung der Anlage mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet,

1. für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,
2. für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 eine Teilgenehmigung erteilt und die Gebührenfestsetzung nicht bis zur abschließenden Genehmigung zurückgestellt, so ist die Gebühr unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes so festzusetzen, daß für die Genehmigungen insgesamt die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben wird.



(5) Für eine andere Genehmigung auf Grund des § 7 des Atomgesetzes wird eine Gebühr von 100 bis 20 000 Deutsche Mark erhoben.

§ 3\*

**Sonstige Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung

zur Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 des Atomgesetzes),

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (§ 6 des Atomgesetzes),

zur Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes) und

zu einer wesentlichen Abweichung von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Verwendung oder zu einer wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes)

wird eine Gebühr von 5 bis 1000 Deutsche Mark erhoben.

§ 4\*

**Verwahrungsgebühr**

(1) Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 1 des Atomgesetzes) wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 0,2 vom Tausend des Wertes der Kernbrennstoffe erhoben. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen beträgt die Gebühr jedoch 0,2 vom Tausend bis 10 vom Tausend des Wertes, den die Kernbrennstoffe vor der Bestrahlung hatten.

(2) Die für die gesamte Dauer der Verwahrung zu erhebende Gebühr beträgt mindestens fünf Deutsche Mark.

§ 5

**Gebührenbemessung**

In den Fällen des § 2 Abs. 5, des § 3 und des § 4 Abs. 1 Satz 2 ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Verwaltungsaufwand,
2. nach der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Nutzen der Genehmigung oder der staatlichen Verwahrung für den Kostenschuldner.

§ 6

**Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags**

(1) Bei der Zurücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags sind die §§ 2, 3 und 5 anzuwenden.

(2) Die Gebühr kann jedoch

1. bei der Zurücknahme eines Genehmigungsantrages bis auf ein Viertel,
2. bei der Ablehnung eines Genehmigungsantrages bis auf die Hälfte

des sonst zu erhebenden Betrages ermäßigt werden.

§§ 3 u. 4 Abs. 1: AtomG 751-1

(3) Wird ein Genehmigungsantrag zurückgenommen, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen wurde, oder wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7\*

**Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Ist für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erstreckt, auch eine baurechtliche oder gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich und sind hierfür Gebühren zu entrichten, so kann die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4 um den Betrag dieser Gebühren, höchstens jedoch auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

1. eine wissenschaftliche Hochschule, die nicht schon nach Absatz 3 von Gebühren befreit ist, oder eine als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung Kostenschuldner ist,
2. die Genehmigung zur Ausführung eines Vorhabens erforderlich ist, das mit Mitteln des Bundes oder eines Landes oder einer zwischenstaatlichen Organisation, der die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, in nicht unerheblichem Maße gefördert wird, oder
3. es im Einzelfall aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

(3) Der Bund und die Länder sind von Gebühren befreit.

§ 8

**Auslagen für Sachverständige**

(1) Als Auslagen sind die Aufwendungen für die im Genehmigungsverfahren zugezogenen Sachverständigen zu erstatten, soweit sie sich beschränken

1. auf eine Vergütung von höchstens 30 Deutsche Mark für jede angefangene Arbeitsstunde und
2. auf den Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die den Sachverständigen bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Reisen.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 1 genannte Höchstsatz gilt nicht, soweit wegen besonderer Schwierigkeit der Begutachtung ausnahmsweise eine höhere Vergütung angemessen ist.

§ 9\*

**Sonstige Auslagen**

(1) Als Auslagen sind ferner folgende Aufwendungen zu erstatten, die bei der für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständigen Behörde entstehen:

1. Aufwendungen für eine öffentliche Bekanntmachung,

§ 7 Abs. 1: AtomG 751-1  
 § 9 Abs. 2: KostO 361-1

2. Aufwendungen im Zusammenhang mit Reisen und
3. sonstige Aufwendungen, die das übliche Maß erheblich übersteigen.

(2) Für besonders beantragte Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge werden Schreibgebühren erhoben. Für ihre Berechnung gilt § 136 Abs. 3 bis 7 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) entsprechend.

#### § 10

##### **Nicht zu erhebende Kosten**

- (1) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
- (2) Ferner werden nicht erhoben
  1. Gebühren, die weniger als drei Deutsche Mark betragen,
  2. Auslagen, die einzeln weniger als eine Deutsche Mark oder insgesamt weniger als drei Deutsche Mark betragen.

#### § 11

##### **Gläubiger und Schuldner der Kosten**

- (1) Kosten, die für die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft erhoben werden, stehen dem Bund zu. Die übrigen Kosten stehen dem Land zu.
- (2) Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet
  1. bei Genehmigungen der Antragsteller, soweit nicht die Kosten gemäß Absatz 3 einem Dritten auferlegt werden;
  2. bei der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen der Einlieferer und der Verwendungsberechtigte;
  3. im Falle des § 9 Abs. 2 derjenige, der die Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Auszüge beantragt hat.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhebt ein Dritter in einem Verfahren auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Atomanlage eine offensichtlich unbegründete Einwendung und entstehen hierdurch Aufwendungen im Sinne der §§ 8 oder 9 Abs. 1, so können diese dem Dritten auferlegt werden.

#### § 12

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Kosten werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- (2) Geschuldete Beträge sind während eines Verzugs des Kostenschuldners mit jährlich vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständige Behörde kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Die Genehmigungsbehörde kann ihre Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

#### § 13\*

##### **Verjährung**

(1) Der Kostenanspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung ergeht oder der Antrag zurückgenommen wird oder die Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die §§ 146 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

#### § 14

##### **Anwendung von Landesrecht**

Werden die Kosten von Landesbehörden erhoben, gelten an Stelle der §§ 12 und 13 die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

#### § 15

##### **Festsetzung**

Die für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständige Behörde setzt die Kosten durch schriftlichen Bescheid fest. Dem Bescheid ist eine Berechnung der Kosten beizufügen.

#### § 16

##### **Anhängige Genehmigungsverfahren**

Diese Verordnung gilt auch für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Genehmigungsverfahren, soweit nicht die Kosten bereits festgesetzt sind.

#### § 17\*

##### **Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 18

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 13 Abs. 2: AO 610-1

§ 17: GVBl. Berlin 1962 S. 1219; AtomG 751-1

Sachgebiet 752

**Elektrizität und Gas**

## Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1451, verk. am 16. 12. 1935

Um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbundwirtschaft zu fördern und durch all dies die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1\*

(1) Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) untersteht der Aufsicht des Reichs.

(2) Die Aufsicht übt der *Generalinspektor für Wasser und Energie* aus.

### § 2\*

(1) Energieanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen. Zu den Energieanlagen gehören solche Anlagen nicht, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(2) Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Energieversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetrieb öffentliche Energieversorgung betreiben, gelten insoweit als Energieversorgungsunternehmen. Der *Reichswirtschaftsminister* entscheidet ... darüber, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist.

### § 3

Der *Reichswirtschaftsminister* kann von den Energieversorgungsunternehmen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert. Er kann auch bestimmte technische und wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände bei diesen Unternehmen mitteilungs-pflichtig machen.

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29. 7. 1941 I 467

§ 2 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

### § 4\*

(1) Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieanlagen dem *Reichswirtschaftsminister* Anzeige zu erstatten.

(2) Der *Reichswirtschaftsminister* kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen *innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige* beanstanden. *Beanstandete Vorhaben* kann er *innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung* untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern. *Der Untersagung geht ein Untersagungsverfahren voraus.*

(3) Der *Reichswirtschaftsminister* bestimmt den Umfang der Anzeigepflicht nach Absatz 1. Er erläßt die Vorschriften über Formen und Fristen für die Anzeige und das Untersagungsverfahren. *Er kann die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die Untersagung verlängern.*

(4) Der *Reichswirtschaftsminister* kann die Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 3 sowie die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auch auf Energieanlagen erstrecken, die zum Betrieb anderer Unternehmen als Energieversorgungsunternehmen gehören.

### § 5

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des *Reichswirtschaftsministers*.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas, die zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Energie versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

### § 6\*

(1) Versorgt ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

§ 4 Abs. 2 Kursivdruck: Gegenstandslos; vgl. § 1 EnergVereinfV 752-1-1

§ 4 Abs. 3 Satz 1: Vgl. § 1 3. EnergDV 752-1-3

§ 4 Abs. 3 Satz 3: Gegenstandslos; vgl. § 1 EnergVereinfV 752-1-1

§ 4 Abs. 4: Vgl. § 2 3. EnergDV 752-1-3 u. EnergAusfBest 752-1-6

§ 6 Abs. 4: Vgl. 5. EnergDV 752-1-5

§ 6 Abs. 4 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 6 Abs. 5 erster Kursivdruck: G v. 30. 1. 1935 I 49 jetzt Gemeindeordnungen der Länder

§ 6 Abs. 5 zweiter Kursivdruck: Jetzt der Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 77 Abs. 2 VwGO 340-1

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht,

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann,
2. wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Energieerzeugungsanlage ein Zeitraum von zehn Jahren verstrichen ist.

(3) Wer selbst eine Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas oder eine andere gleichzeitige Energieerzeugungsanlage betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem die Anlage sich befindet, und für andere eigene Grundstücke, die von der Anlage aus versorgt werden können, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Absatz 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung in dem Ausmaß und zu Bedingungen verlangen, die dem Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Verträge werden durch die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht berührt.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Solche Anordnungen binden ... Verwaltungsbehörden.

(5) Wird ein Energieversorgungsunternehmen nach § 17 der Deutschen Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) betrieben, so finden im Streitfall über die Anschluß- und Versorgungspflicht (Absätze 1 bis 3) die Verfahrensvorschriften der §§ 29 und 30 der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung; auf Antrag einer Partei entscheidet das Verwaltungsgericht auch über Ausmaß und Bedingungen von Anschluß und Versorgung, die nach Absatz 3 Satz 2 dem Energieversorgungsunternehmen zumutbar sind.

#### § 7\*

Der Reichswirtschaftsminister kann durch allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen die allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen (§ 6 Abs. 1) sowie die Energieeinkaufspreise der Energieverteiler wirtschaftlich gestalten. Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers sind für ... Verwaltungsbehörden bindend.

#### § 8\*

(1) Zeigt sich ein Energieversorgungsunternehmen außerstande, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und können zur Beseitigung der das Energieversorgungsunternehmen an der Er-

füllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann ihm der Reichswirtschaftsminister nach Durchführung eines Untersuchungsverfahrens den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Er kann ein anderes Energieversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit der Betrieb eines Energieversorgungsunternehmens einer oder mehrerer öffentlicher Gebietskörperschaften untersagt wird, soll tunlichst ein Energieversorgungsunternehmen einer anderen öffentlichen Gebietskörperschaft mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragt werden, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können (...). Das Unternehmen soll nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben zugemutet werden kann. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch ein anderes Unternehmen als ein Energieversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrags bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Energieversorgungsverträgen ein. Inwieweit hiernach Rechte und Pflichten übergegangen sind, wird im Streitfalle vom Reichswirtschaftsminister ... festgestellt.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann das beauftragte Unternehmen in den Gebrauch der Energieanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist, vorläufig einweisen. Dem beauftragten Unternehmen kann gestattet werden, die zur Sicherstellung der Energieversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

#### § 9

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 8 beauftragten Unternehmens die Zulässigkeit der Enteignung der von der Entziehung betroffenen Energieanlagen und Rechte am Grundeigentum anordnen. Der Antrag muß gestellt werden, wenn das Unternehmen, dem der Betrieb nach § 8 untersagt worden ist, dies verlangt.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden die Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes Anwendung mit der Maßgabe,

1. daß eine angemessene Entschädigung gewährt wird,
2. daß die Entschädigung in einer Beteiligung an dem Unternehmen, zugunsten dessen die Enteignung erfolgt, gewährt wird, sofern die Einweisung in die Rechte eines Unternehmens geschieht, das sich im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindet, oder an dem Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als der Hälfte des Kapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und wenn Reich, Länder oder

§ 7: Vgl. AllgEnergBed 752-1-7

§ 7 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 8 Abs. 1 Satz 4 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. G v. 30. 1. 1935 I 49

§ 8 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

Gemeinden (Gemeindeverbände) die Beteiligung beantragen. Der *Reichswirtschaftsminister* kann anordnen, daß von der Anwendung dieser Bestimmung abgesehen wird,

3. daß der *Reichswirtschaftsminister*, wenn das zur Enteignung berechnigte Unternehmen das Enteignungsverfahren nicht betreibt, auf Antrag des von der Enteignung betroffenen Unternehmens anordnen kann, daß die Entscheidungen im Enteignungsverfahren von Amts wegen ergehen. In diesem Fall kann die Enteignungsbehörde das zur Enteignung berechnigte Unternehmen anhalten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 15 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Übertragung von Rechten aus den Energieversorgungsverträgen und für die Gebrauchseinweisung nach § 8 werden von der Enteignungsbehörde nach den Bestimmungen über das Entschädigungsfeststellungsverfahren der Enteignungsgesetze der Länder und nach Inkrafttreten eines *Reichsenteignungsgesetzes* dieses Gesetzes Entschädigungen festgesetzt. Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 8 und 9 ist frei von öffentlichen Abgaben und Gerichtsgebühren.

#### § 10\*

#### § 11\*

(1) Soweit für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der *Reichswirtschaftsminister* die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Für das Verfahren gelten die Landesgesetze mit der Maßgabe, daß die ... Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungstreitverfahren ergeht, der *Reichswirtschaftsminister* trifft.

(3) Nach Inkrafttreten eines *Reichsenteignungsgesetzes* gelten für das Verfahren die Vorschriften des *Reichsenteignungsgesetzes*; die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft dann der nach dem *Reichsenteignungsgesetz* zuständige *Reichsminister*.

#### § 12

Soweit von Energieversorgungsunternehmen für Benutzung von Straßen und Verkehrswegen jeder Art Benutzungsgebühren oder sonstige Entschädigungen zu entrichten sind, kann der *Reichswirtschaftsminister* allgemeine Vorschriften oder Einzelanordnungen über deren Zulässigkeit und Bemessung erlassen.

§ 10: Aufgeh. durch § 47 Abs. 2 Nr. 1 G v. 28. 4. 1961 I 481

§ 11 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

#### § 13\*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* kann Vorschriften und Anordnungen über die Erhaltung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen sowie über die Abgabe von Energie erlassen, soweit solche zur Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich sind und den Unternehmen zugemutet werden können. Werden über das wirtschaftlich Zumutbare hinaus Auflagen gemacht, so ist dem Unternehmen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, die der *Reichswirtschaftsminister* festsetzt. Die Entscheidungen des *Reichswirtschaftsministers* sind für ... Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der *Reichswirtschaftsminister* erläßt Vorschriften und Anordnungen über die technische Beschaffenheit, die Betriebssicherheit, die Installation von Energieanlagen und von Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung.

#### § 14

Die Personen, deren sich der *Reichswirtschaftsminister* zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwerthen oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, haben sie die Verschwiegenheit zu wahren. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

#### § 15\*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* kann die Unternehmen und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen durch Erzwingungsstrafen, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder durch unmittelbaren Zwang zur Befolgung seiner Anordnungen oder von Anordnungen der Stellen, welchen er Befugnisse aus diesem Gesetz übertragen hat, anhalten. Die Erzwingungsstrafen werden auf Ersuchen des *Reichswirtschaftsministers* von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigeschrieben. Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) oder deren Beamte zur Befolgung von Anordnungen angehalten werden sollen, richtet sich das Verfahren nach den hierfür geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 „zur Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich sind und“: Für Hessen aufgeh. durch § 3 V v. 17. 7. 1946 GVBl. Hessen S. 188

§ 13 Abs. 1 Satz 3 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 13 Abs. 2: Vgl. 2. EnergDV 752-1-2 u. 4. EnergDV 752-1-4

§ 15 Abs. 1: AO 610-1

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Kursivdruck: Gegenstandslos; vgl. § 1 EnergVerfV 752-1-1

§ 15 Abs. 3 Nr. 4: Gegenstandslos durch § 47 Abs. 2 Nr. 1 G v. 28. 4. 1961 I 481

(2) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer § 14 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder die Kenntnis von Geschäfts- oder Betriebsverhältnissen unbefugt verwertet.

(3) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer die nach §§ 3 und 4 angeordneten Auskünfte, Anzeigen und Mitteilungen unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet,
2. wer vor Ablauf der in § 4 bezeichneten Fristen ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder nach der Untersagung durch den Reichswirtschaftsminister den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von Energieanlagen in Angriff nimmt,
3. wer entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Energieversorgung anderer aufnimmt,
4. ... ,
5. wer Vorschriften oder Anordnungen des Reichswirtschaftsministers nach § 13 nicht befolgt.

(4) Die Strafverfolgung nach den Absätzen 2 und 3 tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 16\*

(1) ...

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Befugnisse aus §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 17\*

§ 18\*

§ 19\*

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann hierbei Landesgesetze und landesrechtliche Vorschriften über die Energieversorgung ändern oder außer Kraft setzen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 16 Abs. 1: Gegenstandslos  
 § 17 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1: Aufhebungsvorschriften  
 § 17 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift  
 § 18: Gegenstandslos durch Art. 14 Abs. 3 GG 100-1  
 § 19 Abs. 1: Vgl. 3. EnergDV 752-1-3 u. 5. EnergDV 752-1-5

## Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes

752-1-1

Vom 27. September 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1950, verk. am 29. 9. 1939

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1\*

(1) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) über die Fristen für die Beanstandung und Untersagung energiewirtschaftlicher Vor-

§ 1 Abs. 1 Satz 1: EnergG 752-1  
 § 1 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

haben und über das Untersagungsverfahren werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. ...

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann energiewirtschaftliche Vorhaben auch ohne vorherige Beanstandung untersagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Generalbevollmächtigte  
für die Wirtschaft

**752-1-2**  
**Zweite Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft**  
**(Energiewirtschaftsgesetz)**

Vom 31. August 1937

Reichsgesetzbl. I S. 918, verk. am 3. 9. 1937

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet: \*

§ 1 \*

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsmäßig, d. h. nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Als solche Regeln gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

(3) ...

§ 2 \*

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen müssen nach der Inbetriebnahme laufend in bestimmten Zeitabständen durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft und erforderlichenfalls innerhalb einer angemessenen Frist instand gesetzt werden. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister setzt die Fristen für die laufenden Prüfungen fest.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gärtnereien, der Park- und Gartenpflege sowie der Friedhofsbetriebe (§ 917 der Reichsversicherungsordnung). Ländliche Anwesen sind alle bebauten Grundstücke auf dem Lande.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Reichswirtschaftsminister ... darüber, ob ein Betrieb oder ein Anwesen prüfungspflichtig ist. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Stellen übertragen.

(5) Die Instandsetzungsfrist nach Absatz 1 wird durch den Sachverständigen nach Maßgabe der jeweiligen Dringlichkeit festgesetzt. Gegebenenfalls entscheidet die Bezirksarbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) ...

§ 3

(1) Die Prüfungs- und Instandsetzungspflicht liegt dem Benutzer ob.

(2) Er ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Sachverständigen den Zugang zu allen Teilen seiner Energieanlage und seiner Energie-

Einleitungssatz: EnergG 752-1

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch V v. 17. 7. 1942 I 468; gegenstandslos

§ 2 Abs. 3: RVO 820-1

§ 2 Abs. 4 Auslassung u. Abs. 5 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

verbrauchsgeräte zu verschaffen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Er hat die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 \*

(1) Mit der Durchführung der Prüfungen werden die „Arbeitsgemeinschaften zur Prüfung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande“ beauftragt. Sie haben dabei im Benehmen mit der hauptamtlichen Brandschau zu verfahren.

(2) Für den Bezirk jeder Landesbauernschaft ist eine Bezirksarbeitsgemeinschaft und für das Reichsgebiet eine Zentralarbeitsgemeinschaft zu bilden.

(3) Die Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft und der Bezirksarbeitsgemeinschaften unterliegen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(4) Der Reichswirtschaftsminister beaufsichtigt die Arbeitsgemeinschaften. Er kann die Aufsicht ganz oder teilweise auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(5) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 anordnen.

§ 5

(1) Soweit durch die Prüfungen Kosten entstehen, können sie dem Benutzer auferlegt werden. Die Kostenordnung wird von den Arbeitsgemeinschaften mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassen. Ihre Sätze dürfen nicht überschritten werden.

(2) Für die Kosten der Instandsetzung haftet der Benutzer.

§ 6 \*

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 werden auf Antrag des Reichswirtschaftsministers nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 4 Abs. 2 Kursivdruck „Landesbauernschaft“: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 I 119

§ 6: EnergG 752-1



**Dritte Verordnung** 752-1-3  
**zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft**  
**(Energiewirtschaftsgesetz)**

Vom 8. November 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1612, verk. am 18. 11. 1938

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und 4, der §§ 16, 17 und 19 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:\*

§ 1\*

(1) Von der Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Energieanlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 20 000 Volt ausgelegt sind,
- b) Gasanlagen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, sofern sie nicht zur Speicherung oder Weiterleitung zum Zwecke der Abgabe an Dritte bestimmt sind,
- c) Niederdruckleitungen zur Fortleitung oder Abgabe von Gas, die ausschließlich zur örtlichen Gasversorgung bestimmt sind (Ortsnetze) und nicht über das bisherige Versorgungsgebiet des Gasversorgungsunternehmens hinausgehen,
- d) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von Energieanlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

(2) Die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe a gilt nicht für:

- a) Umform- und Umrichteranlagen ohne Rücksicht auf die Spannung,
- b) Sammler-(Akkumulatoren-)Batterien, die der öffentlichen Versorgung dienen,

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: EnergG 752-1

c) Energieanlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, die mit einer anderen Polwechselzahl als 100/Sekunde oder  $33\frac{1}{3}$ /Sekunde oder mit einer von der VDE-Spannungsnorm (VDE 0176) abweichenden Betriebsspannung von 1000 und mehr Volt errichtet und betrieben werden.

(3) Absatz 1 Buchstabe a und c finden keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb öffentliche Energieversorgung betreiben.

§ 2\*

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen. Sie werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen abweichen.

§§ 4 bis 7\*

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Abs. 1 Satz 1: EnergG 752-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Vgl. EnergAusfBest. 752-1-6; Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1

§ 2 Abs. 2: EnergG 752-1

§§ 4 bis 6: Gegenstandslos

§ 7: Aufhebungsvorschrift

752-1-4

## Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)

Vom 7. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1732, verk. am 9. 12. 1938

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet: \*

### § 1

Anlagen und Geräte zur Speicherung, zur Verteilung und zur Verwendung von Gas müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten unbeschadet der be-

Einleitungssatz: EnergG 752-1

stehenden behördlichen Vorschriften die vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW).

### § 2

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Geltungsbereich des § 1 und erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen.

Der Reichswirtschaftsminister

752-1-5

## Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)

Vom 21. Oktober 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1391, verk. am 24. 10. 1940

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft zur Ausführung des § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes verordnet: \*

### § 1\*

Eigenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas oder andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

### § 2\*

(1) Andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung.

(2) Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfs dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität oder Gas gedeckt wird.

Einleitungssatz, §§ 1 u. 2 Abs. 1: EnergG 752-1

### § 3

Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Energieversorgungsunternehmen befriedigt wird.

### § 4

Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zum einen Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch ein Energieversorgungsunternehmen befriedigt wird.

### § 5\*

Reserveversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Betrieb oder einen geschlossenen Betriebsteil des Abnehmers umfaßt und ein fester, von der jeweils gebrauchten Energiemenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens angeschlossenen Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im

§ 5: EnergG 752-1

gesamten Niederspannungs- oder Niederdruckleitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zugrunde zu legen.

#### § 6\*

(1) Zusatzversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nur zumutbar,

1. wenn der gesamte Energiebedarf für Haushaltszwecke von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechts des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Haushaltszwecke anderweitig zu decken;
2. wenn der gesamte Energiebedarf für Beleuchtungszwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
3. wenn der gesamte Energiebedarf für Kraftzwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
4. wenn der gesamte Energiebedarf für Wärmezwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechts des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Nahrungszubereitung anderweitig zu decken;
5. wenn in landwirtschaftlichen Betrieben außer Schleppern keine weiteren Eigenanlagen betrieben und die Schlepper nicht zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;
6. wenn die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit Wasserkraft betrieben wird;
7. wenn die Eigenanlage ausschließlich aus Gegendruck- oder Anzapfmaschinen mit Abdampfverwertung für gewerbliche Herstellungsverfahren oder für den Bedarf von öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) besteht.

§ 6 Abs. 1: EnergG 752-1

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sind dem Abnehmer die Preise und Bedingungen einzuräumen, die ihm von dem Energieversorgungsunternehmen eingeräumt werden würden, wenn die abgenommene Energie seinen Gesamtbedarf darstellte.

#### § 7\*

Ein Anspruch auf Reserve- oder Zusatzversorgung besteht nicht, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegt.

#### § 8

Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, begründen nicht den Tatbestand der Reserve- oder Zusatzversorgung, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### § 9

Als Zusatzversorgung ist es nicht anzusehen, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

#### § 10

Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein anderes Energieversorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 5 und 7 dieser Verordnung entsprechend Anwendung.

#### § 11\*

(1) Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Bedingungen und Preisen, die für den Abnehmer günstiger sind als die allgemeinen Bedingungen und die allgemeinen Tarifpreise.

(2) Soweit ein klagbarer Anspruch gemäß Absatz 1 nicht besteht (Sonderabnehmerverträge), gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, soweit er nicht durch abweichende Anordnungen des Reichswirtschaftsministers auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder durch die Preisvorschriften eingeschränkt wird.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister des Innern

Der Reichskommissar  
für die Preisbildung

§§ 7 u. 11 Abs. 2: EnergG 752-1

**752-1-6 Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers  
zu § 2 der Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Vom 24. November 1938

Reichsanzeiger Nr. 276, verk. am 26. 11. 1938

Auf Grund des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1612) bestimme ich:\*

**§ 1\***

Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes für

- a) Erzeugungsanlagen, wenn sie eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 500 kW oder eine Leistungsfähigkeit von insgesamt mehr als 2 000 000 WE/h besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,
- b) Anlagen, die zum Bezug elektrischer Energie bestimmt und für eine Spannung von 20 000 Volt und darüber ausgelegt sind,

Einleitungssatz: 3. EnergDV 752-1-3  
§ 1: EnergG 752-1

- c) Gasanlagen, die zum Bezug von Gas bestimmt sind, mit Ausnahme von Niederdruckleitungen,
- d) Energieanlagen, mit denen die Energieversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetrieb aufgenommen werden soll.

**§ 2\***

Von der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Gasanlagen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen,
- b) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von Energieanlagen, sofern sie im betriebsfähigen Zustande erhalten bleiben.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 2: EnergG 752-1

**752-1-7 Anordnung  
über die Verbindlicherklärung der allgemeinen Bedingungen  
der Energieversorgungsunternehmen**

Vom 27. Januar 1942

Reichsanzeiger Nr. 39, verk. am 16. 2. 1942

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird angeordnet:\*

(1)\* Die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ und die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen“ werden als die allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1942 an für alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen für verbindlich erklärt. ...

Einleitungssatz u. Abs. 1 Satz 1: EnergG 752-1  
Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

(2)\* Die Energieversorgungsunternehmen dürfen bei der Versorgung zu den allgemeinen Tarifpreisen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, des § 1 der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) und des § 1 der Tarifordnung für Gas vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925) von den für verbindlich erklärten allgemeinen Bedingungen nicht abweichen.

(3) bis (5)\* ...

Zugleich für den Reichskommissar  
für die Preisbildung

Der Generalinspektor  
für Wasser und Energie

Abs. 2: EnergG 752-1; TOElEnerg 721-2  
Abs. 2 Kursivdruck: V v. 15. 5. 1939 I 925 aufgeh. durch § 1 Nr. 1 V v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15 S. 1; vgl. jetzt BTOGas 721-4  
Abs. 3 bis 5: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

## Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden Elektrizitätswerk, abgekürzt EW, genannt) ist gemäß § 6 EnergG verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen.\*

### I \*

#### Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversierungsvertrag verpflichtet das EW, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungsnetz des EW zu decken.

### II \*

#### Art und Umfang der Versorgung

1. Das EW stellt im Rahmen des § 6 EnergG zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

- |  |            |
|--|------------|
| Gleichstrom mit einer Spannung von etwa  | .... Volt, |
| Drehstrom mit einer Spannung von etwa    | .... Volt, |
| Wechselstrom mit einer Spannung von etwa | .... Volt. |

Die Periodenzahl beträgt etwa .... Perioden je Sekunde. Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EW angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EW hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 u. V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EW durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EW zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Einleitungssatz, I, 1 u. II, 1: EnergG 752-1

Das EW darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das EW wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Fall (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II, 1) gewährt.

### III

#### Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EW, kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX, 1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EW gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen vorzunehmen, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EW nach Aufhören des Gebrauchs elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

5. Falls nach den Richtlinien des EW ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage. Das EW kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlußarbeiten verlangen.

### IV

#### Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EW gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungs-

netzes des EW mit der elektrischen Installation des Grundstücks von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis

- zur Hauseinführungsstelle\*),
- zur Hausanschlußsicherung\*)

einschließlich.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EW die elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordrucks beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden vom EW bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EW hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EW dessen Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten, die der Abnehmer dem EW zu erstatten hat

- a) für die Erstellung des Hausanschlusses,
  - b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,
  - c) für die Unterhaltung des Hausanschlusses,
- ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhaftwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EW sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EW die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EW einen geeigneten Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauchs, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EW darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

## V

### Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich; hat ein Abnehmer ihm

gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EW nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und den besonderen Vorschriften des EW ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EW statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EW ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EW durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EW ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EW. Hierfür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hierfür gelten die Bestimmungen Nummer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EW behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EW ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Versorgungsvertrags erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EW bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung abschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EW keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

## VI

### Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EW stellt die von dem Abnehmer beanspruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschaltarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EW jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EW einen geschätzten Verbrauch nach Nummer 4 Satz 2 in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutritts.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EW. Dabei hat das EW so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit vom EW auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EW oder ein staatliches Prüfamts, jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim EW zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5. Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EW unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem EW alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EW oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

## VII\*

### Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EW und nach Einholung der nach § 5 Abs. 1 EnergG erforderlichen Genehmigung des *Generalinspektors für Wasser und Energie* gestattet.

2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwandt werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke.

3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos. \varphi = 0,8$  und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EW nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung stellen. Kleinspannungstransformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinspannung als alleinige Schutzmaßnahmen fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinspannung aus technischen Gründen unumgänglich ist. Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EW.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EW — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benutzung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EW ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1391 — verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung, soweit es

VII, 1: EnergG 752-1  
VII, 5: 5. EnergDV 752-1-5

sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung handelt, einer besonderen Vereinbarung.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorgung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EW schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EW nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Absatz 2) oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EW gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbsterzeugte Energie nach dem jeweils hierfür in Frage kommenden Tarif an das EW zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der vom EW an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### VIII \*

#### Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EW kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von Beauftragten des EW, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Montagstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer nach der Ablesung\*)/ bei der Ablesung\*) vorgelegt; sie wird hiermit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EW oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EW oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EW post- und gebührenfrei entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EW nicht verpflichtet.

Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen

VIII, 6: BGB 400-2

VIII, 7 Kursivdruck: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EW nicht gestattet.

5. Das EW ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen, größten Monatsverbrauchs in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EW verpfändeten Sparkassenbuch zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EW aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen (§ 273 BGB).

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben\*) zum Reichsbankdiskontsatz\*) verzinnt.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EW berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

### IX \*

#### Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von ..... Jahren zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzugs von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EW gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EW unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EW. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (vgl. IX, 2.). Das EW ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

IX, 4: BGB 400-2



4. Das EW ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EW,
- b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigung der dem EW gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
- d) Nichtausführung einer vom EW vertragsgemäß geforderten Installationsänderung,
- e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragverhältnissen zwischen den Parteien gemäß § 273 BGB — trotz Mahnung,

- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2 ist das EW außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der vom EW gemäß Nummer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der vom EW hierfür festgesetzten Beträge (Anlage).

**X**

**Sonstige Bestimmungen**

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EW .....

**Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz**

der .....

des .....

**Das Gasversorgungsunternehmen (im folgenden kurz Gaswerk genannt) ist gemäß § 6 EnergG verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Versorgungsleitungen anzuschließen und mit Gas zu versorgen.\***

**I\***

**Gegenstand des Vertrages**

1. Der Gasversorgungsvertrag verpflichtet das Gaswerk, den Bedarf des Abnehmers an Gas im Rahmen des § 6 EnergG zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Gas zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch des Gases aus dem Versorgungsnetz\*) der Verteilungsanlage\*) des Gaswerks zu decken.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

**II\***

**Art und Umfang der Versorgung**

1. Das Gaswerk stellt im Rahmen des § 6 EnergG zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteile dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Stadtgas\*) mit einem oberen Heizwert von etwa  $H_0 = \dots \dots \dots$  kcal

Kokereigas\*)  $Nm^3$  und einem Ruhedruck des Gases von etwa  $p = \dots$  mm Wassersäule, gemessen hinter ....

Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Gasleitungen bleibt es dem Gaswerk überlassen, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird.

2. Heizwert und Druck werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten. Das Gaswerk kann die angegebenen Werte ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird.

3. Das Gaswerk hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft,

dauernd die Möglichkeit gewährt wird, Gas im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen. Sollte das Gaswerk durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Zuführung des Gases ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht seine Verpflichtung zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das Gaswerk darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das Gaswerk wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Fall (auch nicht bei Abweichungen von dem festgelegten Heizwert und Druck, vgl. II, 1) gewährt. Dauernde Änderung der Gasbeschaffenheit ist im Tarif zu berücksichtigen.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

### III

#### Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das Gaswerk, kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX, 1) ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jede Gasentnahme gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung von Gas durch seine Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederdrucknetz ohne besonderes Entgelt — zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Gaswerks nach Aufhören der Gasabnahme aus dem Rohrnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

5. Falls nach den Richtlinien des Gaswerks ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage. Das Gaswerk kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlußarbeiten verlangen.

### IV

#### Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des Gaswerks gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des Gaswerks mit den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke von der Straßenleitung ab, also die Zuleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung\*), die Hauptabsperrvorrichtung\*) selbst und gegebenenfalls den Hausdruckregler\*). Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das Gaswerk das Gas zur Verfügung zu stellen hat. Auf die Hauptabsperrvorrichtung und den Hausdruckregler finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereichs der Abnehmeranlage angebracht sind.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordrucks beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden vom Gaswerk bestimmt.

4. Hausanschlüsse (1) werden ausschließlich durch das Gaswerk hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des Gaswerks dessen Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten, die der Abnehmer dem Gaswerk zu erstatten hat

- a) für die Erstellung des Hausanschlusses,
- b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,
- c) für die Unterhaltung des Hausanschlusses, ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Undichtwerden der Hauptabsperrvorrichtung, gegebenenfalls des Hausdruckreglers, ist dem Gaswerk sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des Gaswerks die Aufstellung eines Druckreglers oder besonderer Absperrvorrichtungen notwendig, so stellt der Abnehmer dem Gaswerk einen geeigneten Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Gasgebrauchs, mindestens jedoch für 5 Jahre, zur Verfügung. Das Gaswerk darf diese zusätzlichen Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

## V

**Anlage des Abnehmers**

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen vom Ende des Hausanschlusses ab\*) mit Ausnahme des Gaszählers (gegebenenfalls Hausdruckreglers) ist der Abnehmer verantwortlich<sup>1)</sup>; hat ein Abnehmer ihm gehörende Gasanlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich. Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das Gaswerk nur durch einen zugelassenen Einrichter<sup>2)</sup> unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) und den besonderen Vorschriften des Gaswerks ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) entsprechen. Das DIN-DVGW-Zeichen auf Gasgeräten und -feuerstätten bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit nach den einschlägigen DIN-DVGW-Normen geprüft ist.

Für die Aufstellung von Gasmotoren und Gasverdichteranlagen gelten die besonderen Bestimmungen des Gaswerks und des DVGW.

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem Gaswerk durch Vermittlung des ausführenden Einrichters zu beantragen. Das Gaswerk ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Gaswerks. Hierfür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen sowie die Ingebrauchnahme von Haushaltsgeräten bedürfen, soweit es sich nicht nur um Ersatz abgängiger Geräte durch neue mit höchstens gleich hohem Anschlußwert handelt, vorheriger Anmeldung; auch hierfür gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3.

5. Das Gaswerk behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Gaswerks ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Versorgungsvertrags erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das Gaswerk bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Gaseinrichtung oder Einzelteile der Anlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das Gaswerk keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Ein Anschluß von Blitzableitern an die Gasleitungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gaswerks zulässig; der Hersteller der Blitzableiteranlage ist zu verpflichten, sie nach den Vorschriften des Ausschusses für Blitzableiterbau „Blitzschutz“ auszuführen.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Bei Gasgeruch ist nach dem Inhalt des anliegenden Merkblattes „Was ist zu tun, wenn es nach Gas riecht?“ zu verfahren. Die darin gegebenen Verhaltensmaßregeln sind von den Abnehmern im eigenen Interesse aufs genaueste zu befolgen.

<sup>2)</sup> Ein Verzeichnis zugelassener Einrichter liegt beim Gaswerk aus.

## VI

**Gasmessung**

1. Das Gaswerk stellt die von dem Abnehmer verbrauchte Gasmenge, soweit sie nicht nach Pauschaltarif (Anlage) berechnet wird, durch Gaszähler fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an dem Gaszähler Beauftragten des Gaswerks jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das Gaswerk einen geschätzten Verbrauch nach Nummer 4 Satz 2 in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutritts.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Gaszähler sind ausschließlich Aufgabe des Gaswerks. Dabei hat das Gaswerk so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden vom Gaswerk von Zeit zu Zeit auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Nachprüfung des Gaszählers durch das Gaswerk oder die zuständige staatliche Eichbehörde, jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim Gaswerk zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Gaswerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit

über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Gaswerk den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5. Störungen oder Beschädigungen der Gaszähler hat der Abnehmer dem Gaswerk unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem Gaswerk alle Kosten für Beschädigungen und Verlust an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das Gaswerk oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

## VII\*

### Beschränkung in der Gasverwendung

1. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Werkes und nach Einholung der nach § 5 Abs. 1 EnergG erforderlichen Genehmigung des *Generalinspektors für Wasser und Energie* gestattet.

2. Gas darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwandt werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen.

3. Wird Gas im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder vor dem Anbringen des Gaszählers oder unter Umgehung oder Beeinflussung des Gaszählers entnommen, so ist das Gaswerk — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benutzung der vorhandenen Gasverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauchs nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

4. Das Gaswerk ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1391 — verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Hierzu bedarf es in jedem Falle einer besonderen Vereinbarung. Stellt der Abnehmer ohne oder im Widerspruch mit einer solchen Vereinbarung selbst Gas für seine Zwecke her, so steht dem Gaswerk ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der

für die selbsterzeugte Gasmenge nach dem jeweiligen hierfür in Frage kommenden Tarif des Gaswerkes an dieses zu zahlen gewesen wäre.

5. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Gaswerk an Hauptabsperrvorrichtungen, Gaszählern, Geräteabsperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

## VIII\*

### Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das Gaswerk kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Gaszählers werden von Beauftragten des Gaswerks, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Monattagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gaszähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer nach der Ablesung\*) / bei der Ablesung\*) vorgelegt; sie wird hiermit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des Gaswerks oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des Gaswerks oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Gaswerks post- und gebührenfrei entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlage der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das Gaswerk nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das Gaswerk nicht gestattet.

5. Das Gaswerk ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauchs in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des Gaswerks verpfändeten Sparkassenbuch zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das Gaswerk aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen (§ 273 BGB).

VII, 1: EnergG 752-1  
VII, 4: 5. EnergDV 752-1-5

VIII, 6: BGB 400-2  
VIII, 7 Kursivdruck: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden

zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben\*)

zum Reichsbankdiskontsatz\*)

verzinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das Gaswerk berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

\*) Anm.: Nichtzutreffendes streichen

### IX \*

#### Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von ... Jahren zulässig. Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzugs kein Gas mehr beziehen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2. Wird der Bezug von Gas ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den vom Gaszähler angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem Gaswerk gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Gaswerk unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Gaswerks. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (vgl. IX, 2). Das Gaswerk ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

IX, 4; BGB 400-2

4. Das Gaswerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Gaswerks,
- b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigung der dem Gaswerk gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Gaszähler, Druckregler, Plomben usw.,
- d) Nichtausführung einer vom Gaswerk vertragsgemäß geforderten Veränderung der Gaseinrichtung,
- e) unbefugte Verwendung von Gas,
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien gemäß § 273 BGB — trotz Mahnung,
- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Gas sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2 ist das Gaswerk außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der vom Gaswerk gemäß Nummer 4. unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der vom Gaswerk hierfür festgesetzten Beträge (Anlage).

### X

#### Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem Gaswerk .....

**über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft  
und die Durchführung des Europäischen Industriezensus  
in der Versorgungswirtschaft**

Vom 24. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 204, verk. am 27. 4. 1963

§ 1

In der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, bei Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie bei Fernheizwerken wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik erstreckt sich auch auf die Unternehmen, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erzeugen, gewinnen, umwandeln oder abgeben.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die Inhaber von Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder zur Abgabe von Elektrizität oder zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung oder Abgabe von Gas oder zur Gewinnung, Speicherung oder Abgabe von Wasser oder zur Abgabe von Wärme besitzen.

§ 3

(1) Bei Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
2. die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität,
3. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und von Wärme,
4. den Bezug und den Verbrauch von Brennstoffen und deren Bestand,
5. die Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;

II. jährlich

1. den Umsatz,
2. die Abgabe von Elektrizität,
3. den Wert der ein- und ausgeführten Elektrizität,
4. die Abgabe von Wärme,
5. die Beschäftigten, die Arbeitsstunden, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
6. den Wert der Investitionen.

(2) Bei den übrigen Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität besitzen, erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

jährlich

1. den Umsatz,
2. die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,

3. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität,
4. den Verbrauch von und den Bestand an Brennstoffen für die Erzeugung von Elektrizität,
5. die Beschäftigten in den unter Nummer 3 bezeichneten Anlagen,
6. den Wert der Investitionen.

§ 4

Bei Unternehmen, in denen brennbare Gase durch Erzeugung, Gewinnung oder auf andere Weise anfallen, umgewandelt oder gespeichert werden, und bei Unternehmen, von denen brennbare Gase abgegeben werden, erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. das Aufkommen, die Umwandlung, die Speicherung, die Verwendung und die Abgabe von Gas,
2. die Ein- und Ausfuhr von Gas,
3. das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von Koks und Nebenprodukten sowie deren Bestände,
4. den Bezug und die Verwendung von Einsatzstoffen zur Erzeugung und Umwandlung von Gas sowie deren Bestände;

II. jährlich

1. den Umsatz,
2. die Abgabe von Gas,
3. die Leistung der Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung und Speicherung von Gas,
4. die nachgewiesenen gewinnbaren Vorräte an Erdgas und Erdölgas,
5. die Beschäftigten, die Arbeitsstunden, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
6. den Wert der Investitionen.

§ 5

(1) Bei den Unternehmen nach §§ 3 und 4 werden im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr außerdem folgende Tatbestände erfaßt:

1. der Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie und Handelsware,

2. der Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
3. der Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 anordnen.

#### § 6

(1) Bei höchstens 1200 Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und bei den Fernheizwerken werden im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr folgende Tatbestände erfaßt:

1. der Umsatz,
2. der Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie und Handelsware,
3. der Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
4. der mengenmäßige Verbrauch von Treibstoffen,
5. der Verbrauch von Elektrizität,
6. die Beschäftigten, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
7. der Wert der Investitionen,
8. der Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 anordnen.

#### § 7

(1) Die Auskünfte zu den Erhebungen nach §§ 3 bis 6 sind auf Verlangen gesondert für die einzelnen Betriebsteile der Unternehmen zu erteilen.

(2) Die Meldungen nach §§ 3 und 4 sind der für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle einzureichen.

#### § 8

Außer den in §§ 3 bis 6 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

#### § 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, bei den Erhebungen nach §§ 3 und 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berichtszeiträume zu verlängern und die Tatbestände zu begrenzen.

#### § 10\*

Soweit die nach diesem Gesetz zu erfassenden Tatbestände bereits auf Grund des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), oder auf Grund des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) erhoben werden, entfällt die Erhebung nach diesem Gesetz.

#### § 11\*

Die Statistiken nach § 3 Abs. 2 und § 4 werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721), bleibt unberührt.

#### § 12\*

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an den Bundesminister für Wirtschaft und an die für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie für die öffentliche Wasserversorgung zuständigen obersten Landesbehörden ist zugelassen.

#### § 13\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 14\*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. . . .

§ 10: IndStatG 708-1; RohstWiStatG 708-2  
 §§ 11 u. 12: StatG 29-1  
 § 13: GVBl. Berlin 1963 S. 473  
 § 14 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

## Abkürzungsverzeichnis

<b>A</b>	= Anordnung	<b>BodenschG</b>	= Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen
14. AbgabenDV-LA	= Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	<b>BTOGas</b>	= Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas)
<b>ABl.</b>	= Amtsblatt	<b>Buchst.</b>	= Buchstabe
<b>ABIKR</b>	= Amtsblatt des Kontrollrats	<b>d.</b>	= der, die, das, des
<b>Abs.</b>	= Absatz	<b>DV</b>	= Durchführungsverordnung
<b>Abschn.</b>	= Abschnitt	<b>EGBGB</b>	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
<b>AktG</b>	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	<b>eingef.</b>	= eingefügt
<b>AllgEnergBed.</b>	= Anordnung über die Verbindlicherklärung der allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmen	<b>EnergAusfBest.</b>	= Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes
<b>AO</b>	= Reichsabgabenordnung	<b>EnergDV</b>	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft
<b>Art.</b>	= Artikel	<b>EnergG</b>	= Energiewirtschaftsgesetz
<b>AtomAnlV</b>	= Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen-Verordnung)	<b>EnergVereinfV</b>	= Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes
<b>AtomG</b>	= Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)	<b>Erl.</b>	= Erlaß
<b>AtomKostV</b>	= Kostenverordnung zum Atomgesetz	<b>EStG</b>	= Einkommensteuergesetz
<b>AtomVorsV</b>	= Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorgeverordnung)	<b>EVO</b>	= Eisenbahn-Verkehrsordnung
<b>aufgeh.</b>	= aufgehoben	<b>FGG</b>	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<b>BAnz.</b>	= Bundesanzeiger	<b>G</b>	= Gesetz
<b>BBankG</b>	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	<b>GBI.</b>	= Gesetzblatt
<b>BergbZusV</b>	= Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten	<b>GewO</b>	= Gewerbeordnung
<b>BergwV</b>	= Verordnung über die Zulassung von Bergwerksfeldern	<b>GG</b>	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>BewG</b>	= Bewertungsgesetz	<b>GVBl.</b>	= Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>BGB</b>	= Bürgerliches Gesetzbuch	<b>GVG</b>	= Gerichtsverfassungsgesetz
		<b>i. d. F.</b>	= in der Fassung
		<b>IndStatG</b>	= Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe



KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
KRG	= Kontrollratsgesetz	SteinkRatG	= Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
KStG	= Körperschaftsteuergesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich	StraSchutzV	= Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung)
LagerstAusfV	= Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten	TOElEnerg	= Tarifordnung für elektrische Energie
LagerstG	= Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten	u.	= und
Nr.	= Nummer	UmwG	= Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	V	= Verordnung
RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	v.	= vom
RHO	= Reichshaushaltsordnung	verk.	= verkündet
RohstWiStatG	= Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige	vgl.	= vergleiche
RVO	= Reichsversicherungsordnung	VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
S.	= Seite	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
		VwVG	= Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung



## **Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

### **1. Verfassungsorgane und Energiewirtschaft**

Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der Energiewirtschaft waren gemäß Abschnitt 1 Abs. 1 des Erlasses über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 467) auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übergegangen. Für das Land Hessen waren die dem Generalinspektor für Wasser und Energie übertragenen Aufgaben gemäß § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (Gesetz- und Verordnungsbl. Hessen S. 188) auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übergegangen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Vornahme von Verwaltungsakten ist gemäß Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) auf die nach dem Grundgesetz sachlich zuständigen Stellen übergegangen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

### **2. Reichsamt (Reichsstelle) für Bodenforschung, Geologische Landesanstalten, Bundesanstalt für Bodenforschung, Geologische Landesämter und Landesämter für Bodenforschung Reichsbergbehörden, Landesbergbehörden, Oberbergämter**

Durch § 1 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Bodenforschung vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 490) war die Dienststelle Erforschung des deutschen Bodens, die Preußische Geologische Landesanstalt und die Geologischen Landesanstalten der Länder zur Reichsstelle für Bodenforschung vereinigt worden. Durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Dezember 1941 (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministers S. 459) war die Reichsstelle für Bodenforschung in Reichsamt für Bodenforschung umbenannt worden.

Durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) waren die Aufgaben der obersten Landesbergbehörden auf den Reichswirtschaftsminister, in den Ländern ohne mittlere Bergbehörden auf die Oberbergämter übergegangen. Die Oberbergämter waren gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden an die Stelle der mittleren Landesbergbehörden getreten. Die Sitze der Oberbergämter waren durch § 1 Abs. 1, die Verwaltungsbezirke der Oberbergämter durch die §§ 2 bis 11 der Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter vom 25. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 163) bestimmt worden.

Soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist, sind gemäß Artikel 129 Abs. 4 und 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) die nunmehr sachlich zuständigen Einrichtungen an ihre Stelle getreten. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

### **3. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark**

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

### **4. Rechtsvorschriften aus Verkündungsblättern, die der Bereinigung nicht unterliegen**

Zur vollständigen Darstellung des Sachgebiets war es erforderlich, auch Rechtsvorschriften aus dem Reichsanzeiger, der nicht der Bereinigung unterliegt, in die Lieferung aufzunehmen.

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

**Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 2** (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 3** (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 5** (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 4,50 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30